



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

1880

Denmark

Denmark

510

L. Dan. B. 22 d. 1.

L. L.

Denmark

510

H354

Das
Schleswiger Stadtrecht.

Untersuchungen
zur
Dänischen Rechtsgeschichte

von
Dr. P. Hasse.

F. J. Law

Kiel.
Lipsius & Tischer.
1880.

Kjøbenhavn,
H. Hagerup.

Kristiania,
Alb. Cammermeyer.

Lund,
Gleerupska Bokhandeln.

L. Dan. B. 22 d. 1

Das
Schleswiger Stadtrecht.

Untersuchungen
zur
Dänischen Rechtsgeschichte
von
Dr. P. Hasse.



Kiel.
Lipsius & Tischer.
1880.

Kjøbenhavn,
H. Hagerup.

Kristiania,
Alb. Cammermeyer.

Lund,
Gleerupska Bokhandeln.

Herrn

Johannes C. H. R. Steenstrup

in

Kopenhagen

in Freundschaft

zugeeignet.

Vorrede.



Die nachstehenden Untersuchungen nehmen zu ihrem Ausgangspunkt die Frage nach dem Alter des Schleswiger Stadtrechts und gruppiren sich um diese als ihre Mitte.

Es war nicht meine Absicht, eine vollständige städtische Rechts- und Verfassungsgeschichte zu schreiben. Eine solche hätte nicht auf Schleswig beschränkt bleiben dürfen.

Freilich lag es nahe, das Thema weiter zu fassen und namentlich dem Vorgange Wildas folgend, auf die Gildeskraaen und ihre Entstehungszeit im Einzelnen weiter einzugehen. Davon hielt zweierlei ab: Einmal, dass die Skraaen, wenigstens die Dänischen, mit alleiniger Ausnahme der Flensburger, erbärmlich edirt sind und aller Wahrscheinlichkeit nach planmässige Nachforschung noch manche unbekannte ans Tageslicht ziehen wird, sodann, dass die ferneren Bände des Hansischen Urkundenbuchs noch nicht benutzt werden konnten.

Erst in den letzten Tagen ging mir der eben erschienene zweite Band desselben zu, einige der dort gewonnenen Resultate werden im Folgenden ihre Parallele finden, wie einzelne meiner Ergebnisse dort ihre Ergänzung.

Was man vermissen mag, z. B. eine Berücksichtigung der in Westfalen — nicht allein in Soest — vorkommenden Schleswiger Gilde, findet gleichfalls aus dem Hansischen Urkundenbuch seine Begründung.

Ein Theil dieser Untersuchungen ist in Kopenhagen entstanden. Die liebenswürdige Zuvorkommenheit der Herren am Geheimarchiv und an den dortigen Bibliotheken ist ihnen zu

Statten gekommen, dadurch die Mittheilung der ungedruckten Urkunden in Anhang II. ermöglicht worden.

Ihre Grundlage und Voraussetzung aber bilden Johannes Steenstrups: Studier over kong Valdemars Jordebog (Kopenhagen 1874). Oft habe ich einfach auf ihn verweisen können; wo ich von ihm abweiche, wird, denke ich, die Begründung eine ausreichende sein.

Ihm diese Schrift zueignen zu können, gewährt mir Freude und Genugthuung.

Kiel, im November 1879.

P. Hasse.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
Erstes Capitel. Urkunden	1
Zweites Capitel. Die Handschriften des Stadtrechts. Die städtischen Privilegien	21
Drittes Capitel. Stadtrecht und Landrecht	39
Viertes Capitel. Weitere Quellen des Stadtrechts. Aufzeichnung zwischen 1253 und 1257	55
Fünftes Capitel. Stadt und Gilde	80
Sechstes Capitel. Die Erichs- und Suenlegende	104
Siebentes Capitel. Die Chroniken	113
Anhänge	121
I. A. Das Schleswiger und das erste Flensburger Stadtrecht	123
B. Schleswiger Stadtrecht und Jütisches Lov	124
II. Urkundliche Beilagen	127

Erstes Capitel.

Urkunden.

Die Auffassung der älteren Geschichte der Stadt Schleswig ist bisher durch eine Zahl urkundlicher Zeugnisse beeinflusst worden, die theils unbeanstandet geblieben sind, theils in ihren Beziehungen verkannt wurden, zum Theil auch unvollständig und ungenau veröffentlicht waren.

Um den Boden zu gewinnen für die Untersuchungen über das Schleswiger Stadtrecht sind diese Urkunden zunächst einer Prüfung zu unterziehen.

Die zuerst in Betracht kommende ist das Privileg König Suens, vom 30. November 1155 datirt. Den Bürgern von Schleswird der Niessbrauch einer Wiese, die sich ausserhalb des Stadtgrabens nach der Schlei hin gegen Westen erstreckt, auf ewige Zeiten zugestanden, doch unter der Bedingung, dass, falls der König oder seine Vögte *ad comitia vel alia regni negocia* in der Stadt (*huc*) erscheinen, alsdann und vierzehn Tage vorher nach geschehener Ansage die Wiese zur Weide für des Königs und seines Gefolges Pferde zur Verfügung gestellt werde. Nach des Königs Abreise fällt der Niessbrauch an die Stadt zurück. Die Verleihung geschieht als Ersatz für im letzten Kriege von des Königs Bundesgenossen erlittenen *dampnum et violentias*.

Den Inhalt der Urkunde hat Suhm: *Historie af Danmark VI. S. 221.—224.* mitgetheilt, ihren vollen Wortlaut Thorsen in seiner Ausgabe der Schleswigschen Stadtrechte S. 21, 22.

Die Quelle beider bildet das grosse handschriftliche *Diplomatium Langebekianum* des Geheimarchivs in Kopenhagen, das

von Langebek angelegt und zum guten Theil auch geschrieben ist. Dessen Vorlagen aber waren die Sammlungen, welche Ulrich Petersen, ein Schleswiger Localhistoriker, zu Ende des siebzehnten und Anfang des achtzehnten Jahrhunderts zusammentrug und die nach seinem Tode ins Geheimarchiv gelangt sind. Ueber diese Collectaneen orientirt vortrefflich der Aufsatz von C. C. Lorenzen: Om S. T. Ulrich Petersen og hans efterladte Manuscripter om Byen, Bispedømmet og Fyrstendømmet Slesvig, in: Danske Samlinger for Historie, Topografi, Personal- og Literaturhistorie R. II. Bd. IV. S. 338—360.*)

Ein Original der Urkunde ist bislang nicht aufgefunden worden und wird wohl auch kaum jemals zu Tage treten, denn sie ist nichts als eine Fälschung.

Es erweist das in erster Linie der Titel des Königs: Danorum Slavorumque rex, der erst seit Knud Waldemarsen üblich ward, und erweist ferner die gesammte Structur der Urkunde, welche auf Formeln beruht, wie sie erst seit der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts in der Kanzlei der Dänischen Könige und Schleswigschen Herzoge angewandt sind.

Durch letzteres erledigt sich das Bedenken Thorsens (Einleitung S. 27.), welcher die Ungehörigkeit des Titels bemerkte, die Einschlebung des Slavorumque aber irgend einem späteren Copisten glaubte zuschreiben zu sollen.

Man vergleiche zunächst die Corroborationsformel:

Suens Urkunde: sub optentu graciae nostrae districtius prohibemus, ne quis advocatorum seu officialium nostrorum vel quis quam alius dictos cives super praedicto prato in nostra absentia aliquatenus molestare praesumat aut infestare. Quod qui fecerit, nostram non effugiet ultionem.

Erich Glippings Urkunde vom 10. August 1280 (Lüb. U.-B. I. No. 401. Reg. Dan. No. 1289.): prohibentes per gratiam nostram districtius, ne quis aduocatorum nostrorum vel eorundem officialium seu quis quam alius ipsos contra tenorem presentium audeat aliquatenus molestare sicut regiam vitare voluerit ultionem.

*) Aber S. T. ist nicht Sophus Theodor, sondern salvo titulo aufzulösen.

Herzog Waldemar IV. für Schleswig 1286 November 30. (Noodt, Beiträge zur Civil-, Kirchen- und Gelehrten-Historie der Herzogthümer Schleswig und Holstein Bd. I. S. 169. 170. R. D. No. 1372.): sub gracia nostra districtius prohibentes, ne quis aduocatorum nostrorum officialium seu quis quam alius super his libertatibus eisdem a nobis indultis ipsos audeat aliquatenus indebite molestare. Quod si quis ausu temerario attemptare presumpserit nostram procul dubio non effugiet vlcionem.

Herzog Waldemar für die Trinitatiskirche in Schleswig 1295 December 13. (Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urkundensammlung I. S. 141. R. D. No. 1434.). Prohibemus itaque districte per gratiam nostram ne quis aduocatorum nostrorum aut officialium eorundem predictas nostras libertates et gracias dicte ecclesie per nos concessas in hac parte audeat infringere aut eisdem ausu temerario contraire sicut super hoc vitare voluerit nostram vlcionem.

Ebenso ist die Formel der Arenga von da entlehnt, obwohl eine solche für dänische Königsurkunden kein unbedingtes Erforderniss, häufiger in Urkunden der Schleswiger Herzöge und Holsteinischen Grafen, allesammt Variationen der lange beliebten Wendung: Ne labantur cum tempore, que geruntur in tempore etc.

König Suen: Ut ea quae labilis memoria in posteris conservari iubet a nobis ipsis conserventur providendum esse duximus illa praesenti litterarum testimonio roborari. Hinc est quod notum esse volumus tam praesentibus quem futuris publice protestantes. . .

Herzog Waldemar 1334 Juni 25. (S. H. U. S. I. 487.): Ne lapsu temporis labantur a memoria ea que in tempore ordinantur provide statuit antiquitas ut ea litterarum testimonio perhennentur.

Grafen Johann und Gerhard 1252 Februar 6. (Lüb. U.-B. I. No. 179.): Quoniam labilis est memoria hominum et labitur simul cum tempore labente necesse est vt ea et scriptis et testimonio roborentur que perpetuis temporibus inuiolata debent conseruari. Nouerit igitur fidelis etas presentium et discat felix successio futurorum

Graf Adolf von Holstein 1300 November 11. (Hamb. U.-B. No. 926.): Quoniam hominum labilis est memoria idcirco de re prouide gesta scriptura solet fieri que testimonium contineat veritatis.

Ebenso häufig lässt sich der Uebergang: *Hinc est quod belegen*, z. B. S. H. U. S. I.—141.

Zu dem Satze: *ob magnum dampnum et violentias sibi in nupero bello a sociis nostris illatas contulimus et concessimus*, finden sich Parallelen in dem Privileg Herzog Erich³ für Schleswig von 1261 Februar 7. (Noodt I. S. 165. R. D. No. 1056): *sollicite pensantes, quod ipsius lugubrem devastationem multimodam congrue debeamus aliquo facto seu statuto sublevare* — und noch treffender in Erich Menveds Diplom 1289 April 28. (Noodt I. S. 170. R. D. No. 1413): *quod nos considerantes dampna labores et incommoda quae et quos dilecti nostri ciues Slesvicenses pro nobis et regno nostro quodammodo sunt perpassi ipsius gratiam facere volumus speciale*.

Vergl. auch das Privileg der Grafen Heinrich und Claus 1351 Mai 25. (Noodt I. S. 176. R. D. No. 2349.): *nos dilectis consulis et civibus nostre ciuitatis Sleswyck propter magnum dampnum quod per incendium pro dolor pertulerunt, damus et concedimus.*

Ebenfalls im Einklang mit den Diplomen dieser Zeit ist der Eingangsruss und die Ankündigung der Besiegelung:

Suen: omnibus et singulis praesentem chartam inspecturis salutem in perpetuum

In cuius rei evidens testimonium praesentem chartam conscribi et sigilli nostri appensione fecimus communiri.

Vergl. König Abels Zollordnung für Skanör 1251 September 24. (Lüb. U.-B. I. No. 175, R.-D. No. 917): *omnibus hoc scriptum cernentibus salutem in perpetuum Ut igitur premissa rata sint et firma, presentem paginam sigilli nostri munimine duximus roborandam.*

Erich Menved 1289 April 28. (R.-D. No. 1413): *omnibus hoc scriptum cernentibus salutem in domino sempiternam In cuius rei testimonium presentibus literis sigillum nostrum duximus apponendum.*

Die einzige auffällige Abweichung ist in Suens Diplom die Bezeichnung: *charta*.

Dem gegenüber weisen die sonst vorhandenen Urkunden König Suens, von denen freilich keine im Original erhalten ist, sehr bedeutende Verschiedenheiten auf: R.-D. No. 199. 200. 204. (Thor- kelin: *Diplomatarium Arna-Magnaeum* I. S. 11. 12. *Terpager Ripae Cimbricae* S. 175).

Allerdings sind sie auch keineswegs unter sich ganz in Uebereinstimmung. No. 200 hat den Eingang: *In nomine sancte et individue trinitatis*, der den beiden andern fehlt. Bald redet der König in der Einzahl, bald in der Mehrzahl und selbst in derselben Urkunde wechselt der Numerus, ebenso wechselt die Adresse, einmal 199: *omnibus in Selandia firmiter conuersantibus* *Notum sit vestre dilectioni*, ein anderes Mal: *notum esse cupimus tam presentibus quam futuris, qualiter* (200), drittens: *Vniuersis ecclesie catholice filiis tam prelatibus quam subditis debitam dilectionem* (204). Und hier folgt dann die von der Schleswiger Suenurkunde ganz abweichende Arenga: *Cum certissime nouerimus rationis examine solum id quod divina firmauit providentia stabiliri statuimus dei pietatem iuxta facultatem placare sacramque ecclesiam honorare. Sciat itaque vestra discretio, quod etc.*

Ebenso verschieden ist die Commination und Confirmation: 199. 204. — das Siegel allein, 200 Siegel und Unterschrift, in ersterem dazu die Bestätigung des Erzbischofs.

Der darin sich zeigende kirchliche und geistliche Charakter der ganzen Conception tritt gleichmässig hervor in dem: *sub eterne damnationis anathemate* (199), und: *nostre potestatis subiacebit gladio anathematis astringetur laqueo* (204) oder (201): *Ego etiam ut tam mihi quam meis predecessoribus et successoribus portum aliquem, post huius mundi prepararem naufragium etc.*

Gleichfalls kehren die Worte 199: *cum primo regnum adeptus essem* in 200 wieder: *qui regni post eum adeptus sum apicem.*

Keines dieser Diplome trägt ein Tagesdatum, nur eines hat die Jahreszahl (199), nur dieses die Ortsbezeichnung des Actum. Der allen gemeinsame Königstitel ist: *Rex Danorum*, zweimal mit dem Zusatz: *Dei gratia.*

So wenig nun diese grossen Differenzen auf ein auch nur einigermaßen feststehendes Formelwesen für die Kanzlei der däni-

schen Könige in der Mitte des zwölften Jahrhunderts schliessen lassen, so sehr zeigt die Discrepanz der Schleswiger Suenurkunde, dass sie auf ganz anderem Boden erwachsen ist.

Es sind die Formeln des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts, nach denen die Urkunde König Suens gefälscht ist. Aber der Fälscher verräth sich noch besonders dadurch, dass er sie zu übertreiben und zuzuspitzen sucht. Während es sonst heisst: *scriptis roborentur* oder *litararum testimonio roborentur*, trägt er in die allgemeine Betrachtung, die Beziehung auf den speciellen Fall, die folgende Urkunde, hinein durch die Wendung: *a nobis ipsis conserventur* und *presenti litararum testimonio roborentur*. Das ist durchaus stilwidrig und kaum sonst zu belegen, scheint aber bereits anzudeuten, dass der Fälscher dem vierzehnten Jahrhundert und dem dänischen Formelwesen dieser Zeit recht fern stand.

Und eben darauf hin weist die Bezeichnung der Urkunde als *charta*, — was sich vereinzelt z. B. in R.-D. 200, Suens Urkunde für Esrom in der Wendung: *carte mee impressione* findet — während in den späteren Urkunden, aus denen doch die sonstigen Formeln entlehnt sind, nur die Ausdrücke: *scriptum*, *litterae* und *pagina* vorkommen.

Auffällig ist die Häufung: *presentem chartam, praesenti litararum testimonio, per praesentes, praesentem chartam*. Zeile 2. 5. 11. 17, nicht minder die Abwechselung: *nostris civibus in oppido Slesvic degentibus, huius civitatis, huc accedere, vestrae civitati* Zeile 9. 11. 15. 20. Nicht zu belegen, wenigstens nicht aus dänischen Königsurkunden ist die Doppelbestimmung: *Datum et actum*, — das übliche ist ein angehängtes: *in praesentia nostra* und völlig der Zeit widersprechend ist es, wenn der 30. November — es handelt sich um den Tag des heiligen Andreas! — als: *feria quarta post dominicam 1. Adventus* bezeichnet ist.

Ganz anders heisst es in R. D. No. 1372 (Herzog Waldemar für Schleswig): *Datum in die beati Andree apostoli*.

Wohl kommt die Bezeichnung: *dominica aduentus domini* vor, doch nicht so sehr häufig und nur, soweit ich beobachtet habe, für das Datum des Sonntags selber. s. R. D. 1338. 1339. 1340. 1341. 1342. 1343. 1678. 1679. 1942. 2326. 2365. 2411.

In katholischen Zeiten ist jene Art der Datirung sicher nicht üblich gewesen — sie athmet ganz moderne Luft. —

Der Inhalt der Urkunde liess sich aus dem § 71 des Stadtrechts entnehmen: Item Pratum quod dicitur regis posuit Rex Sueno ad vsum ciuium. Sed ante adventum Regis per dimidium mensem debet esse in bona custodia propter equos regis. Post discessum regis priori cedat usui.

Niederdeutscher Text art. 86: Item de wisch, de dar heet des Koninghes Wisch, sette koningk Swen to der Borger Bruckinge, behaluen to des Koninges Tokumpft scal men ze heghen eyn halff Mante, umme des Koninges Peerde willen, unde wan de Koningk enwege is, so bruken de Borger erer weder.

Neuere lateinische Rückübersetzung art. 86: Pratum quod regium vulgo nominatur, civibus utendum rex Sueno dedit, nisi quoties ejus appropinquaret adventus. Tunc enim equis regis id dimidium ante mensum seruari oportet. Sed post regis discessum rursus eo cives utuntur. (Kolderup-Rosenvinge: Gamle Danske Love V. S. 357. 359.)

Die Urkunde: contulimus et concessimus, conferimus et concedimus eisdem etiam per presentes pratum quoddam extra fossam huius ciuitatis ad alvum Sle versus occidentem longius extensum, perpetuis temporibus utendum, tali tamen conditione, quotiens contigerit Nos vel advocatos nostros ad comitia vel alia regni negocia huc adcedere, ut extunc nostro nostrorumque adventu ante dimidium mensem commodo recrescendi spacio indicto Nobis liberum sit nostros nostrisque comitatus eqvos ibidem pabulatum deducere et tempore conversationis nostrae eiusdem prati pascua percipere. Post nostrum autem nostrorumque discessum ususfructus praedicti prati vestrae civitati totus erit concessus et addictus.

Die Urkunde ist somit nichts als eine Paraphrase des Stadtrechtsartikels, ihr einziger selbständiger Zusatz die Angabe von der Ausdehnung der Wiese nach Westen gegen die Schlei hin, vielleicht wird sich auch dafür Motiv und Quelle noch ergeben.

Es kann nach alledem kein Zweifel mehr bleiben: die Urkunde ist auf Grund des Stadtrechtsartikels gefälscht und die

weitere Frage bleibt nur noch, wann diese Fälschung gefertigt sein wird.

Die Möglichkeit, dass das im vierzehnten oder fünfzehnten Jahrhundert geschehen sein sollte, ist an sich nicht ausgeschlossen — sie könnte fabricirt sein etwa wie die Urkunde Erich Eiegods für das St. Michaeliskloster in Reval oder die Bulle eines Papstes Urban für dasselbe (Livl. U.-B. I. 1. u. II. 627. Reg. I. 1. 472. II. 725) — aber es wiesen doch schon einige Anzeichen auf die Zeit nach der Reformation und dass sich keine ältere Copie, kein Transsumpt der Urkunde gefunden hat, obwol mehr als einmal dieselbe zu produciren Gelegenheit gewesen wäre, bleibt gleichfalls ein bedenklicher Umstand.

Erst gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts finden sich weitere Zeugnisse. Damals ging die Fabel von einer frühen Blüthe Schleswigs, einer weit um die Schlei herum bis aufs Südufer sich erstreckenden Ausdehnung der Stadt, einer grossen Volksmenge und umfangreichem Handel namentlich mit England. Als das Ende dieser Glanzperiode bezeichnete man die Zerstörung der Stadt durch die Slaven im Jahre 1066. Vergl. zum Folgenden: Sach: Geschichte der Stadt Schleswig. Schleswig 1875 S. 1 ff.

Davon berichtet zuerst Traziger in seiner: *Slesvici oppidi olim metropolis Cimbricae chersonesi topographia*, gedruckt in Westfalens *Monumenta inedita* III. S. 319 ff., und nach ihm wiederholten es Ranzau, Braun, Heldvader und andere.

Erst 1634 brachte Johannes Adolfus Cypraeus in seinen *Annales episcoporum Slesvicensium* S. 173. 174. eine abweichende neue Ansicht. Er liess die alte Blüthezeit Schleswigs bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts, bis auf Suen Grathe dauern. Sie endigte als König Suen in der Schlei eine Russenflotte plünderte, seitdem habe der Kaufmann Schleswig gemieden. Cypraeus beruht auf dem auch von ihm namentlich genannten *Saxo Grammaticus*: *Illic Sueno peregrinam classem praedatus direptas Rutenorum merces stipendii loco militibus erogavit quo facto non solum advenarum in posterum frequentiam deturbavit, sed etiam splendidam mercimoniis urbem ad tenuem angustumque vicum redegit.*

Als Ersatz aber gab König Suen der Stadt nach Cypraeus

ein Stadtrecht — dasselbe nennt eben als Autor einen König Suen — und ausserdem: *pratum illud ad ripam Sliae fluminis situm vulgo pratum regium appellatum civibus perpetuo utendum fruentum dedit. Quo tamen hodie non fruuntur.*

Was das Stadtrecht — Cypraeus kannte nur die späteren Texte — einem König Suen zuschreibt, bezieht Cypraeus alles auf Suen Grathe, und ohne die Urkunde zu kennen, findet sich bei ihm ganz dieselbe Motivirung: Die Verleihung der Königswiese ist geschehen als Entschädigung für die Verwüstung im Kriege: *exigua sane immunitas et satisfactio pro tanta iniuria et damno illato, quod Slesvicenses in hunc usque diem reparare non potuerunt.* Die Basis, auf der die Urkunde gefälscht werden konnte, ist damit gewonnen.

Die phantastischen Vorstellungen von der einstigen Herrlichkeit der Stadt Schleswig bis auf die Zeiten König Suens, genauer bis zum Jahr 1155, in welches man die Plünderung der Flotte zu setzen pflegte (vergl. über die verschiedenen Datirungen Westfal. I. I. III praef. S. 55), erreichten endlich ihren Gipfelpunkt als Johann Meyer seinen Stadtplan von 1154 in die Welt sandte in der bekannten 1652 erschienenen Dankwerthschen Landesbeschreibung der zwei Herzogthümer Schleswig und Holstein. Dass er nichts ist als eine plumpe und freche Fälschung, gleich den Plänen von Oldesloe und Oldenburg, sollte heutzutage kaum noch eines Beweises bedürfen. Dennoch hat er wenigstens in der Localgeschichte seinen irreführenden Einfluss bis in die neueste Zeit hinein behauptet. Es ist Lorenzens Verdienst, ihn, hoffentlich endgültig, beseitigt zu haben (Nogle Bemærkninger om Johann Mejers: Grundriss der Alten Stadt Schleswig anno 1154: Slesvigske Provindsialefterretninger. Bd. 2. Flensburg 1862 S. 231—249. vergl. Geerz, Geschichte der geographischen Vermessungen und der Landkarten Nordalbingiens. Berlin 1859, S. 31. ff.)

So war der Boden bereitet für Ulrich Petersens wüste Sammelwuth und stumpfe Schreiblust, als deren Resultat seine endlosen Collectaneen vorliegen. Freilich muss man, um ihn ganz würdigen zu lernen, sich nicht mit einem Blicke in die Reinschrift begnügen, sondern die Cladden und Entwürfe einer Durchsicht unterziehen.

Für die vorliegende Frage kommt vor Allem Volumen VI. in Betracht. Darin befindet sich ein Heft betitelt: Allerhand Privilegien, und da heisst es nach einer Uebersetzung von König Christof I. Diplom v. 1252:

„Die älteste vor König Svenonis, vor Waldemari I et II und vor K. Abels Zeiten vorhanden gewesen und in folgenden documentis oft citirte privilegia und begnadigungen sind mir nicht zu gesichte gekommen mit deren blosser und andenklicher allegation man sich vergnügen muss.“ *)

Die Worte: „vor König Svenonis“ sind nachträglich hinein-corrigirt.

In demselben Volumen VI. findet sich eine Ausarbeitung: c 75.: Von der Königswiese.

Nachdem der Artikel 86 des plattdeutschen Stadtrechts citirt ist, wird König Suens Regierung folgendermassen erzählt:

„Dieser König Sven zugenannt Grattheheide sozusagen ein König des dritten Theiles vom Reiche Dennemark hatte noch 2 andere Könige neben sich Canutum Magni Sohn, K. Nicolai Enkel und woldemarum den Ersten, Herzog zu Schlesswig, so alle 3 zugleich Könige von Dennemark waren und dannenhero dieses reich wegen der vielfältigen Vertheilungen und deshalb geführten Kriegen in einen gar erbärmlichen Zustande setzten, biss endlich K. Sven Anno 1155 von Henrich dem Löwen, Herzoge zu Sachsen und von Hartwich Ertzbischoffen zu Bremen eine gute Armée erielte, sich mit derselben bey dem verrätherischen Commendanten durch den damahligen festen wall dennewerk herdurch kauffte und die Stadt Schlesewig unverhofft überrumpelte. Dazumahl war aber Schlesewig eine wohlflorierende Stadt mit vielen fremden Kauffleuten mit reichbeladenen Schiffen besucht, so alle ohne unterscheid geplündert und der Sächsischen Soldaten Muthwillen unterworfen worden, dadurch die Stadt diesesmal solchen Anstoss gelitten, dass alle fremde Kauffleute wieder anherzukommen abgeschreckt

*) In Graf Gerhards Urkunde von 1332 heisst es (Noodt I. S. 173. R. D. No. 2090): vidimus litteras illustrium et magnificorum principum dominorum Abel et Waldemari quondam regum Dacie necnon et aliorum antecessorum nostrorum.

worden. König Swen ward endlich durch sein Thyranisch verfahren und der Stadt augenscheinlichen Ruin dahin bewogen, dass Er der Stadt die Königswiese als eine sonderbare douceur verchrete, seiner Meinung nach den unersetzlichen Schaden damit aus zu bessern davon im andern Theil ein Mehrers.“

Die letzten fünf Worte sind durchstrichen und dafür ist gesetzt: „Davon der Beweis dieses sagt: beylage.“

Dann heisst es weiter: „Nachgehends aber ist ihnen gleich wohl diese geringe compensation von der folgenden Herrschaft disputiret und die Königswiese dem fürstlichen Marstall zugeleget und bis dato dabey behalten worden. Diese Königswiese bringet heutigen Tages ungefähr 100 fuder Heu. Wird aber an der Süderseyte von dem zwischen dem Mewenberg und diesen Wiesen durchschneidenden Sley-Strohm immer mehr und mehr abgspület und verkleinert Zu dieser Königswiese hat vormals gehört alles was zwischen dem alten Stadtgraben westwärts hinter dem thumb zwischen dem Stadtweg nach dem Lollfuss, Bluselberg, der oberen Sley und zwischen dem Marien Magdalenen Closter hinter dem Graben, in einer schönen langen und breiten plaine gelegen ist etc.

Dieser Bericht beruht in seinem ersten Theile ganz und gar auf Cypraeus, der letztere findet dort seine Quelle nicht.

Die citirte Beylage ist in Volumen XII. vorhanden: Ein einzelner Bogen, mit Bleistiftkreuz durchstrichen, enthält unter dem Titel: „Zur Königswiese“ auf den ersten beiden Seiten folgende Auseinandersetzung:

„Von der ersten Etendue, breite oder länge dieser Königswiese wird man wohl schwerlich einige Nachrichten erhalten können, weil von dieser Ao. 1155 geschehenen donation Weder original noch Copie vorhanden, und praesumire, dass der ganze niedrige Strich von Bluseberg bis an den Stadtweg, hinter dem Graben genannt, unter dem Namen von Königswiese begriffen worden.

„Was aber gegen Osten von dieser Wiese abgegeben wurde und nunmehr seiner Excellenz dem Herrn Baron von Königsstein zuständig, so muthmasse, dass die Stadt Schlesewig, ob dieselbe solcher wegen von denen nachmahls allhie in continua serie residirenden Fürsten in der possession angegriffen auch die donatio

hierüber nicht eben pure sed sub reservatione ususfructus vor die herrschafft. Pferde ausbedungen war, sich mit der damaligen herrschaft umb diese ostwärts abgegrabenen Theile verglichen, damit diese Stadt sich noch etwas gewisses von dieser Zwei controvertirten donation zu erfreuen hätte und also nolens volens quid pro quo von ihrer oberherrschaft annehmen müssen.

„Solch österlichen Theil mögen etwan nach der Zeit an particulier Leute bey zustosendem Geldmangel verkaufft und also von der Stadt aus Noth veralieniret worden sein, wovon die alten kauffbriefe vielleicht ein mehreres Licht geben können. So ist auch zu glauben, dass bei solcher abtheilung das diploma Donationis Regiae und andere brieffliche Urkunden annulliret und durch den neuen Theilungsvergleich aufgehoben worden.

„Ueber und ausser dieser zwischen der oberherrschaft und dem Rath ergangenen praesumirten Theilung könnte man wol zum sicheren und festeren Grunde setzen, dass diese gen Osten von diesen Wiesen abgegrabenen jetzunder vorgedachten Seiner Excellenz dem Herrn v. K. Stein zugehörigen Theile vormals dem dominicaner oder prediger Closter St. Mar. Magdalene zugehöret, welches Closter dann bei Cathol. Zeiten zwischen der bischofsbrücke hinter dem graben und dem Ufer der Sley auff dem erhabenen Hügel, so itzunder in des H. Baron v. K. Steins lustgarten sich noch presentiret auch noch zu K. Christiani I. Zeiten in gutem Stande gewesen, so ist nicht zu zweifeln, das auch die Mönche etwas Land von dieser sonah gelegenen wiese zu des klostere behuff an sich gebracht, welches dann tempore Reformationis an particulier Leute als corpus separatum verkaufft und als ein pertinens der grossen Königswiese von der Herrschaft nicht vindiciret noch in foro contradictorio ventiliret worden.“

Die Summe dieser langen Ausführung ist: die Eigenthumsverhältnisse der Königswiese sind zweifelhaft und streitig, unsicher ihre Ausdehnung und ihre Grenzen. Die Urkunde über die Schenkung des Königs Suen, wenn je vorhanden, ist verloren.

Im schneidsten Gegensatz dazu aber findet sich auf der dritten Seite desselben losen Bogens, der auf seinen beiden ersten die durchstrichene Beylage enthält: Copia Donationis Svenonis

Dan. Regis Gratteheede dicti, Civitati Slesvicensi de Prato Regio facto Anno 1155, und nach dieser Ueberschrift folgt die Suenurkunde in extenso, am Anfang und gegen Schluss glatt und fehlerlos geschrieben, in der Mitte dagegen, und das heisst, also grade da, wo sich nicht so ohne weiteres urkundliche Formeln mit kleinen Aenderungen anpassen liessen, mit starken Correcturen und zwar solchen, die nicht aus Lesefehlern ihre Erklärung finden können. Das aber müsste der Fall sein, wenn wir es hier wirklich mit einer Copie zu thun hätten.

Die Abweichungen vom Druck bei Thorsen sind folgende:

Zeile 8: ob magnum dampnum et violentias. Nach dampnum folgt injurias, ist durchstrichen.

Zeile 14: über advocatos ist geschrieben: beambten.

Zeile 15, 16 lautet ursprünglich: extunc adventu nostro ante, (folgen zwei unlesbare dick durchstrichene Worte) praedicto. nostro und praedicto sind durchstrichen, über adventu ist gesetzt: nostro nostrorumque, über die durchstrichenen Worte: dimidiatum mensem, über nobis liberum sit: commodo recrescendi spacio indicto.

Zeile 19: prati übergeschrieben, nostrorumque übergeschrieben.

Zeile 21 stand ursprünglich: in proprium addictus. Die ersten beiden Worte sind getilgt und darübergesetzt: concessus et.

Zeile 26: statt qui war zuerst si geschrieben.

Die erste und letzte Aenderung mag aus Lesefehlern eine Erklärung finden können, es können einem mit urkundlichen Formeln vertrauten Schreiber verwandte Ausdrücke in die Feder geschlüpft sein, bedenklicher wird das bei dem zweimal nachgetragenen nostrorumque, unmöglich ist es bei den Aenderungen in Zeile 15. und 16. Denn in der ersten Anlage des Satzes sollte klar stehen: adventu nostro . . . praedicto. Wegen des mit dem letzten Worte gleichbedeutenden ante vor dimidiatum mensem ward dann praedicto in indicto verwandelt.

Und ebenfalls unmöglich aus einem Lesefehler zu erklären, ist das: in proprium addictus. Denn nicht das volle Eigenthum, sondern nur den usufructus praedicti prati soll der König den Bürgern verliehen haben. So berichtet das Stadtrecht, so muthmasst Ulrich Petersen, ehe er das Diplom kennt, dass „die

donatio hierüber nicht pure sed sub reservatione ususfructus vor die herrschaftl. Pferde ausbedungen war.“

So auch meldet Cypraeus und seine Worte: pro tanta injuria et damno illato klingen in merkwürdiger Weise an: ob magnum dampnum et violentias . . . illatas der Urkunde an und an derselben Stelle ist darin ein injurias getilgt.

Zu anderen Zeiten hatte Ulrich Petersen für den König Suen, dem sich das Stadtrecht zuschrieb, eine andere Erklärung. In seinen Anmerkungen zu Nicolaus Heldvaders: Beschreibung der alten Stadt Schleswig, gedruckt in: Dänische Bibliothek oder Sammlung von Alten und Neuen Gelehrten Sachen aus Dänemark. Kopenhagen 1745 VI. S. 442. — meint er: „Dieser König Suen, so uns das Stadt-Recht ertheilet, scheineth nach der Jahr Zahl zu sein Suen, Estrith, Canuti Magni Schwester Sohn.“

In seinen Collectaneen steht ihm fest, dass Suen Grathe der Urheber ist. An erster Stelle ist der Suen vor die Waldemare in den Text hineincorrigirt, im weiteren Verlaufe steht die Schenkung fest, ihr Umfang wird gemuthmasst, die Urkunde ist verloren, schliesslich stellt sich auch diese ein, um die Muthmassung vollständig zu bestätigen, zu bestätigen auch die angenommene weite Ausdehnung der Wiese in unvordenklichen Zeiten. Die Worte: „Zu dieser Königswiese hat vormals alles was zwischen dem alten Stadtgraben westwärts hinter dem Thumb zwischen dem Steinweg nach dem Loffuss, Bluselberg, der oberen Sley und zwischen dem Marien - Magdalenenkloster hinter dem Graben in einen schönen langen und breiten plaine gelegen ist,“ kehren völlig in den Satz der Urkunde wieder: pratum quoddam extra fossam huius ciuitatis ad alvum Sle versus occidentem longius extensum.

Die Suenurkunde ist eine Fälschung und für die Fälschung hat Ulrich Petersen die Verantwortung zu tragen.

Die Jahreszahl der Urkunde hat bereits aus den Ansichten jener Zeit ihre Begründung gefunden, das Tagesdatum ist vielleicht durch Helmold's Ausdruck: hiemali tempore I. 84 in Verbindung mit Cornelius Hamsfort's Bericht in seiner chronologia secunda zum Jahre 1155 (Langebek, Scriptores Rer. Dan I. 276:)

veranlasst worden: *Anni fine impetratis auxiliis occupat (Sueno) longum murum, Slieucum diripit IX. Kal. Janv, Suerco, Rex Gothorum Sveonumque a cubiculario suo Tolstadae noctu trucidatur.*

Ist hier etwa, wie Suhm VI. 221 vorschlägt, statt Janv. Decbr. gelesen worden, so konnte man die Plünderung Schleswig's auf d. 24. Novbr. datiren, und das Datum der Urkunde fiel in bester Congruenz eine Woche später.

Natürlich ist in Hamsfort's Erzählung nach diripit ein Punkt zu setzen und das folgende: IX. Kal. Janv. auf Suerco's Tod zu beziehen, der erste Satz hat seine Zeitbestimmung in den Worten: *Anni fine.*

Vielleicht ist der Hinweis nicht überflüssig, dass von Cornelius Hamsfort ein *Catalogus epicoporum Slesvicensium* existirt: Lgb. VII. S. 170—176 vergl. S. 165.

Ob die Suenurkunde gefälscht ist, um gelegentlich als processualische Beweisschrift zu dienen, ist vielleicht aus Petersen's Darstellung zu schliessen, muss aber im Uebrigen dahingestellt bleiben. Weder das Stadtarchiv, noch die Acten der vormaligen königlichen Rentekammer, noch das Staatsarchiv in Schleswig geben über die Streitigkeiten hinsichtlich der Königswiese irgend welchen Aufschluss. Ein Rescript des Herzogs Christian Albrecht vom 15. Juli 1673 hat Sach. a. a. S. 328 mitgetheilt. Nach demselben ist die Wiese im Besitz der Landesherrschaft und die Schleswiger Bürger sind gehalten das Heu zu wenden. Erhalten ist sonst nur das Concept der Vorstellung der Rentekammer an den König vom 11. Jan. 1763 betreffend Verkauf resp. Verheuerung verschiedener Landstücke im Amte Gottorp, darunter: „die Königswiese (vorher verheuert) der Stadt Schleswig für einen jährlichen canonem von 207 Rthlr. vom 1. Mai h. a. erb- und eigenthümlich zu überlassen,“ das Original des Kaufcontracts vom 29. Februar 1768 und eine Copie der Bestätigung des Kaufcontracts durch den König vom 20. Mai 1768. Diese Aktenstücke bildeten die Quelle für Schröder: *Geschichte u. Beschreibung der Stadt Schleswig*. Schleswig 1827 S. 289.

Die frühere Ansicht von Schleswigs einstiger Blüthe und Ausdehnung kann als aufgegeben betrachtet werden, von einer anderweitig nicht überlieferten Grösse der Stadt gibt nach der

auch heute noch geltenden Meinung ein Diplom König Knut VI. vom Jahre 1196 Kunde. (Lgb. VII. S. 323—324 R. D. Nr. 443). Der König genehmigt in demselben die Verlegung des St. Michaelisklosters nach Guldholm, die Vertauschung der Cluniacenserregel mit der von Cisterz und führt unter den Besitzungen des Klosters auf: areas omnes quas in ciuitate habetis: in Parochia sancti Olai XVI areas in Parochia sancti Petri VIII, in Parochia sancti Clementis quinque areas, in parochia sancte Marie quatuor in Parochia sancti Jacobi tres, in Parochia sancte Trinitatis unam aream, in Parochia sancti Nicolai unam aream, iuxta ciuitatem duas partes ville quae etc.

Die äussere Beglaubigung dieser Urkunde ist freilich nicht ganz befriedigend, sie ist nur in den: Acta processus inter Ericum Regem Daniae ex una et Ducem Slesvicensem et Comites Holsatiae ex altera parte de ducatu Slesvicensi 1424 erhalten gewesen. Deren Handschrift hatte sich Suhm aus dem Geheimarchiv in Kopenhagen entliehen, sie hat sich aber nach seinem Tode in seinem Nachlass nicht gefunden. Wir sind also allein auf dem Langebeks'schen Druck angewiesen. Dort heisst es von dieser Urkunde S. 324: quae quidem litera scripta erat de litera antiqua in membrana etc. ut in registro, und S. 318. ebenso: *tercia litera* in pergameno cum literis antiquis descripta et sigillata magno sigillo majestatis regiae in latino.

Bedenken werden sich — wenn auch die Ortsnamen zum Theil stark corrumpt sind — gegen die Echtheit der Urkunde kaum erheben lassen. Sie ist ganz in dem, den dänischen Königsdiplomen seit Waldemar dem Ersten geläufigen und bis nach Waldemar II. Zeit sich stellenweise erhaltenden schwülstigen Stile abgefasst und hat ihr charakteristisches Seitenstück in R. D. N. 418.

Es soll nach der bisherigen Deutung dieser Urkunde im Jahre 1196 in der Stadt Schleswig sieben Kirchspiele, parrochiae, gegeben haben: St. Olav, St. Peter, St. Clemens, St. Maria, St. Jacob, St. Trinitatis, St. Nicolaus.*) Von diesen sind St. Olav, St. Clemens, St. Jacob nur an dieser Stelle erwähnt, nirgends auch ist sonst eine Eintheilung der Stadt in sieben Kirchspiele nachweisbar, es kommen stets nur vier vor und dem entsprechend vier Pfarrkirchen.

*) Vergl. z. folgendem Sach. I. c. S. 68. ff.

So heisst es in einem Diplom von 1347 (Westf. IV. S. 170 171. R. D. No. 2297.): *Sciunt cuncti praesentia percepturi, quod nos Jacobus plebanus beati Petri, Wicboldus sanctae Trinitatis, Bertholdus sanctae Mariae et Marquardus Bloot beati Nicolai Rectores ecclesiarum Sleswicensium, und damit sind entschieden die Pfarrgeistlichen der Schleswiger Stadtkirchspiele insgesamt aufgezählt.*

St. Trinitatis ist besonders urkundlich zu belegen im Jahre 1295. (S. H. U. S. I. No. 127. vergl. 132.). Sie dürfte erst damals — also hundert Jahre später — begonnen sein.

Die Eintheilung in vier Kirchspiele ist in Einklang mit der sonst zu bezeugenden und später zu besprechenden Vierteltheilung der Stadt. Es heben sich sämtliche Schwierigkeiten, sobald in der Weise interpunctirt wird, dass hinter: *in ciuitate habetis* an Stelle des Kolon ein Punkt tritt und ebenso vor *iuxta ciuitatem* in der letzten Zeile. Dann wird jegliche Beziehung zwischen *ciuitas* und *parrochiae* wegfällig. Die *areae* der Parochien sind nicht mehr als eine Specificirung der *areae omnes, quas in ciuitate habetis* zu fassen und man darf die sieben Kirchspiele im Bereich der ganzen Schleswiger Diöcese suchen. Mit den Worten: *iuxta ciuitatem* beginnt von der Stadt anhebend die Aufzählung der Besitzungen südlich der Schlei.

Es scheint, dass mit der Zeit die Bezeichnung nach den Kirchspielheiligen durch die Namen der Ortschaften verdrängt ist. Für die Beantwortung der hier sich erhebenden Fragen bieten der *Liber censualis episcopi Slesvicensis* Lgb. VII. S. 456 ff. und das *Registrum capituli Slesvicensis* Lgb. VII. S. 574 ff, neben den Urkunden ein reiches Material. Die bisherigen namentlich Jensens Arbeiten können nur mit Vorsicht benutzt werden.

Allerdings ist die Beziehung der sieben Kirchspiele auf die Stadt Schleswig nach dem Wortlaut der Urkunde eine sehr naheliegende und bereits vor Jahrhunderten geschehen. Im Jahre 1491. August 29. (Noodt: Versuch einer unpartheiischen historischen Würdigung . . . der Ranzowischen Familie. Schleswig 1733. S. 90/91. R. D. No. 4960) beurkundet Peter, Abt von Ruhkloster: *dat na vlitiger dorchspöringhe unser olden privilegien registeren*

unde warafftighen boken besegelt und unbeseghelt, so wy anders nicht vinden und ervaren nach aller vlitiger dorchsokinghe und erkantnisse etliker olden brodern können merken: Men dat dar alle grunde effte erthure binnen der stadt Schlesswggk belegen, oldinges tobchörich unserm Kloster und Convent, merkliken in söuen kerspelen dorsüluen, als im kerspele Sunte Olai söstein, im kerspele sunte Peters achte, sunte Clementz viue, unser leuen Froven vere, Sunte Jacobi dre, Trinitatis eyn und Sunte Nicolai eyn . .

Das ist nichts als eine Uebersetzung aus dem Diplome König Knuts und dieselbe nochmals wiederholt 1493 August 26. (Noodt Beiträge I. S. 22. R. D. 5010). Eine Spur weiterer Quellen ist nicht zu entdecken.

In Suhm: Danmarks Historie Bd. X. S. 297 ist der Inhalt einer Urkunde für Schleswig mitgetheilt, ausgestellt von einem dux Jucie Waldemarus und datirt vom 10. November 1256. *) Nach Suhms Anführung verwertheten sie: Dahlmann: Geschichte Dännemarks III. Seite 11, Waitz: Schleswig-Holsteins Geschichte I. S. 181 — dieser doch mit dem Datum: 1236, — Sach: Geschichte der Stadt Schleswig S. 113.

Nach Ulrich Petersen's Copie — ein Original ist nicht mehr vorhanden — ist die Urkunde im Anhang II. abgedruckt.

Herzog Waldemar bestätigt darin den Bürgermeistern und dem Rath der Stadt Schleswig:

- 1) das Wahlrecht des advocatus ciuitatis, des byvagh, sicut ab antiquo habuerunt.
- 2) diesem die höhere und niedere Gerichtsbarkeit in der Stadt.
- 3) der Stadt die Hälfte der Justizeinnahmen und behält sich die andere Hälfte vor.

Ist nun überhaupt die Echtheit der Urkunde zu vertreten, so ist das Datum doch mindestens um ein Jahrhundert zu früh angesetzt.

Denn im ganzen dreizehnten Jahrhundert, und wenigstens auch in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts ist die Stadtvogtei in den Händen des Herzogs resp. Königs.

*) X. 7, und 219 erwähnt Suhm als in seinem Besitz befindlich ein Copiebuch: Privilegia civitatis Slesvicensis. Ist dasselbe ganz verschollen?

Die Leistungen an den *advocatus regis* zu fixiren ist Gegenstand der Urkunde von 1289 No. 30. (R. D. No. 1372).

1332 bezeugt Graf Gerhard: *nihilominus aduocatis nostris et officialibus eorundem districtius injungimus* (R. D. No. 2090).

1340 ist unter anderem auch Schleswig mit der Vogtei im Pfandbesitz Gerhards (S. H. L. U. S. II. 195. 201. R. D. No. 2184. 2195). Das älteste und soweit ich sehe das einzige Zeugniß, dass die Stadt sich im Besitz der Vogtei befindet, ist der allerletzte — im älteren lateinischen nicht belegbare — Artikel 115. der niederdeutschen Schleswiger Stadtrechts, das erst dem fünfzehnten Jahrhundert angehört: *Eynen Stadt vaghet scal men alle tiit kesen myt råde des rades* (Thorsen S. 53).

Flensburg ward die Wahl des Vogtes 1431 zugestanden. (Seydelin: *Diplomatarium Flensborgense* I. No. 86).

Sach hat wenigstens die Widersprüche gefühlt (a. a. O. S. 113. Anm. 1.).

Ebensowenig sind *consules* in Schleswig für das Jahr 1256 nachweisbar, geschweige denn *proconsules*. Jene erscheinen zuerst 1282 Juni 28. (Seydelin I. 3. R. D. No. 1302.) nochmals 1299 März 17. (Hamb. U.-B. No. 913.), und 1338 noch befiehlt Herzog Waldemar: *quatinus consulibus nostris apud vos, qui nunc sunt, vel pro tempore fuerint, obedientes sint et in omnibus beniuoli, quibus per ipsos requisiti fuerint.* *)

Zum ersten Mal erscheint ein *proconsul* in der Beliebung der Schleswiger Raths 1342 März 24. (Pontoppidan: *Annales Ecclesiae Danicae* I. S. 106. R. D. 2219).

Der erste mit Namen nachweisbare Schleswiger *proconsul* Bartholdus begegnet 1350 bei Sach a. a. O. Anhang 3. S. 328. in der Rathslinie „nach den Kämmereirechnungen, Schöteregistern und anderen Urkunden entworfen.“

Mithin ist wahrscheinlich die Jahreszahl 1256 in 1356 zu ändern und unter dem Herzog dann Waldemar V. zu verstehen. Legt man dagegen auf das wiederholte: *sicut ab antiquo habuerunt*, die

*) So lautet der Text nach dem im Staatsarchiv zu Schleswig befindlichen Original, während Noodt I. 170. *consulibus vestris* liest und einen ganzen Satz auslässt. (R. D. 2166.)

grazia . . . ab antiquo iam usitata Gewicht, so muss die Urkunde unbedingt verworfen werden. —

Die bisher Erich Ploppennig zugeschriebene, ins Jahr 1242 gesetzte, selbst undatirte Urkunde: Noodt I. 163. 164. R. D. 822. hat G. v. Buchwald aus paläographischen Gründen Erich Menved zugewiesen (Zeitschrift der Gesellschaft für Schl.-Holst.-Lbg. Geschichte Bd. VII. S. 295). Dem ist auch aus sachlichen Argumenten zuzustimmen.

Die älteste Urkunde für die Stadt Schleswig ist somit die Urkunde König Christof I., 1252. Aug. 2., (Noodt I S. 164. 166. R. D. No. 925.), im Original erhalten, unangefochten und unanfechtbar.

Das einzige Zeugnis aus der früheren Geschichte der Stadt Schleswig bleibt das lateinische Stadtrecht, wenn es wirklich, wie die bisherige Ansicht meint, mehr als fünfzig Jahr vorher entstanden ist.

Zweites Capitel.

Die Handschriften des Stadtrechts.

Die städtischen Privilegien.

Nach der allgemeinen Ansicht der deutschen wie der dänischen Gelehrten ist das alte Schleswiger Stadtrecht um das Jahr 1200 aufgezeichnet worden.

So datirt es L. E. Stemann in seiner dänischen Rechtsgeschichte (Kopenhagen 1871) S. 38., zwischen 1195 und 1200 setzt es Höhlbaum im Hansischen Urkundenbuch (Anhang No. 1362) an. Und in dem neuesten Versuch, die ältere Nordalbingische Geschichte übersichtlich zur Darstellung zu bringen heisst es: „Die städtische Gilde und das Stadtrecht dieser nordelbischen Gemeinde, vielleicht das Urbild der Englischen Städteverfassungen, erinnert uns daran, dass einst das Leben der Nordelbinger keineswegs allein in den Interessen eines wilden und halbbarbarischen Bauern- und Kriegslebens aufging, sondern dass hier dem friedlichen Verkehr eine geschützte Freistatt bereitet ward, ehe die Dänen von Norden her durch das verlassene Gebiet der Angeln bis an die Schlei und diesen ihren Markt vorrückten.“ (K. W. Nitzsch: Nordalbingische Studien, jetzt in „Deutsche Studien“ Berlin 1870 S. 204. ff., vorher 1874 in den Preussischen Jahrbüchern Bd. 35.).

Noch immer also sollen in Schleswig zu einer Zeit, wo sonst im Norden von städtischem Leben und bürgerlicher Selbstbestimmung kaum mehr als die allerersten Anfänge und Keime sich zeigen, auf einer uralten Völkerscheide nicht allein Handel

und Verkehr geblüht, sondern auch schon feste sociale Formen in Stadtrecht und Gilde gewonnen haben, die anderwärts erst in weit späterer Zeit erreicht wurden. Um es in festerer Pointe zusammenzufassen: Das Schleswiger Stadtrecht soll mindestens ein Menschenalter früher, als die ersten Aufzeichnungen des Lübschen Rechts begannen, seine uns vorliegende Redaction erhalten haben, die Bestimmungen über die Gilde werden aber noch darüber hinaus in eine weit ältere Zeit gerückt.

Diese Vorstellungen beruhen im Wesentlichen auf den Gründen, welche im Jahre 1823 Forchhammer im Staatsbürgerlichen Bd. III. S. 527. ff.: Geschichte des Schleswiger Stadtrechts vortrug, und die nachher von Paulsen und Thorsen nur im Einzelnen modificirt worden sind.

Forchhammers Argumente sind folgende (S. 550. 551.):

- 1) Rendsburg werde im Stadtrecht als Dänische Stadt bezeichnet. Rendsburg sei nicht vor 1188 gegründet, sei 1200 in die Gewalt der Dänen gekommen, 1225 abgetreten.
- 2) Neben dem König nenne das Stadtrecht einen Herzog. Das treffe zwischen 1188 und 1202 zu, später nicht vor 1232.

Somit falle die Abfassung des Stadtrechts zwischen 1200 und 1202.

Christian Paulsen (gesammelte kleinere Schriften 3 Bde., Kopenhagen 1857, namentlich Bd. II. Abhandlung I. II. III., vorher in mehreren Bänden der Staatsbürgerlichen und Neuen Staatsbürgerlichen Magazins) legt die Entstehung des Stadtrechts in die Zeit vom Mai 1200 bis September 1201. Er macht darauf aufmerksam, dass Rendsburg 1200—1226 aber auch 1226—1252 dänisch war, dass ein Herzog in Schleswig auch von 1218—1250 nachweisbar sei. Aber die geringern Bussätze, das Gerichtswesen und insbesondere die Lehre vom Win sollen eine Rechtsanschauung zeigen, älter als die des Jütischen Lov, älter also als 1241, das Jütische Lov werde im Stadtrecht nicht erwähnt, sei also auch noch nicht vorhanden gewesen.

Die Stellung des Herzogs sei noch nicht die eines Landes-

herren, sondern die eines blossen Heerführers; Rendsburg sei als dänische Grenzstadt, Holstein als Ausland bezeichnet. Ersteres wurde im Mai 1200 von Graf Adolf an König Knut abgetreten, im September 1201 wurde Holstein von den Dänen unterworfen.

In der Zwischenzeit müsse das Stadtrecht aufgezeichnet sein.

Kolderup Rosenvinge (i. d. Ausgabe des Schleswiger Stadtrechts: *Samling af gamle danske Love* V. Kopenhagen 1827, Vorrede S. XXXIV. s. R. D. No. 506.) bezieht sich kurz auf Forchhammers und Paulsens Ausführungen. P. G. Thorsen (Deutsche Einleitung zur Ausgabe S. 30.—32.) wiederholt sie, nur will er unter Berufung auf Arnold von Lübeck VI. 11. 12. zwischen Stadt und Burg Rendsburg geschieden wissen, nur letztere sei im Mai 1200 abgetreten, erstere schon vorher dänisch gewesen. Damit sei als Abfassungszeit die Zeit zwischen 1188, wo Waldemar Herzog ward, und 1201 sicher, annähernd sicher das Jahr 1195, mit Wahrscheinlichkeit also das Schleswiger Stadtrecht das erste und älteste Resultat der gesetzgeberischen Thätigkeit Waldemar des Zweiten.

Die angezogenen Gründe beweisen jedoch keineswegs, was bewiesen werden soll. Dass der Herzog nur als Heerführer in des Wortes alter Bedeutung zu nehmen sei, ist durch nichts belegt und ergibt der Artikel 73. des Stadtrechts in keiner Weise. Hier steht neben dem *villicus ducis* der *villicus regis*, in Artikel 1. ebenso der *dux* neben dem *rex*. Es heisst aber im *Liber Census Daniae*: (herausgeg. v. O. Nielsen 1873 S. 45.): *De hethebu tres partes pertinent ad kununglef et quarta pars ad ducatum* und im Nyborger Vergleich vom 28. Mai 1285 ist die Rede *de tribus partibus Ciuitatis Slesuicensis cum tribus fundis regalibus* (S. H. L. U. S. I. 110. R. D. No. 1352.), also für das dreizehnte Jahrhundert gemeinschaftlicher Besitz beider Landesherrn in der Stadt Schleswig selber nachweisbar. Eine Eintheilung der Stadt in *ræekning* erwähnt Artikel 24. des Stadtrechts, und der spätere niederdeutsche gibt das durch *fierding*, Viertel wieder.

Für das Jahr 1200 ist mithin aus diesen Artikeln nichts zu entnehmen. Die Nebeneinanderstellung von König und Herzog ist allerdings für die Datirung verwerthbar, stimmt aber auch für

spätere Zeiten und vermag erst, gestützt durch andere Beobachtungen, den Ausschlag zu geben.

Ebensowenig kann der Artikel 30. irgend etwas für die staatsrechtliche Stellung Rendsburgs erweisen. Es heisst dort: der nach Rendsburg gehende Wagen soll 6 ℔ , der über die Eider gehende das Doppelte 12 ℔ Zoll bezahlen. Der betreffende Satz lautet: Pro quolibet plastro eunte Huhelstath quatuor denarios, eunte uero Regnaldzburgh VI. denarios. Si uero transierit Eghdoram XII. denarios.

Huhelstath oder Huglaestath lag nach anderen Zeugnissen in der Nähe Schleswigs, nach diesem auf der Route nach Rendsburg. Die Höhe des Zolls richtet sich also allein nach der Länge des zurückgelegten Weges, und nichts deutet auf eine Scheidung zwischen dem Inland Rendsburg und dem Ausland jenseits der Eider. Diese Interpretation ist bereits von A. D. Jørgensen gegeben worden (*De sønderjydske Strandfrisers foregivne Selvstændighed i Middelalderen in Annaler for nord. Oldkyndighed og Historie* 1868. S. 180. 181.).

Auf die übrigen von Paulsen vorgebrachten Gründe ist im Laufe der Untersuchung einzugehen. Die zwei hauptsächlichsten haben sich als nicht beweiskräftig ergeben. Aber selbst wenn das der Fall gewesen wäre, hätten sie doch immer nur für das Alter der einzelnen Artikel zwingend sein können und noch durchaus nicht den Schluss aufs Ganze gestattet. Die Frage nach Interpolationen und Zusätzen, Aenderungen und Widersprüchen ist noch nicht einmal aufgeworfen. Der Nothwendigkeit, jeden einzelnen Artikel, oder soweit sich die Zusammengehörigkeit mehrerer ergibt, die einzelnen Gruppen auf ihr Alter zu untersuchen, kann man sich nicht entziehen.

Es erhebt sich zunächst die Frage nach der handschriftlichen Grundlage.

Der lateinische Text des Stadtrechts ist von Kofoed Ancher 1775 in seiner *Dansk Lov-Historie*, Quartausgabe Bd. II. *Accessio jurium quorundam Daniae municipalium* S. 1—18, herausgegeben nach einer Handschrift, welche von Horsens an Æbletoft, beides Städte in Jütland, mitgetheilt war, und sich im Jahre 1770 im

Archiv der Letzteren vorgefunden hatte. Von § 7 und 8 des Stadtrechts gab Ancher ein Facsimile.

Nachher war die Handschrift verschollen und nicht wieder aufzufinden. Kolderup Rosenvinges Ausgabe 1827 blieb daher ein Wiederabdruck der Ancherschen und auch P. G. Thorsens: *De med Jydske Lov beslægtede Stadsretter*, Kopenhagen 1855. liegt nur eine später gefundene Abschrift jenes Codex von Langebeks Hand zu Grunde.

Nichts destoweniger ist der Æbletofter Codex noch heutzutage auf der grossen königlichen Bibliothek in Kopenhagen vorhanden: Alte königliche Sammlung 8^o No. 3168. Freilich versteckt er sich hinter der irreführenden Katalogbezeichnung: *Lex civitatis Horsnes*. In membr.

Die Handschrift besteht aus zehn Octavblättern in modernem Einband. Die dunkle Farbe der ersten und letzten Seite zeigen, dass früher jeglicher Schutz fehlte. Im Rücken ist noch der Einschnitt für das Siegel — *Ut autem huic scripto firma fides adhi-teatur, ipsum contulimus ciuibus de Eveltoft Sigilli nostri munimine roboratum* heisst es im Schlusswort des Stadtrechts — bemerkbar.

Der Text des Stadtrechts füllt die ersten acht Blätter ganz und fol. 9a zu zweidrittel, ist von einer festen, gleichmässigen Hand, die der ersten Hälfte oder der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts angehört, geschrieben. Auf jeder Seite stehen 23 Zeilen auf Linien. Es finden sich mit Ausnahme von fol. 9a vor dem Schluss: *Ut autem huic scripto*, keine Absätze. Die einzelnen Artikel sind durch leichtminiirte §-zeichen geschieden. Das grosse U des Anfangsworts *Universis* ist mit rother Farbe durch zwei Zeilen geführt.

Der Text ist mit Sorgfalt und Bedacht geschrieben. Das solenne Aussehen des Codex, die Spur der Besiegelung beweisen, dass hier der, der Stadt Æbletoft auf ihr Ersuchen mitgetheilte, Codex selber erhalten ist.

Uebrigens ist der Text der Ausgabe auf Grund der Langebekschen Abschrift ein so vortrefflicher, dass eine neue kaum nothwendig ist. — In Uebereinstimmung mit den Zügen der Hand-

schrift führen die urkundlichen Nachrichten über die Erhebung Æbletofts zur Stadt ins vierzehnte Jahrhundert.

Im MS. No. 60 fol. der Kallschen Sammlung in der königlichen Bibliothek zu Kopenhagen haben sich wenigstens Abschriften von zwei königlichen Privilegien von 1310 Jan. 21. und 1317 Aug. 25. erhalten. Sie sind im Anhang II. mitgetheilt. Vergl.: Suhm XI. S. 381. 633., wo das erste Diplom zweimal, zuerst mit der falschen Jahreszahl 1301 erwähnt ist, und S. 786. Ausgestellt sind beide Diplome von König Erich Menved.

In ersterem heisst es: *Notum facientes quod nos villanos in Æbletoft volentes favore prosequi speciali Concedimus eis ut lege aliarum villarum et ciuitatum regni nostri utentes, forum generaliter celebrent singulis diebus dominicis in loco consueto ipsis ad hoc in fundo nostro deputato*

Der einschlagende Passus der zweiten lautet: *Item omnibus significamus quod sepe dictis eandem legem et terrae consuetudinem approbatam quam omnes Wiburgenses et Aarhusienses habent, dimittimus.*

Der letzte Satz überrascht um so mehr, als er in Widerspruch steht mit dem Eingang des Æbletofter Codex, in welchem die ciues de Horsnes beurkunden quod nos dilectis nobis ciuibus in Evætoft exemplar legis nostre per Reges Danorum confirmate concessimus und dieser Codex selbst nur von einer *lex Slesuicensium* redet.

Es ergibt sich die Schlussfolgerung, dass wie in Horsens und Æbletoft so auch in Aarhus und Wiborg Schleswiger Recht gegolten haben muss. Die hier sich eröffnende interessante Perspective weiter zu verfolgen, mangelt leider jegliches Material. Weder in Fabricius: *Horsens Kyøbstads Beskrivelse og Historie Odensee 1879*, noch in Hübertz: *Aktstykker vedkommende Staden og Stiftet Aarhus. Kopenhagen 1845 3 Bde.*, noch in Heise: *Diplomatarium Wiborgense. Kopenhagen 1879*. finden sich städtische Privilegien, welche über Christof von Baierns Stadtrechtsverleihungen von 1440, 1441 und 1442 zurückgehen.

Für die Existenz des Schleswiger Rechts ist somit als terminus ad quem die erste Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, genauer das Jahr 1317 gewonnen. Da die zweite Urkunde für

Æbletoft von Horsens datirt ist, wird man schliessen dürfen, dass durch sie die Veranlassung zur Uebersendung des Codex nach Æbletoft gegeben worden sei. Und es ist das Mitgetheilte reines Schleswiger Recht ohne jegliche locale Veränderungen gewesen. Die ciuitas Slesvicensis oder Sleswik ist im Eingang, in § 29. 30. 31. 56. genannt, ciues Slesvicenses § 1. 7. 21. 76., die Schlei und andere Umgebung der Stadt § 30. 55. 71., die Königswiese § 74., die petitiones der Schleswiger § 31. Nur auf Schleswig passt die Erwähnung von König und Herzog. § 73.

Dagegen ist alles speciell Schleswig'sche weggelassen und durch entsprechende andere locale Bestimmungen ersetzt in der zweiten Aufzeichnung, in welcher uns das Schleswiger Stadtrecht noch vorliegt, in dem, wie der Herausgeber es nennt, „vorläufigen“ Flensburger Stadtrecht. Dass dies im Wesentlichen nichts als Schleswiger Recht enthält, beweisen der durchgehende Gleichklang im Wortlaut und die durchweg übereinstimmende, nur vereinzelt abweichende Reihenfolge der Artikel.

Freilich liegt dies, auch nach des Herausgebers Ansicht älteste, Flensburger Recht nur in modernen Abschriften vor, aber der Text ist leidlich gut erhalten. Mit der Behandlung desselben in Thorsens Ausgabe kann man sich nur einverstanden erklären. Nicht beizupflichten dagegen ist, wenn, um dem alten dänischen Text das Ansehen als ältesten officiellen zu retten, der lateinische nur als vorläufiger Entwurf und als der landesherrlichen Bestätigung entbehrend bezeichnet wird.

Es steht das in Widerspruch mit der Einleitung des Stadtrechts und einer Urkunde Herzog Waldemars.

Die Flensburger Handschrift ist datirt vom 17. Aug. 1284, zusammengestellt (composuerunt) von Seniores und Consules. Vorher soll ein geschriebenes Stadtrecht nicht existirt haben, eine Versicherung, die ja oft genug in Aufzeichnungen aller Art wiederkehrt, und nichts als Phrase ist, bestenfalls nicht mehr bedeutet, als dass eine amtliche Codification früher nicht vorgenommen ist. Ein halbes Jahr später ist die Urkunde von Herzog Waldemar von Jütland zu Tondern am 29. Decbr. 1284 ausgestellt.

Die Unsicherheit der früheren Drucke beseitigt die neue Aus-

gabe im Diplomatarium Flensborgense I. 5. und das beigefügte Facsimile. Die Confirmationen der Urkunde datiren 1304 Nov. 1, 1325. Juni 24. eb. No. 9. u. 12.

Herzog Waldemar bestätigt: omnes articulos in libro legali dilectorum civium nostrorum in Flensaaborgh depictos.

Drei Artikel nimmt er von dieser Bestätigung aus (Superexcepimus):

- 1) quod homo non componat pro causa que dicitur leggærwitsaach, licet deprehensus fuerit, quod etiam excipitur in legibus omnium ciuitatum terre Dacie.
- 2) si aliquis equm suum uel alias res quasumque furtive ablatas in possessione ciuis sub bono testimonio agnouerit, quas si iuramento suorum compossessorum legaliter euerit, res sibi sine omni diminucione integraliter restituentur.
- 3) si bondo rurensis apud ipsos ciues pro furto fuerit incusatus, liber abire permittatur, si sit sufficiens et postea causa sibi imposta per ciuem in placito sui hæreth agatur contra bondonem.

Unzucht mit einem nicht berüchtigten Weibe belegt das Jütische Lov II. 18. mit einer Busse von 9 Mark an die Verwandtschaft des Weibes. Das Æbletofter Manuscript § 5. stimmt damit ganz überein, wiederholt das in § 11. und 13.

Im Flensburger Codex — ich bediene mich von nun an, um ihn zu bezeichnen der Sigle F., und S. für den Æbletofter — sind die beiden ersteren fortgelassen, aus S. 13. ist dagegen in F. 20. beibehalten: Juvenis seducens illam tenebitur ad emendam nouem marc arum.

Auch in seinem zweiten und dritten Bedenken hat der Herzog — so ist, indem sie eng an das superexcepimus anknüpft, die herrschende Ansicht, bestehendes Recht aufgehoben. Dem widerspricht, dass aufs Ausdrücklichste aus der negativen Form: non componat der ersten Ausnahme in die positive: restituentur, permittatur agetur übergegangen, somit in dem zweiten und dritten Absatz neues Recht gegeben ist. (Vergl. Paulsen II. S. 243. ff. gegen Falck im Staatsbürgerl. Magazin Bd. IX. S. 237. ff., der eine gleiche Meinung, wie die hier aufgestellte, vertritt.)

In dem zweiten Absatze wird der recht unklare Artikel S. 18. aufgehoben und das weitergehende Vindicationsrecht des Landrechts dem Eigenthümer gestohlener Sachen wiederverliehen. J. L. II. 95. 108. Die dritte Verfügung des Herzogs bewilligt dem des Diebstahls in der Stadt beschuldigten Bauern seinen ländlichen Gerichtsstand gegen hinreichende Bürgschaft.

Die Competenz des städtischen Gerichts lässt sich aus S. 16. folgern. Er fehlt in F. Der specielle Satz von S. 90. = F. 100. ist ausgedehnt zu Gunsten der ländlichen Gerichtsbarkeit. Es bleibt fraglich, ob der Schlusssatz desselben: *Si vero sunt extra Sysæl, in ciuitate tenentur vt hospites respondere*, gleichfalls dadurch ausser Kraft gesetzt sein soll.

Die Competenz der Hardegerichte ist aufrecht erhalten, wie auch sonst in den Stadtrechten. Nur der auf handhafter That ergriffene Landbewohner, sei es Todtschlag oder Raub (F. 4. S. 28. = F. 33.) hat sich in der Stadt zu verantworten, und ebenfalls bei Klagen des landesherrlichen Vogtes (S. 88. = F. 98.).

Es sind mithin in den ersten zwei Punkten — und es ist das namentlich aus 1) ersichtlich, wo in S. eine Geminatio vorliegt, welche danach auch in F's. Vorlage vorhanden war — in F. städtische Abweichungen vom Landrecht beseitigt und die entsprechenden Bestimmungen desselben wiederhergestellt, ebenso ist die ländliche Gerichtsbarkeit bei Diebstahlsklagen gesichert.

Den Forderungen des Herzogs ist also völlig Genüge geleistet. Es werden demnach die uns erhaltenen Abschriften des Flensburger lateinischen Stadtrechts auf einen nach der Bestätigung des Herzogs unter Berücksichtigung seiner Vorschriften angefertigten Codex zurückgehen. Derselbe muss da ihm am 19. Febr. 1295 einige Artikel über Kornhandel und Besuch der Badestuben angehängt sind (Thorsen S. 141. 142) innerhalb des Decenniums 1285—1295. niedergeschrieben sein, wahrscheinlich doch gleich nach Empfang der Urkunde 1285. Der Entwurf zu diesem wird im August 1284 aufgezeichnet sein. Die Worte der Einleitung: *gratia Domini Waldemari illustrissimi ducis Jucie super hoc contenta et concessa* brauchen nicht auf die vorliegende Urkunde bezogen zu werden.

Die Æbletofter Handschrift zählt 91 Artikel, die Flensburger 101. Die Tabelle im Anhang I, giebt die Concordanz.

Trotz aber der deutlichen Entlehnung sind die Aenderungen in F. beträchtlich und hervorgegangen aus bewusster, durchgreifender Tendenz.

Es fehlen aus S. in F.: 5. 6. 11. 12. 16. 18. 27. 30. 31. 32a. 66. 68. 73. 74. 75. 78. 84. 91.

Davon beziehen sich auf Schleswiger Localverhältnisse S. 30. 31. 32a. 68. 71. 73. 74. 75. 91. und sind durch Flensburger Localstatuten ersetzt: S. 30. durch F. 66. 67. 68. und S. 71 durch F. 82.

Durch die Neuordnung der Urkunde von 1284 ist der Ausfall von S. 5. 11. 16. 18. vielleicht auch von S. 12. und 27. motivirt.

Die Aenderung des non tamen S. 65 in etiam F. 77 erklärt die Ausscheidung von S. 66.

S. 84 ist eine Specialausführung zu S. 7., darnach schon späteren Ursprungs, und vielleicht erst hinzugefügt, nachdem die Mittheilung des Schleswiger Stadtrechts an Flensburg ertolgt war.

Nicht aufgenommen in F. ist endlich S. 78. Es ist das um so auffallender, da sich S. 77. und F. 86. durchaus entsprechen. Es erklärt sich durch den Umstand, dass S. 78 auf besonderer Quelle beruht.

Endlich hat der Schlusssatz von S. 70.: Si quis vero fregerit hostium — manu in F. keine Berücksichtigung gefunden.

Zusätze und Erweiterungen in F sind: 4. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 25b. 27. 28. 43. 49. 59. 62b. 63. 64b. 66. 67. 68. 82. 97. 101.

Davon ist F. 97 nichts als eine wörtliche Wiederholung von F. 50. = S. 41.

Locale Verhältnisse berühren und auf localen Verordnungen beruhen: F. 15. 25b. 49. 62b. (Nec licet) 63. 66. 67. 68. 82. Die Weiterbildung des städtischen Erbrechts enthalten F. 11. 12. 13. 16. 18. 19. Davon wird im vierten Capitel die Rede sein.

Bestimmungen über Competenz des städtischen Gerichts bringt F. 4. vermuthlich unter den Einfluss der herzoglichen Ur-

kunde s. F. 18. Die Hegung eines Diebs behandeln F. 27. 28.
Die Quelle ist J. L. II 27.

Neu ist F. 59. die weitere Ausführung davon F. 101.

Innerhalb der verwandten Artikel sind in F. eine Anzahl der einschneidendsten Aenderungen erfolgt:

- 1) An Stelle der rex ist der dominus terre getreten, nur in F. 1. der dux von S. 1 geblieben; in F. 50. 51. 97. die platea regis [S. 41. in platea domini ducis verwandelt, ebenso F. 85 = S. 56 der rex in dux.
2. Die veredici, die Sandmänner, sind in das städtische Processverfahren eingeführt.

S. kennt die Sandmänner nur in einer Stelle art. 57.: Nauta qui pro potu vel alia negligentia nauem suam in portu dimiserit, tenenturnautae eum expectare per diem et noctem. Si tunc non venerit flante vento recedant naute et ad quodlibet akkerhaald reddat IX solidos. Quicquid vero in villa derelictum fuerit de rebus, vel quod maius est delictum super homicidio vel waaldtecht debent sex veredici in propria villa diffinire.

Weil die Handschrift dies in einen Paragraphen zusammengeworfen hat, ohne durch ein neues Paragraphenzeichen vor Quicquid anzudeuten, dass etwas völlig Neues beginne, so ist auch bislang gedankenlos interpretirt worden, dass hier die Sandmänner über Vergehen von Seeleuten urtheilen sollen (z. B. Paulsen II. S. 218. 219.).

Es wird des blossen Hinweises bedürfen, dass hier von ganz verschiedenen Dingen die Rede und die zweite Hälfte des Artikel 57. als selbständiger Paragraph auszuscheiden ist. Zum Ueberfluss kehrt auch der Artikel in F. 14. als selbständige Bestimmung wieder: Item de violento raptu mulieris et abscissione membrorum et de homine interfecto et de oculo eruto debent octo veredici discernere veritatem.

Nur die Zahl der Sandmänner ist in F. von sechs auf acht erhöht. Thord degns Glosse schreibt vor Artikel 14.: in qualibet villa forensi sint veredici, ihre Zahl nicht, und sie schwankt durchaus, beispielsweise waren es in Kolding 1327 nur vier (Kolderup Rosenvinge. V. S. 301.).

Die Grenze ihrer Jurisdiction bestimmt F. 15. mit der Begrenzung des städtischen Weichbilds. Sie sind, wie schon Paulsen II. 222. 223. bemerkt hat, an die Stelle der zwölf Gildeideshelfer getreten.

Das Eindringen der *veredici* zeigt, dass wir in F. die Rechtsverhältnisse aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts vor uns haben, die *Æbletofter* Handschrift einen ursprünglicheren städtischen Rechtszustand representirt.

- 3) F. kennt *consules* und nennt sie im Eingang, 17. 19. 43. Erbloses Gut, das Vermögen Unmündiger steht unter ihrer Verwaltung, nach letzter Stelle üben sie die Marktpolizei. Ersteres beaufsichtigen in Schleswig (S. 57. b.) die Sandmänner.
- 4) Die Bussen und Abgaben sind erhöht. Die Stadt empfängt gleich hohen Antheil wie der Landesherr. In F. ist das völlig durchgeführt, in S. erst zum Theil.

In S. 28. erweist sich der Satz: *Satisfaciat etiam passo iniuriam et civitati tantum* durch die Wiederholung des *satisfaciat* und die lose Anknüpfung mit *etiam* als späterer Nachtrag. In S. 41. ist das ursprüngliche: IX. *solidos* wieder wegradirt und eine Lücke gelassen. Es muss also das Recht der Stadt an die Bussen wegen unterlassener Brückenbesserung zweifelhaft gewesen sein.

- 5) F. kennt den qualificirten Todtschlag, ebenso den qualificirten Raub beide mit der Busse von 40 Mark, S. nur den einfachen mit 3 Mark Busse. In F. 77 = S. 65. ist der Faustschlag in die Kategorie der Schläge mit Beilstiel und Schwertgriff gesetzt. Die Exemption der *fratres coniurati* ist durch Verwandlung des *non tamen* in *etiam* aufgehoben.
- 6) Die Bussen empfängt in F. grossentheils der Vogt namens des Landesherrn. Er heisst *advocatus*, daneben *exactor*, letztere Bezeichnung ist an die Stelle des Schleswigschen *villicus* getreten. Es bleibt fraglich, ob damit dieselbe Persönlichkeit bezeichnet werden soll.

Den Anfang und Ausgangspunkt städtischer Autonomie bezeichnet S. 87. *pro quolibet delicto omnia witægald debentur ciuibus et exactori exceptis excubiis et collecta que skoot dicitur. Exactor per se non recipiet witæ sed cum ciuibus.* In F. 96. ist die Vorbehaltung der *excubiae* und der *collecta* bereits weggefallen.

- 7) Die Stellung des *sumum convivium* ist eine ganz andere geworden.
- 8) Die Theilung der Stadt in *reäkning* ist in Flensburg nicht geschehen, daher die Worte S. 24.: *cum ciuibus in illo reäkning manentibus* in F. 32. verändert: *cum duobus civibus.*

Das Resultat dieser Vergleichung bestimmt sich dahin: Das Schleswiger Stadtrecht liegt im *Æbletofter Codex* in der ältesten Fassung vor und ist in seiner Existenz vor dem Jahre 1284 erwiesen.

Die Stadtrechtsbestimmungen müssen sich in den Privilegien der Ausländer wieder spiegeln, sie müssen in den städtischen Urkunden wieder erscheinen. Auf die Rechtsverhältnisse der Zeit, in welcher jene entstanden sind, wird sich aus diesen ein Schluss ziehen lassen.

Das Stadtrecht und seine Normen sind in erster Linie bestimmt, die Verhältnisse zwischen Inland und Ausland zu regeln, die Bedingungen für Handel und Verkehr festzustellen, dem schutzlosen Fremden Recht und Schutz zu gewähren, wie dem Kauffahrtreibenden Bürger, Sicherung für Person und für Eigenthum.

Nach alter Anschauung ist der Landesherr, Herr des Strandes, Strandgut ihm verfallen, sei es Schiff, Ladung oder Mannschaft.

Die Befreiung der Ausländer musste geschehen vom: *duellum, theloneum, candens ferrum, naufragium*. Das war der Inbegriff des *ius Gutorum* (s. Hans. U.-B. No. 194.). Vom ersten und dritten enthält das Schleswiger Stadtrecht nichts mehr, dem *theloneum* sind sämmtliche *hospites* unterworfen (S. 31. 70.). Das *naufragium* ist zu betrachten.

Die erste Stufe der Befreiung vom Strandrecht war die, dass den Schiffbrüchigen von ihrem Gut verblieb, was sie mit

eigener Anstrengung gerettet hatten. Auf der zweiten ward ihnen verstattet, was mit eigener Kraft und auf eigene Kosten von ihnen geborgen ward. Etwaigen Helfern war ein Bergelohn zu entrichten. Den Vögten der Landesherrn ward Störung untersagt. Erst auf der dritten Stufe ist das Strandrecht des Landesherrn ganz aufgehoben und Strandgut und Seefund verbleiben ihrem Eigenthümer voll und ganz, gegen Entschädigung der Bergenden.

Jede einzelne Stadt musste im Norden diese Vergünstigungen erringen, sie sind keineswegs leicht und schnell erreicht worden, so sehr auch die Kirche dafür wirkte, die dritte Stufe erst im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts.

Lübeck erwarb sie zuerst zur Zeit der Dänenherrschaft im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, 1204 December 7. (U.-B. d. St. L. I. 19. Hans. U.-B. I. No. 68.): *Superaddimus insuper conferentes, ut ubicumque intra regni nostri terminos, tam in dacia quam in slauia siue intra siue extra portum, qui trauene-munde dicitur, ipsos naufragium pati contigerit, quicquid per se saluare poterant, quiete possideant*

Das ist bestätigt 1220 (U.-B. d. St. L. I. No. 20. Hans. U.-B. I. 148.): *Si forte mediante aliquo infortunio eos apud quas-cumque partes regni nostri contigerit naufragari, res suas, quas suis laboribus et expensis naufragio eripere potuerunt, saluas et inconsussas habeant et liberas a cuiuslibet inpeticione.* Damit ist für Lübeck die zweite Stufe erreicht.

Die letztere Urkunde bestätigt König Abel 1250, Erich Glipping 1259, Margarethe und Erich bewilligen die Freiheit auch des angetriebenen Gutes 1264 und 1267. Denselben Umfang haben die Privilegien des Herzogs und der Krone Dänemark 1287. Zehn Jahre vorher werden Störungen der Vögte untersagt. Erst 1288 erweitert Erich Menved die Privilegien auf freien Besitz aller *bona et res, que vel quas per se vel per alios saluare poterint.*

Die Urkunde von 1250 ist dabei zugleich von Abel als *dux Jucie* ausgestellt. Freies Geleit gewährt König Christoph I. 1252: *infra regnum et dominium.*

1294 erst erwirkten die Kaufleute und Städte insgesamt von Erich Menved ein Privileg gleichen Umfangs. Und dasselbe

Recht erwarben Bremen und Braunschweig erst 1228, Soest erst 1232. Die Privilegien für Hamburg datiren von 1250 und 1282, für Rostock und Wismar von 1251, für Stralsund und Greifswalde von 1277, und befreit sind stets die durch eigene Kraft und eigene Kosten geretteten Güter. *)

Auf jener zweiten Stufe steht das Schleswiger Stadtrecht S. 55.: *Quicumque infra Slyam nauem fregerit, libere bona sua possideat, quicquid de rebus suis saluare poterit.*

Damit in Einklang ist J. L. II. 61.

Dasselbe bestätigt Erich Glippings Verordnung (1282 März 20.) in Bezug auf naufragos, *qui per se seu per aliquos alios res suas saluare poterint, (Aaresberetninger fra det kongelige Geheimarchiv V. S. 16) und citirt dazu: leges in libro legali de naufragio a rege Waldemaro, felicis recordacionis, auo nostro edito apud omnes et singulos in regno nostro naufragium patientes illibatas conseruare volentes. Es ist ein Ausfluss solcher Gesetzgebung, wenn sich ein leider undatirtes Schreiben eines König Erich wendet an vniuersi regni sui habitantes und ihnen befiehlt alle Schiffbrüchigen aus dem Lande Witzlaffs von Rügen: liberos ab omni vexacione cum rebus suis quibus succurrere possunt ad terram propriam vndecumque venerint, redire permittatis. (Fabricius: Urkunden des Fürstenthums Rügen III. S. 5. Hans. U.-B. I. No. 396 z. d. Jahren 1249—1250.)*

Es ist nicht ein sicherer von zwei festen Daten umschlossener Zeitraum aus dieser Untersuchung zu gewinnen, wohl aber die Ueberzeugung, dass die Vorschrift des 55. Stadtrechtsartikels den Rechtsverhältnissen um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, der Entwicklung seit der Schlacht von Bornhöved entspricht, dagegen zu den Anfängen des Jahrhunderts sich in schneidendem Gegensatz befindet. Ein weiteres lehren die Schleswiger Urkunden.

1272 Juli 3. (Noodt I. 167. R. D. No. 1208) befreite Erich

*) Das Greifswalder Privileg von 1277 März 20. (Hans. U.-B. I. No. 784) bezieht sich auf ein Privileg Waldemar II., das nicht erhalten ist. Es wird das eben solcher Schwindel sein wie die Berufung auf denselben König Waldemar in Wismars Urkunde vom 22. März 1290. (Hans. U.-B. I. 1063). Die älteren Wismarer Urkunden (a. a. O. No. 408. 452. 646) enthalten davon nichts. In Dänischen Urkunden findet sich dasselbe.

Glipping die Schleswiger von der Zahlung des Heerdschosses (arnægyald). Mithin muss der Anfang von S. 29 älter sein.

1282 Juni 28. schlossen consules ceterique ciues Slesvicenses mit den Flensburgern einen Vertrag über vier gemeinsame Rechts-satzungen. Die erste derselben ist die Quelle für S. 56 (Seydelin I. 3. R. D. N.: 1302). Davon später.

1291 Febr. 20. (S. H. L. U. S. I. 518. R. D. No. 1435). gab Herzog Waldemar IV. für den Fremdenverkehr in der Stadt Schleswig eine Reihe Bestimmungen. Er setzte auf Todtschlag Todesstrafe, auf Verwundungen handhafter That Verlust der Hand. Er führt die Gerichtsbarkeit der veridici ein. Das setzt Aenderung des Stadtrechts nach Art von F. 14 voraus und S. 3 zum Theil ausser Kraft. Ein Landbewohner Schulden halber von einem Bürger in der Stadt vor dem Vogt belangt, kann verhaftet werden, bis er zahlt oder durch den gesetzlichen Eid (leges competentes) sich reinigt. Die Procedur von S. 79 ist damit verschärft, S. 88 erweitert.

Die städtische Abgabe collecta, que Skoot dicitur kehrt als eine Steuer de bonis haereditariis in ciuitate Sleswicensi uel extra ciuitatem in suburbio sitis 1336 Jan. 28. wieder (Noodt I S. 179. R. D. No. 2132.)

Endlich wird ein Stadtrecht als in Schleswig geltend mit ausdrücklichen Worten von Herzog Waldemar 1286 Nov. 30. (Noodt I. S. 169. R. D. No. 1372) bestätigt: Volumus insuper nichilominus et permittimus, nos tum eisdem ciuibus, omnia iura leges et consuetudines que vel quas prius liberius habuisse dinoscuntur, seruare illibata.

Durch Privileg vom Jahre 1252 Aug 2. (Noodt I. S. 164. R. D. N.: 925) ertheilte König Christof Waldemarsen den Schleswigern Zollfreiheit und Freiheit vom Marktpfenning im ganzen Königreich, er wiederholt damit die Verleihungen seiner Vorgänger. Das scheint im Widerspruch zu stehen mit S. 75, nach welchem ein Pferdeausfuhrzoll besteht und mit S. 76, welcher wohl die Zollfreiheit der Schleswiger im Friesischen Uthlande anerkennt, bei Käufen unterwegs sie jedoch dem Zolle unterwirft.

In der That ist jedoch die Differenz nicht vorhanden. Christof spricht nur von einem Einfuhrzoll, ein Ausfuhrzoll auf Pferde entspricht gerade dem um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts und später blühenden enormen Pferdeexport, wie ihn Steenstrup S. 256 nachweist. Die Uthlande wurden nicht zum Königreich gerechnet (Liber Census Daniae ed. O. Nielsen S. 19, vgl. S. 106. S. 46. vgl. S. 126—129. Hbg. U.-B. I. No. 657. Brem. U.-B. I. No. 419. und S. 30.).

Innerhalb des Æbletofter Textes lässt sich schliesslich eine Reihe von Zusätzen und Geminationen ausscheiden, von denen einzelne wohl dem ersten Entwurf des Stadtrechts bereits angehört haben mögen, andere entschieden nachgetragen sein müssen, ihrer Mehrzahl nach jedoch vor 1284, da sie in F. wiederkehren.

Die spätere Einfügung von S. 57b. die Geminatio in S. 5 und 13 ist bereits hervorgehoben worden. Ebenso ist S. 12 nichts anderes als eine Wiederholung und Ausführung von S. 2. Das Wort *mulier* wird erklärt: *legittima alicuius vel filia vel soror vel desponsata*. Die Anwesenheit von zwei Zeugen macht den Eidbeweis überflüssig und das weitere Detail findet sich in S. 19.

Die Schleswiger Bürger haben ihr *forum: intra moenia civitatis* — mit Ausnahme eines Falles S. 1. Die Weiterbildung zeigt S. 56.

S. 25. und 26. sind Einzelausführungen von S. 14.

S. 41. und 42. sind wiederaufgenommen in S. 85. 86. zum Theil mit denselben Worten. Die *platea regis* ist verallgemeinert in *via publica, transitus publicus*.

S. 87. stellt die Strafe für versäumte *excubiae* fest, zeigt die fortgeschrittenere städtische Autonomie gegenüber S. 38.

F. 75. ergänzt die Zollsätze in S. 30.

S. 88. und 90. geben Ausführungen zu S. 27. 28.

S. 84. trägt nach, dass zwischen Eheleuten vollständige Gütergemeinschaft herrschen, gemeinsame Beerbung anderer stattfinden, kein eheliches Sondergut (*forlotæs*) existiren soll. Die Basis bietet S. 40. worauf mit den Worten: *ut supra dictum est* ausdrücklich Bezug genommen wird.

S. 79. ist vielleicht erst aus Thord degns Glosse Art. 79. entstanden und erweitert.

S. 48. fügt sich mit: *Notandum etiam* ein und kennzeichnet sich dadurch als Einschiesel.

S. 91: *Item si quis ausu temerario de munitione ciuitatis distraxerit plancas vel crates vel lapides, reddat tres marcas*, scheint erst noch 1288 entstanden zu sein. Zu diesem Jahr berichten die *Annales Ryenses*: *Sleswik periit igne proprio, quam dux Waldemarum muniri fecit in circuitu, quae tulerat de castro Gottorp*. Auch dass die Angabe, an wen die Busse zu entrichten ist, fehlt, erweist den jüngeren Zusatz. Er fehlt in F.

Sonach ergibt sich namentlich die ganze Gruppe S. 84—91, der ganze Schluss, als nachträgliche Erweiterung. Die älteste Aufzeichnung dürfte mit Art. 83. geendigt haben.

Als *terminus ad quem* für das ganze Stadtrecht ist das Jahr 1284, die Existenz des Artikel 29 für das Jahr 1272, die des Artikel 56 für das Jahr 1282 erwiesen.

Drittes Capitel.

Stadtrecht und Landrecht.

Die Entstehung des Schleswigschen Stadtrechtes ums Jahr 1200 nahm man seit Forchhammers Abhandlung als erwiesene Thatsache. Von diesem Standpunkt ging Interpretation und Schlussfolgerung aus. In Consequenz davon ward als willkommene Bestätigung der Ausdruck S. 2: *consuetudo regni* als alte Rechtsgewohnheit gedeutet, älter als die waldemarische Gesetzgebung, durfte unter *leges terre* kein ordentliches Gesetzbuch verstanden werden (Paulsen a. a. O. II. S. 93.).

Als Quelle, auf die hingewiesen sei, behauptete man ein nebelhaftes vorwaldemarisches Recht und weil von Rechtsaufzeichnungen dieser älteren Zeit nichts erhalten ist, ein Gewohnheitsrecht, ein *ius non scriptum*. Man gefiel sich, darauf weiter bauend, alsdann in dem ferneren Schluss, dass Waldemar des Zweiten gesetzgeberische Thätigkeit nicht sowohl in der Ausstellung neuer Rechtsnormen als in der schriftlichen Fixirung alter, wo möglich ungeschriebener, mündlich vererbter Volksrechte, bestanden habe. Man denke sich ein ungeschriebenes Recht, das bereits die Scheidung der Dreimarkbusse und Vierzigmarkbusse enthält! Man werfe einen Blick auf Andreas Sunesons Wirksamkeit und verkenne dann noch, auf wie völlig modernem Boden Waldemars des Zweiten Gesetze sich bewegen, wie einschneidend sie mit der Vergangenheit brechen.

Nachdem der stützenden Prämisse die Beweiskraft entzogen ist, ist die Grundlage für eine unbefangeneren Würdigung jener

Citate im Stadtrecht gewonnen. Es bezeichnet sich selbst als: *lex Slesuicensium*, *lex ciuitatis* S. 7. 63, *iura ciuitatis* S. 80., unterscheidet davon die *leges terre* S. 19., das *commune preceptum* S. 46., *consuetudo regni* S. 3., es kennt neben einer *lex Danica* eine *lex Frisonica* S. 30.

Es ist darin in Einklang mit dem Sprachgebrauch in Andreas Sunesons *lex Scanie provincialis*, mit dem der Urkunden, mit dem der königlichen Constitutionen und Handfesten, mit dem der Glosse.

Die *lex Scanie provincialis* erwähnt die *consuetudo approbata* (Art. 140) und ihre *autoritas* (Art. 73), die *provincie consuetudo* (Art. 142), *antiquae leges* und *antiqua iura* (Art. 45. 47. 51 55), stellt dem die *nova iura* (Art. 17. 51.) *haec leges* (Art. 36.) gegenüber.

In Urkunden heisst es: *secundum omnem cursum iuris et sollempnitatem, qui in regno Dacie pro lege habet obseruari. Expresse etiam renuntians omni exceptioni que sibi vel heredibus suis aliquo tempore posset competere et omni auxilio iuris canonici et ciuilis et omni consuetudine que in regno Dacie pro lege consueuit obseruari.* Z. J. 1250. Thorkelin I 175. 176. R. D. No. 906.

R. D. No. 1285. (1280) Lbg. VI. S. 164: *secundum iura statuta et leges Dacianas.*

Lbg. IV. S. 492: *secundum consuetudinem et leges terre.* Die königlichen Verordnungen citiren die: *forma et consuetudo legis* (Waldemar II. 1228 Juli. — Aaresberetninger V. 9.), die *consuetudo patrie* (V. 13.) *bonas et tollerabiles leges et consuetudines, quas temporibus illustris patris nostri habuisse dinoscimini* (1283 Juli 17. V. 19.)

Thord Degns Artikel erwähnen das *ius commune* Art. 69.—70. neben den *leges* und dem *liber legalis* (Aaresberetn. V. S. 31. ff.)

Und diese Beispiele liessen sich mit Leichtigkeit ins Unendliche vermehren. Mithin ist die Wendung: *consuetudo regni* oder *patriae* keineswegs auf nicht aufgezeichnetes Recht zu beschränken, sondern stets promiscue mit den *leges terre* gebraucht worden und bezeichnet wie diese: einheimisches geschriebenes Gesetz. Den Gegensatz dazu bildet nur das *ius canonicum* und das Römische Recht.

Das Schleswiger Stadtrecht deutet mit allen jenen Aus-

drücken klar und bestimmt auf ein geschriebenes Landrecht als seine Vorlage hin. Man wird annehmen dürfen, dass da, wo das Stadtrecht eine solche besondere Berufung für erforderlich erachtet, dazu ein besonderer Anlass vorliegt, vermuthlich gegeben durch eine bewusste Abweichung.

Die *consuetudo regni* erwähnt das Schleswiger Stadtrecht im dritten Artikel: Todtschlag innerhalb der Stadt verübt, ohne dass eine Schuld seitens des Erschlagenen vorliegt — so ist mit Paulsen II. 123. das *sine culpa* zu fassen — wird mit dreimal 18 Mark, einer Mark Gold als *Gørsum* gebüßt und mit 3 Mark an den König. Im Falle der Nothwehr — also bei culpa des Erschlagenen fallen die drei Mark öffentliche Busse an den König weg: *rex carebat tribus marcis, qui dicuntur cadere in sepulcrum interfecti* (Paulsen II. 191).

Die Höhe der Mannbusse, das *gørsum*, die Strafflosigkeit der Nothwehr, sind ganz in Uebereinstimmung mit J. L. II. 12. III. 21. 22. Der Unterschied zwischen beiden Rechten besteht darin, dass das Jütische Gesetz den Process durch Sandmänner entscheiden lässt und eine erhöhte Busse von 40 Mark auf den Todtschlag in besonders befriedetem Bezirk, bei Aufgebot, Versammlungen, auf dem Thing und dem Wege zum Thing, im eigenen Hause, in der Harde, in welcher der König sich aufhält, in der Kirche, auf dem Kirchhof, und in der Stadt legt. (III. 22.)

Diese Bestimmungen aber, durch welche die höhere Bestrafung des qualificirten Todtschlags eingeführt ward, beruhen nach Andreas Suneson 61. auf einer Verordnung des Königs Waldemar. Das Jütische Lov erst hat hier in bemerkenswerther Erweiterung den Zusatz: *æth i køping*, welcher der *lex Scaniae* fehlt, vielleicht also auch in der Constitution König Waldemars nicht vorhanden gewesen ist.

Das Stadtrecht hält hier gegenüber dem Landrecht und seinen Neuerungen an dem älteren Recht, der *consuetudo regni* fest. Wie erst allmählich die Jurisdiction der Sandmänner in das Stadtrecht eindringt, zeigt S. 57b. Der qualificirte Todtschlag und seine höhere Busse aber kommt in Schleswig aus dem Grunde nicht zur Anwendung, weil es in der Stadt an der nothwendigen

Voraussetzung, dem besonderen byfreth, dem Stadtfrieden — wie ihn für Flensburg Artikel 15. abgrenzt — fehlte. Der Stadtgrund in Schleswig gehörte zum Konunglef. Der S. 25 erwähnte terminus ciuitatis ist darnach nur auf die eigentliche Stadt selbst zu beziehen und identisch mit dem: infra moenia ciuitatis S. 1. Das Festhalten an der consuetudo regni, die Abweichung vom Landrecht erscheint als eine aus bestimmter Absicht hervorgegangene Exception. Der Schlusssatz S. 3.: Ciuitati nichilominus tres marcas emendabit, et cognatis interfecti sicut praediximus Regni consuetudine conseruata, steht in Widerspruch mit dem vorausgehenden Erlass der Strafe bei Nothwehr, setzt die Busse an die Stadt hinzu, nimmt mit den ungeschickten sicut praediximus Bezug auf die Worte unmittelbar vorher und ist offener Zusatz, der erst eingefügt ist, als die Erhebung von Bussen der Stadt zugestanden war. Wie sich das erst allmählich vollzogen ist, ist noch im Stadtrecht deutlich erkennbar.

Das Flensburger Stadtrecht F. 3. hat das Gericht der Sandmänner eingeführt, die Stadt besitzt einen Stadtfrieden, folgerichtig ist die Vierzigmarkbusse an die Stelle der Dreimarkbusse getreten, aber die Zahlung an die Verwandten, wie das Gørsum soll auch ferner geleistet werden. — trotz der Friedloslegung durch die veredici — in dieser Beziehung (in hoc) bleibt die consuetudo regni, das ältere Recht, auch in Flensburg bestehen.

Die leges terre werden S. 19. genannt: si testes defuerint, procedant secundum leges terre, gleichwie es S. 12. heisst: si uero testes defuerint, legibus procedatur.

Es sind die Strafbestimmungen des Ehebruchs, um die es sich hier handelt.

Dänisches Landrecht wie Stadtrecht kennen nur den Ehebruch der Frau (S. 4. 19.). Ihre purgatio geschieht nach letzterem durch den Zwölfeid des summum convivium, ihre Ueberführung ist durch zwei Zeugen (vicini) möglich, die Strafe ist Verlust ihres Erbguts (capitalis portio) an den Mann (S. 20.). Das sind stadtrechtliche Sonderbestimmungen, nur die Zuziehung von zwei Zeugen ist beiden Rechten gemeinsam; gleichfalls ge-

meinsam, dass eine Bestimmung über die Strafe des Genossen sich nicht findet — im Gegensatz zum Seeländischen Recht. In gleicher Uebereinstimmung ist das Ertappen auf frischer That oder sofortiges Geständniss der Ehefrau, dass ihr Gewalt angethan sei, erfordert, wenn die Qualification als Ehebruch vorhanden sein soll. Und zwar soll das Geständniss der Frau geschehen, zuerst: a kyrkistefnæ (J. L. II. 17.), damit ist deutlich der Einfluss gekennzeichnet, durch welchen die Auslassung der Bestimmungen im Landrecht hervorgerufen ist. Den ertappten Genossen mag der Ehemann straflos erschlagen, Verwundung desselben kann nicht verfolgt werden: quicquid lesionis habuerit ibidem, coactus sustineat. S. 19. Diese kurze Wendung fast die ausführlichen Satzungen in J. L. III. 37. zusammen, mit den Worten: procedant secundum leges terre wird das Processverfahren nach den Vorschriften des Landrechts angeordnet.

Ist der Ehebruch gebeichtet, so ist Absolution und kirchliches Begräbniss zugesichert (J. L. ebendas.)

Allein dem Ehemann steht das Recht der Klage zu: neque exactor neque quisquam alius se intromittat de turpitudine alicuius legitime donec eam maritus non accuset. Oder S. 4.: conuicta pro adultera reputabitur, purgata uero non tam a marito quam ab aliis innocens criminis iudicabitur.

Nach dem älteren Recht — wie es Andreas Suneson's *lex Scaniae provincialis* 125., 2. überliefert — kann sich die Ehefrau nur durchs glühende Eisen reinigen: Verum in parte constat huic humane legi uelud famule obsequenti uelud pedisseque sequenti domine sue uestigia per diuine legis preminentiam derogari, que matrimonia iubet non fori sed poli, non curie secularis sed ecclesie spiritualis examini atque regimini subiacere, nec permittit eciam separacionem thori per igniti ferri iudicium celebrari.

Das Recht der Klage gebührt auch hier dem Gatten: si suam muniat duobus testibus accusationem.

Eherecht ist Kirchenrecht. Der Satz ist bei Andreas Suneson ausgesprochen und seine Verwirklichung gefordert, diese ist erfolgt im Jütischen Lov und auf gleichem Boden steht das Stadtrecht. Die Regel giebt das canonische Recht: Maritis eciam ex

suspicione uxores accusare permissum est et ipsi plus ceteris de adulterio et accusare possunt et defendere. c. 4. X. de adulteriis et stupro V. 17., vergl. Kof. Anch. (4^o.) II. 521. Lgb. VI. 453. 493.

Die Jurisdiction des Bischofs in Ehesachen war auf der Schleswiger Synode von 1222 festgesetzt worden.

Nach S. 20. ist die Strafe der Ehebrecherin Verlust ihres Erbes. J. L. enthält nichts darüber, nach dem Schonischen aber ist sie: infamie respersa macula et bonis omnibus denudata. Die Ausschliessung der Immobilien davon, erwähnt Andreas Suneson nicht.

Nothzucht belegt das Jütische Recht mit Friedlosigkeit und lässt die veredici darüber urtheilen II. 16. Das Stadtrecht setzt die Busse auf 40 Mark an den König und eine gleiche Summe an die Verwandten fest. Bei frischer That ist das Zeugniß zweier Zeugen clamorem oppresse audientes erforderlich, sonst tritt das Verfahren mit Eideshelfern ein. Dem Gildebruder steht der Zwölf-eid der Gilde zu Seite (S. 2. 12.). Letzteres zeigt deutlich, dass hier städtisches Specialstatut vorliegt.

Unzucht wird in Uebereinstimmung mit J. L. II. 18. mit 9 Mark gebüßt (S. 5. 11. 13.). Der frater vel cognatus vel defensor proximus mulieris hat auf die 9 Mark zu klagen: vel vindictam in illum exerceat (S. 11.). Man versteht bisher (Paulsen II. 198. Stemann: Geschichte des öffentlichen und Privat-Rechts des Herzogthums Schleswig. Kopenhagen 1866, I. 104.), dass darnach den Verwandten und Vormündern im Falle der Nichtzahlung die Ausübung privater Rache vorbehalten sei und Paulsen hat darin einen Beweisgrund für das höhere Alter des Stadtrechts finden wollen. Doch braucht das durchaus nicht in den Worten zu liegen, es kann sehr wohl darunter die Verfolgung auf manhællegh auf Friedlosigkeit, wie sie J. L. in ebendenselben Paragraphen im Falle der contumacia vorschreibt, verstanden werden: æn fællær han at loghum, betæ hans manhælg of han wil æi til rætæ standæ (vergl. J. L. II. 22. III. 28.) und dann ist völlige Uebereinstimmung beider Rechte vorhanden.

Selbst aber wenn diese Erklärung nicht beliebt werden sollte, so genügt die Verweisung auf J. L. II. 26. dafür, dass auch

das Landrecht die Rache (hefnæ) kennt. Für das höhere Alter des Stadtrechts vermag S. 11. nichts auszutragen (siehe auch Larsen: Retshistoriske Afhandlinger og Foredrag. Kopenhagen 1861. S. 60.). Auch darf man Thord degns Art. 64. vergleichen.

Als *commune preceptum* wird in S. 46. die Rechtsregel eingeführt: *ut quilibet seruet res alienas tamquam proprias*. Eine so allgemein gehaltene Vorschrift ist dem Jütischen Recht fremd, während die specielleren Sätze über das Depositum II. 114. durchaus mit dem Stadtrecht übereinstimmen.

Die Regel selbst ist der des gemeinen Römischen Rechts auch im Wortlaut entsprechend z. B. I. 32. D. 16. 3.: *nec enim salua fide minorem iis (sc. rebus depositis) quam suis rebus diligentiam praestabit*. Es soll damit keineswegs behauptet sein, dass hier das Stadtrecht direct aus dem Römischen Rechte geschöpft habe. Die behauptete Aehnlichkeit gilt nur der Form des Ausdrucks, vergl. auch Andr. Sun. 47., die Wendung: *frequenter enim negligentius aliena negotia quam propria procurantur*.

In S. 27. ist der Fall berührt: *si est causa de manhælegth* und in S. 1. das *crimen laesae majestatis* erwähnt, ohne dass eines von beiden im Stadtrecht seine Definition und sein Strafmass findet, es wird damit also unzweideutig auf ein anderes geltendes Gesetz und Recht und seine Einzelausführungen verwiesen. Für ersteres ist die Quelle J. L. III. 22. 27. 28., von der Vorlage des letzteren wird noch die Rede sein.

Steenstrup hat mit besonderem Nachdruck S. 141. darauf hingewiesen, dass in S. 65. die alte in Dänemark geltende Satzung erhalten sei, wonach Stockschläge mit sechs Mark, dagegen Faustschläge, Haarreissen, Zurerdewerfen u. dergl. nur mit drei Mark gebüsst werden, wogegen J. L. III. 32. in moderner Aenderung sämtliche mit der einen erhöhten Busse von sechs Mark belege. Vergl. A. S. 65. a. E. und 66.

Gewiss ist die Beobachtung richtig, dass die Bussen mit der Zeit zu steigen pflegen und dass aus erhöhten Bussätzen stets auf eine spätere Entstehungs- und Abfassungszeit geschlossen werden darf, aber hier trifft die Anwendung der Regel nicht unbedingt zu. Denn das Flensburger Stadtrecht (F. 77.), das den

Schleswiger Artikel bis auf zwei Aenderungen wortgetreu aufgenommen hat, beweist die Geltung des niedrigeren Bussatzes noch gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts, und grade die Aenderungen, durch welche hier der Faustschlag in die Kategorie der Sechsmarkbussen gesetzt und der Ausnahmestellung des *frater coniuratus* ein Ende gemacht ist, zeigen nur eine Anbequemung an das Landrecht, nicht eine vollständige Aufnahme desselben.

Andreas Suneson oder eine ihm verwandte Rechtsaufzeichnung kann auch hier directe oder indirecte Quelle des Stadtrechts gewesen sein.

Die übrigen strafrechtlichen Bestimmungen des Stadtrechts über Diebstahl, Raub und Hausfriedensbruch, seine Busstaxen stehen völlig auf dem Boden des Landrechts. Bei Knochenverletzungen hat das Stadtrecht die Bussen verdoppelt, in Definition des herwerke folgt es der vom Jütischen Gesetz gegebenen, welche von den andern Dänischen Provincialrechten abweicht.

Damit sind S. 14. 15. 16. 17. 18. 21. 22. 24. 25. 26. 28. 29. 70b. erledigt.

Erbrecht, eheliches Güterrecht, Familien- und Personenrecht behandeln S. 6. 7. 8. 9. 10. 40. 47. 67. 84. Hier finden sich Abweichungen in ganz bestimmter Richtung, die aus den Verhältnissen des städtischen Lebens ihre Begründung finden werden.

Brücken zu unterhalten und öffentliche Strassen ist die Pflicht der Bürger wie sonst der Hardebewohner. Ihre Beschädigung und Sperrung wird mit drei Mark an den König gebüßt. Die Verhältnisse der Harde sind J. L. I. 56. (vergl. 51.) anschaulich geschildert, nach deren Muster die städtischen Vorschriften gebildet. S. 41. 86. Entsprechend Schleswigs Lage am Wasser ist S. 68. specialisirt, auf besonderer Quelle beruht S. 64.

Die Bestimmungen über Störungen privaten Eigenthums, über Pfandrecht, Schuld und Depositum (S. 42. 85. = J. L. I. 51., S. 43—46. 79. = J. L. II. 61. 114. III. 22.) sind durchaus dieselben. S. 79. regelt das Verfahren in Schuldsachen auf der Basis von J. L. II. 61. Ein ganz besonderes Gewicht hat Paulsen (II. S. 143. 156. vergl. 220. und Larsen I. 93. 94.) auf S. 23.

gelegt und den dort vorkommenden win, den Bürgen für den Käufer, dass er bestimmte Sachen rechtmässig veräussern dürfe. Dem gegenüber biete das Jütische Lov die Neuerung, dass es an Stelle des einen Bürgen zwei Zeugen verlange und mit der Bezeichnung vidne den alten Begriff des win vermengt habe II. 94: win thet ær rætæ witnæ thær with war at thet kōp kōptæs. thet ær æi minnæ æn twa mæn. Die ursprüngliche Bedeutung des Bürgen als des Freundes (ven) sei noch im Stadtrecht erhalten. Daraus sei ein Argument für das höhere Alter des Stadtrechts gewonnen.

Nun ist unbedingt zuzugeben, dass sich im Schleswiger Stadtrecht die ältere Rechtsnorm erhalten hat und im Jütischen Lov eine neue Satzung ausgesprochen ist.

Den Schlüssel bietet auch hier, wie schon sonst häufig die Lex Scaniae provincialis. Art. 89. Sie verlangt bei derselben Gattung von Gegenständen — bei allen mit besonderen Merkzeichen behafteten Dingen: all thet thær særlikt mærki havær a sik sagt J. L. II. 94. — für den Käufer als Gewährsmänner der rechtmässigen Veräusserung den Verkäufer und einen Bürgen, gestattet ihm, falls ihm die nicht erreichbar sind, subsidiär zwei beliebige Zeugen. Diese subsidiäre Bestimmung ist im Jütischen Lov allgemeine Rechtsregel geworden. Ein Rest der alten Bestimmung findet aber findet sich noch J. L. II. 105. geradezu im Widerspruch mit II. 94. Wird Jemand das Eigenthum von Vieh in seiner Gewehre bestritten, so kann er es als auferzogen von ihm selber durch einen Zwölfeid und zweier Nachbarn Zeugniß erweisen. Hat er es gekauft, so soll er das Zeugniß des Verkäufers zur Stelle schaffen: æn sighær han at han kōftæ thet: tha a han at kvæ sin kōpæ with: thet ær then man thær han kōftæ of oc han ar skyldugh at hemlæ ham thet.

Am schwierigsten erreichbar aber war für den Käufer nicht der Bürge, sondern, zumal in den Städten der Verkäufer, der häufig ein Fremder war und nur kurze Zeit im Orte anwesend blieb.

Es erklärt sich also vollkommen, dass man gerade dort von der älteren gesetzlichen Forderung absah und sich in den Stadtrechten mit einem fideiussor begnügte. Und diese Beschränkung

auf einen Bürgen findet sich allgemein, im Roeskilder Stadtrecht von 1268 Art. 13., wie im jüngeren Kopenhagener von 1294 Art. 89, gleichfalls im Schonischen Stadtrecht § 24. (Rosenvinge: Samling af gamle Danske love V. S. 178. 168. 53).

Paulsen hat die beiden ersten Stellen selber citirt und erklärt die Verschiedenheit vom Jütischen Lov aus Einwirkung des Seeländischen Gesetzes, das allerdings die gleiche Bestimmung hat. Aber abgesehen davon, dass die Abfassungszeit für keines derselben bereits hinreichend feststeht, also auch die dortige Bestimmung unter dem Einfluss der Seeländischen Stadtrechte entstanden sein kann, zeigt ein besonderer Zusatz des Schleswiger Stadtrechts, dass wir es hier allem Anscheine nach mit einem Satze zu thun haben, qui — nach den Worten der Flensburger Urkunde von 1284 — excipitur in legibus omnium ciuitatum terre Dacie.

Es ist das die Bestimmung, dass die Zuziehung des fideiussor beim Viehkauf nur vor, nicht nach Martini nothwendig war. Paulsen will das durch die Vermuthung erklären, dass zu Martini in Schleswig Viehmarkt gewesen sei und zieht dazu eine Stelle aus den Gesetzen Eduards des Bekenners heran (S. 159.).

Aber die Martinifrist findet sich auch sonst, z. B. in Erich Glippings Privileg 1283 Juni 15. für Bremens Handel nach Ripen (Brem. U.-B. I. No. 411.): *Indulgemus eciam eisdem et liberam damus licentiam quod quicquid de rebus quibuscumque ante festum beati Martini emerint singulis annis absque licencia petenda ab advocato nostro Ripensi, quicumque pro loco et tempore fuerit ibidem, et sine impedimento quolibet id deferre possint, quocumque voluerint pro eorum libito voluntatis nisi hoc causa necessitatis expensarum prohibuerimus, quam prohibitionem annis singulis cum de hoc necesse habuerimus, in festo beati Martini volumus publicari. Quicquid autem postmodum emerint, id deferre non debent sine nostra licencia speciali petita pariter et optenta.*

Martinitag ist mithin keineswegs ein Schleswiger Localtermin, sondern der bekannte Schluss der Sommerfahrt und damit der Schluss des meisten Handelsverkehrs überhaupt.

Es ist also die Bestimmung über den Win Stadtrechts-

bestimmung, die mit der landrechtlichen des Jütischen Lov parallel geht. Beide haben ihre Quelle gleichmässig in der älteren Gesetzgebung, wie sie zum Theil Andreas Suneson repräsentirt.

Im Flensburger Recht, das überhaupt die Vorschriften des Landrechts ins Stadtrecht einführt, ist auch hier die des Jütischen Lov aufgenommen worden (F. 31.). Bemerkenswerther Weise aber ist das „in foro“ des Schleswiger Rechts, das im Jütischen Recht: *til at han togh køftæ* sein Seitenstück hat, fortgelassen.

Das gewonnene Resultat formulirt sich dahin: Das Schleswiger Stadtrecht nennt ein Landrecht als seine Quelle, benutzt es und verweist auf dasselbe, weicht bewusst von ihm ab.

Das sogenannte Jütische Lov ward zur Vergleichung herangezogen, weil es in seinen Bestimmungen die meisten Berührungspunkte bietet. Dieses Gesetzbuch allein kennt die Sandmänner, und die Sysseleintheilung, hat dieselben Bussabstufungen und allein das Gøsum.

Seine Geltung in Schleswig documentirt es insonderheit durch III. 8., wo neben dem König und dem Königreich, der Herzog und das Herzogthum erwähnt sind: *Konung ma sik mæn tækæ yvar alt hans rikæ i hwilt skipæn sum han wil. oc hærtogh it sit hærtogdom.*

Schliesslich sei auf die Uebersicht in Anhang I. verwiesen.

Es erübrigen zwei Artikel des Stadtrechts, deren einer nicht seine Deckung im Jütischen Recht findet, der andere materiell vollkommen mit ihm übereinstimmt, formell auffällig von ihm abweicht.

Der erste ist S. 78.: *Item si seruus alicuius necauerit hominem tradatur seruus pro eo in emendatione nouem marcarum. Si seruus fugerit, iuret dominus XII. sibi adiunctis se non consuluisse necem interfecti. Juret etiam cum totidem, seruum sine suo consilio aufugisse et emendabit nouem marcas.*

Damit vergleiche man Andr. Sun. 50.:

De homicidio quod facit seruus.

Pro serui homicidio semper cum sex marcis nummorum ad arbitrium et electionem domini uel noxe dandus est seruus ipse uel tribus marcis nummorum noxe dedicio redimenda. Secundum

quorundam sententiam ubicumque liber homo ex facto proprio. ad XL. marcarum constringitur emendationem. ibi ad satisfactionem nouem marcarum uel sex marcarum cum noxe deditioe serui ex facto serui dominus obligatur. Sed rex waldemarus noluit consentire ut ultra trium marcarum satisfactionem nisi quando perimitur liber homo pro serui facto in liberum suus dominus obligetur.

Hier ist also festgesetzt, dass für den Todtschlag des Sklaven sein Herr 6 Mark zu zahlen hat und noch drei Mark dazu, wenn er die noxe datio des Sklaven vermeiden will. Nach Einiger Ansicht hatte überall dort, wo ein Freier eigene That mit der Vierzigmarkbusse zu büßen hatte, die Sechsmarkbusse für die That eines Sklaven einzutreten. Doch König Waldemar verfügte, dass die Sechsmarkbusse nur beim Todtschlag Platz greifen solle.

Der Satz des Schleswiger Stadtrechts stellt sich dar als Ableitung und Kürzung, die hier genannten 9 Mark als Summe der 6 Mark + 3 Mark. Die Quelle des Stadtrechts ist deutlich eine Verordnung Waldemar des Zweiten, somit die Entstehung um 1200 unmöglich.

Bezeichnend genug für die Bedeutung des durch S. 77. geschaffenen neuen Begriffs der städtischen Freiheit ist, dass S. 78. im Flensburger und allen übrigen Stadtrechten fehlt. Sklaven von Geburt gab es in den Städten nicht. Sie sind noch vorhanden in den ersten Decennien städtischen Lebens und nur noch ein Ueberbleibsel aus den früheren ländlichen Verhältnissen.

Für den Schaden, den ein wildes Thier anrichtet, hat nach J. L. II. 36. der Herr desselben vollen Ersatz zu leisten und ganz angemessen werden als einzelne derselben aufgeführt: swa som ær vlf hwælþ æth biørn hwælp, als da sind junge Wölfe oder Bären. Das Stadtrecht hat denselben Rechtssatz, aber gefällt sich in der lächerlichen Uebertreibung (S. 81.): Item si quis domare uoluerit bestiam crudelem leonem scil. vel ursum vel symiam vel huiusmodi, et bestia hominem occiderit, possessor bestie plenarie emendabit.

Suhm VI. 75. hat aus Anlass dieser Stelle sich weitläufig über den Handel mit wilden Thieren im Norden verbreitet. Wir wollen ihm dahin nicht folgen.

Andreas Suneson gibt Art. 55. anfangs die alte Rechtsregel, nach welcher Tödtung geschehen ab animalibus uel uolatilibus que cum essent indomita et naturaliter uitarent hominum conuersionem (assumta sunt tamen ad domandum), der Herr zu büßen hat, wie von ihm selbst begangen.

Aber: Secundum nouam regis waldemari constitutionem pro illata morte ab illis animalibus que atrocis sunt nature. ut ursus. lupus. aper. et aquila. et huius modi. tantum nouem marce nummorum ab eorum domino sunt prestande.

Es ist also auch hier eine Verordnung König Waldemars die Quelle. Die Busse ist in S. 81. nur allgemein angedeutet (plenarie emendabit) in S. 82. in gleicher Höhe wie S. 78. fixirt, gegenüber den drei Mark des Schonischen und Jütischen Gesetzes (J. L. II. 35. A. S. 55. 56.).

Die Uebertreibungen des Stadtrechts sind veranlasst durch Andreas Sunesons allgemeine Wendung: animalia, que atrocis sunt nature. Das et huiusmodi kehrt in uel huiusmodi wieder. Vielleicht hat auch irgend eine Glossenreminiscenz zur actio de pauperie mitgespielt.

Es gehen also beide zuletzt besprochene Artikel des Stadtrechts auf Verordnungen Waldemar des Zweiten zurück. Vielleicht doch sind sie und mit ihnen das ganze Stadtrecht aus einem Landrecht abzuleiten, das selber auf jenen Verordnungen beruhte. Das Jütische Lov in seiner jetzigen Gestalt kann dasselbe nicht gewesen sein; auch nicht Andreas Sunesons Gesetzbuch, denn dessen gesamtes Processverfahren ist noch von dem Beweismittel des glühenden Eisens beherrscht. (Vergl. namentlich Art. 99.) Es ist verschwunden im Jütischen Recht und im Schleswiger Stadtrecht. Und damit ist schliesslich das an und für sich durchschlagende Argument genannt, aus welchem allein die Entstehung des Schleswiger Stadtrechts um das Jahr 1200 vollkommen unmöglich ist.

Wäre eine jener Constitutionen Waldemars datirt, so wäre damit ein sicherer terminus a quo für die Existenz des Stadtrechts gewonnen. Er wäre gewonnen auch im Jütischen Lov selber, wenn dessen Text unmittelbar zu Grunde gelegen hätte, wenn

sicher überliefert oder nachgewiesen wäre, dass dasselbe, wie es vorliegt, im März 1241 promulgirt worden ist.

Dasselbe will im Märzmonat nach dem Jahre 1240, und das heisst, wie Larsen an Analogien erweis't, im März 1241 veröffentlicht sein. So heisst es in der Einleitung des Gesetzes selber. Der König und seine Söhne, der gesammte Episcopat Dänemarks waren dabei in Wordingborg auf Seeland anwesend nach demselben Zeugniss. Eine Urkunde vom selben Ort ist vom König am 12. März 1241 ausgestellt. Die Namen der Bischöfe sind zeitlich sämmtlich zutreffend. Es kann darnach kein Zweifel sein, dass im März jenes Jahres — es sind König Waldemars letzte Lebenstage — zu Wordingborg ein Danehof gehalten worden ist.

Ist nun wirklich dort das Jütische Lov erlassen?

Die Chroniken bringen nichts als eine Uebersetzung der Vorrede des Gesetzbuches, theils mit wörtlicher Wiedergabe der dänischen Anfangsworte — so namentlich das *chronicon Sialandiae* Lgb. II. 629. — allesammt zum Jahr 1240.

Die Handschriften des Jütischen Lov weichen unter einander ab, neben 1240 resp. 1241 finden sich die Jahre 1232, 1235, 1280. Doch da sie sämmtlich erheblich jünger sind, mag darauf kein Werth gelegt werden dürfen.

Aber ein Zeugniss ist vorhanden, das die allerschwersten Bedenken erregt. Es handelt sich hier um Waldemars Verordnung, durch welche der Gebrauch des glühenden Eisens abgeschafft ward. Sie ist in dänischer Sprache — nach dem Schonischen Exemplar — gedruckt in den Jahresberichten des Geheimarchivs in Kopenhagen V. S. 7. u. 8. Neben diesem dänischen Text theilt Schlyter: *Corpus Juris Sveo-Gotorum antiqui* IX. S. 440 ff. einen lateinischen Text mit, und dieser ist das Original. Man vergleiche S. 443: *Sed de furto convictus furtum legitime restituet et duplo tantum et ius nostrum.*

Aen worthir hin rettelike til thiwfs sworin gielde adir thiwnath oc slik tu til oc æn ther til war ret.

In der zweiten Beilage zur Lov-Historie, im zweiten Bande der Quartausgabe hat Kofod Ancher eine Rechtsaufzeichnung,

die er als eine alte Lateinische Uebersetzung des Schonischen Kirchenrechts bezeichnet, abgedruckt, und hier heisst es, nachdem verordnet ist, dass die Kirchen- und Kirchofsschänder sich durch *nominati de parrochia* oder durchs glühende Eisen reinigen sollen (Cap. 9. S. 520.): *Nunc purgabit se cum nominatis. Prior lex ideo abrogata est quia ille solus qui peccat debet puniri et non parrochiani. Hoc fuit statutum Roskildis in colloquio facto in ecclesia beati Lucii VI. ydus Aprilis Anno domini MCCXLI. Vergl. c. 15. S. 522.*

Die Beziehungen dieser Stelle zu Waldemars Verordnung zumal zu ihrem lateinischen Text sind in die Augen springend. Ist Waldemars Constitution erst am 8. April 1241 veröffentlicht? nachdem wenige Wochen vorher ein Gesetzbuch erlassen war, das schon vollständig den an die Stelle des glühenden Eisens tretenden Naeffningerprocess enthält?

Man wird das Datum bemängeln können, die Beziehungen leugnen, da Waldemar einige Tage vorher gestorben war, colloquium vielleicht als Synode deuten wollen.

Man beachte aber in der König Abel zugeschriebenen Constitution den Zusatz (Aaresberetn. V. 10.): *Detur et conseruetur liber legalis et qui contra ipsum fecerit, a domino rege puniatur.*

Es gab also ein Gesetzbuch, das noch nicht publicirt war.

In König Erichs Verordnung 1282 März 20. (Aaresberetn. V. 16.) ist ein besonderer *liber legalis de naufragio a rege Waldemaro felicis recordacionis editus* erwähnt.

Man wird ferner einwenden können, dass durch Larsen erwiesen sei, dass das Jütische Lov nur Provincialrecht enthalte und auf dem Festlande längst abgeschafft sein konnte, was auf den Inseln noch zu Recht bestand. Und allerdings ist diese Ansicht die herrschende.

Aber dennoch tragen einzelne Bestimmungen Spuren, dass sie für das ganze Königreich Geltung haben sollten. Dahin gehört der schon genannte Artikel III. 8., und damit der ganze Abschnitt III. 1—29., ebenso III. 61—63. und gleichfalls III. 46., wo von „mehr Landen und mehr Städten“ die Rede ist. Daneben stehen andere Sätze von entschieden provinciellem Charakter.

Doch hier soll es genügen, die Schwierigkeiten aufgedeckt zu haben, es ist nicht die Aufgabe dieser Untersuchungen sie zu lösen. Die Quelle aber für das Jütische Lov — darin halte ich an Schlegels Ansicht fest — ist Andreas Sunesons Gesetzbuch gewesen. Anlage und Reihenfolge sind wesentlich dieselben, aus beiden spricht gleichmässig der geistlich-kirchliche Ursprung. Auslassungen, Aenderungen und Zusätze haben dem gegenüber kein Gewicht.

Freilich wird die Entlehnung nicht direct und ohne ein oder mehrere Zwischenglieder erfolgt sein und die Verwandtschaft zwischen der *Lex Scaniae provincialis**) und dem Jütischen Lov auf der einen Seite, ersterer und dem Schleswig'schen Stadtrecht auf der anderen, und endlich der beiden letzteren unter einander, weisen, meine ich, mit Nothwendigkeit auf ein solches Mittelglied hin: ein Waldemarisches Gesetzbuch oder Landrecht in lateinischer Sprache.

Ein solches setzt auch die Vorrede des Jütischen Lov voraus. In Wordingborg ist ein Gesetzbuch gegeben: *thær hæra stær scrivæn a danskæ*, das hier auf Dänisch geschrieben steht. Was vorliegt, ist nur Uebersetzung.

Und ebenso sind Thord degns Artikel und ihre Sprache nur verständlich bei der Annahme, das er einen lateinischen Text glossirte.

Eine Untersuchung, welche die Geschichte der Waldemarischen Gesetzgebung sich zur Aufgabe stellt, wird stets von Andreas Suneson, dem Lundener Erzbischof, ihren Ausgangspunkt zu nehmen, seinen Antheil und den seiner Geistlichkeit zunächst ins Auge zu fassen haben.

*) Sie ist auch die Quelle des Schonischen Gesetzes in dänischer Sprache.

Viertes Capitel.

Weitere Quellen des Stadtrechts.

Aufzeichnung zwischen 1253 und 1257.

Die Zeit, innerhalb welcher nach den vorstehenden Untersuchungen die Entstehung des Schleswiger Stadtrechts anzusetzen ist, begrenzt sich einerseits, dass es kaum noch in die Tage Waldemars des Zweiten fallen kann, andererseits dadurch, dass es vor dem Jahre 1284, in einzelnen Artikeln in den Jahren 1282 und 1272 nachweisbar ist.

Aber auch die Gesetzgebung innerhalb dieses Zeitraums ist nicht ohne Einfluss geblieben und an manchen Artikeln ist erkennbar, wie die, in den ersten Anfängen befindliche, langsam sich ausbildende und gar bald von aussen eingeschränkte städtische Autonomie, Form und Gestalt gewinnt.

S. 1. setzt das *crimen laesae maiestatis* als gesetzlich definirten Begriff voraus. Es ist die einzige Ausnahme, in welcher ein Schleswiger Bürger ausserhalb der Mauern Schleswigs vor Gericht gezogen werden soll. Kläger ist der Landesherr: *rex, dux* oder *alius princeps*.

S. 21. führt das gelegentlich weiter aus: Wird in eines Mannes Haus eine gestohlene Sache unter Schloss und Riegel gefunden (*sub serata custodia*), so gilt der Hauseigenthümer als Dieb und sein Vermögen fällt an den König. Mit Ausnahme jedoch seines Eigenthums an Grund und Boden, denn das kann einem Schleswiger Bürger nur genommen werden, wenn er flüchtig

ist (fugitivus), oder friedlos gelegt (proscriptus), oder: regnum presumpserit impugnare.

Das crimen laesae majestatis umfasste auch den Landesverrath. Das Jütische Lov enthält über dasselbe keine Bestimmungen.

Andreas Suneson dagegen hebt in schlagendster Parallele gleichfalls die Ausnahme des Stadtrechts, Art. 62., hervor: In quodam tamen casu etiam immobilia bona cum mobilibus abiudicanda sunt regie maiestati puta quando quis ad impugnandum regem regnum eius hostiliter intrare presumat.

Materiell wie formell ist die Uebereinstimmung vollständig und weist entschieden auf eine einzelne Verordnung über diesen Einzelfall hin. Wiederum damit in Einklang steht es, dass in einer nicht datirten Constitution, die man aber wohl mit Recht König Abel beigelegt hat (Aaresberetn. V. 10.), nur die jüngere Handschrift neben anderen auch den Zusatz hat: Item si quis convincitur de crimine lese maiestatis, amittat capitalem portionem tam in mobilibus quam in immobilibus et decolletur.

Eine Verordnung, die man, ebenfalls aus wohl erwogenen Gründen, König Christof I. beilegt, setzt ebenso das crimen laesae maiestatis voraus. (a. a. O. S. 13.)

Zwei andere, die eine undatirt, die andere von Erich Glipping 1276, October 9., gegeben, sind Specialgesetze über dasselbe Verbrechen.

In ersterer heisst es (S. 15.): Et si sic quisquam vincitur super forefacto, scilicet vel prodicione regni vel morte regis vel machinacione mortis eius cum effectu vel attentacione, capite puniatur. Et si fugerit vel punitus fuerit, omnia bona eius fisco applicabuntur.

Die zweite regelt das processualische Verfahren: Si quis accusatus fuerit, quod ponat insidias vel machinatus fuerit in mortem domini sui (S. 16.) Vergl. übrigens: Kinch: Om Danske Adels Udspring fra Thinglid in Aarbøger for Nordisk Oldkyndighed og Historie 1875, S. 245—350., insbes. S. 292. 308.

Auf gleicher Grundlage beruht Erichs Seeländisches Gesetz II. 27.

Es ergibt sich das Resultat, dass im Stadtrecht, wie bei Andreas Suneson der Satz über das *crimen laesae majestatis* in gleicher Weise als einzelner Ausnahmefall (*quidam casus*) anderen Bestimmungen angehängt, dass er ebenso nachträglich in eine königliche Constitution eingefügt, endlich das einzelne Verbrechen Gegenstand besonderer Specialgesetze ist, die Quelle für die drei ersten Aufzeichnungen wird also aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls eine Specialverordnung *de crimine laesae maiestatis* gewesen sein, die in den vorhandenen über denselben Gegenstand wiederaufgenommen ist. Ob sie noch Waldemar dem Zweiten wird zugeschrieben werden können, hängt davon ab, ob man den Satz im Schonischen Gesetz als ursprünglich oder als später nachgefügt ansehen will. Doch dürfte das kaum zu entscheiden sein.

Den älteren Rechtszustand in begrenzter Sphäre repräsentirt das Witherlag.

Es ist im zweiten Kapitel S. 37. 38. der Nachweis versucht worden, dass die Artikel 84—91. des Stadtrechts jünger seien, und auch S. 57 b. nachgetragen sei. Wie bei diesem mag auch bei den übrigen die Glosse, wie sie sich um 1300 in Thord Degns Artikeln abschliesst, nicht ohne Einfluss gewesen sein und es darf für S. 85. und 86. auf Th. 49. für S. 88. und 90. auf Th. 15. 59., für S. 89. auf Th. 79. verwiesen werden. Vergl. J. Kinch: *Om Thord Degn og hans Artikler in: Samlinger til Jydsk Historie og Topografi* 2. Bd. Heft 3. 1869 S. 230. ff.

Die Artikel S. 53. 55. und 57 a.—62. einschliesslich enthalten seerechtliche Bestimmungen, doch in bestimmter Beschränkung. S. 55. handelt vom Schiffbruch, aber nur innerhalb der Schlei und damit ist die ganze in den eigentlichen Seerechten so ausführlich behandelte Materie über Schiffbruch, Havarie u. dergl. erledigt. Die Vorschriften des Landrechts (J. L. III 61.): *konung a all forstrand, und: thet thær ængi man a. that a konung sind, localisirt: flumen regis est* S. 68.

Alle übrigen Artikel enthalten nur Bestimmungen über Schiff und Schiffer, soweit die eigene Gerichtsbarkeit des gubernators reicht und die des städtischen Vogts nicht Platz greift, sie decken sich zum Theil in der auffallendsten Weise mit denen

des ältesten Hamburger Seerechtes, so dass über ihren gemeinsamen Ursprung kein Zweifel sein kann. Vergl. Lappenberg: Hamburger Rechtsalterthümer S. 78. und überhaupt: Koppmann i. d. Hansischen Geschichtsblättern 1873 (Jahrgang 1872) S. 174. ff.

S. 60. lautet: *Quicumque furtum in navi fecerit, in insulam inhabitatam ponatur cum cibariis trium dierum cum ferro quoque igneo et cauterio, id est: tunder et ældrian.*

Hamburger Seerecht § 12: *Id ne scal og nen schiphere sinen knapen orlof gheuen ofte laten oppe eneme olande, he ne hebbe wittelike broke dan. Also ne scal och nen knape sinen heren dar begheuen.*

Von beiden Fassungen kann nur die Schleswiger die ältere sein. Sie gibt die Form, unter der die Aussetzung erfolgen soll, ausführlich an, beschränkt dieselbe noch auf den Fall des Diebstahls, entbehrt des wunderlichen Hamburger Schlusssatzes und ist lateinisch geschrieben. Es geben die Worte des Hamburger Statuts der Vermuthung Raum, dass mit einer älteren Bestimmung Missbrauch getrieben und eine Zeitlang Aussetzung erfolgt sei bei culposen Vergehen, daher die ältere Bestimmung, welche man aus der Schleswiger Fassung generalisirt hatte, hier wieder auf dolose Verbrechen beschränkt ist. Im Lübecker Schiffsrechte findet sich dieselbe Vorschrift in diesem Sinne ausgedrückt (Lüb. U.-B. II. No. 105. art. 121): *It ne scal ok nen schiphere sineme schipmanne orlof gheuen ofte laten op eneme vlande, he ne hebbe witliken broke ghedan, de eme gheit an sine ere. Also en schal ok nen schipman sic begheuen sines heren. Gleichfalls entsprechen sich S. 53. und der Hamburger § 15:*

Item si quis conduxerit nauem et in potu testes adhibuerit, si in nauim res suas attulerit et postea ire noluerit, reddat nauulum integrum. Si nichil intulerit reddat dimidium.

So we so huret ein schip unde schepet he dar in ofte nicht, unde wil he utschepen eir dat schip to seghele gheit: he scal gheuen halue vrucht. Seghelet euer dat schip III. mile wegges, to der she wart, he scal gheuen vulle vrucht.

Vergleiche auch das Lübsche Schiffsrecht § 18.

Mit S. 57a. lässt sich in H. 17. der Satz zusammenstellen:

Unde so wan so de schiphere seghelen wil, so scolen se (de schiplude) rede wesen unde mit eme uaren.

Die Schiffsleute sollen am Schiffe selbst belangt werden, (iuxta nauem respondere) schreibt S. 62. vor. Dasselbe bestimmt das Lübsche Recht in der Handschrift Alberts von Bardewik Art. 139.: na schepes rechte.

Auf eine ursprünglich in Dänemark niedergeschriebene Seerechtsaufzeichnung möchten die dem lateinischen Stadtrecht eingeflochtenen Dänischen Worte: tunder et ældrian S. 60. und akkerhaald S. 57. hinweisen.

Das Hamburger Seerecht ist in seiner vorliegenden Form in der Handschrift des Stadtrechts aus den Jahren 1292—1306 erhalten, neuere Handschriften datiren es von 1270, 1276 und 1277. Das Lübecker Seerecht trägt das Datum: 1299 März 8. Beide gehen nach Lappenberg's Vermuthung auf ein älteres verlorenes Hamburger Seerecht zurück, das zu Utrecht im Hamburger Comptoir entstanden sein dürfte. Für die Existenz eines älteren Hamburger Seerechts citirt Lappenberg mit vollem Recht ein Schreiben des Hamburger Raths an den Lübecker über einzelne Artikel der Hamburger Schiffahrtsbestimmungen. Dies Schreiben setzt Lappenberg zwischen 1256 und 1261 an (Hamb. U.-B. I, No. 616. Rechtsalterthümer S. CXXXVII.), das Hans. U.-B. vor den 21. Dec. 1259.

Die in dem Briefe angeführten Artikel decken sich zum Theil mit den vorhandenen des Seerechts, zum Theil weichen sie ab, sie betreffen Bergelohn, Ansegeln, Schadenersatz und Haftung. Sie sind abgefasst in lateinischer Sprache.

Es dürfte ein Theil dieses vermutheten älteren Seerechts im Schleswiger Stadtrecht erhalten sein. Ob aber dies nach Hamburg oder in eines der Comptoire der Westsee gelegt werden darf, ob nicht vielmehr ins Gebiet der Ostsee, bleibt fraglich.

Vielleicht gewährt S. 64. einen Hinweis: Si quis aliquem violenter proiecerit in aquam reddat XII. marcas. Si nolens fecerit iuret manu duodecima se ignoranter fecisse et emendet sex marcas.

Dass dies eine singuläre Bestimmung gesonderten Ursprungs

ist, zeigt die Busshöhe von 12 Mark, die ursprünglich dem Dänischen Rechte fremd ist.

Sie findet sich — soweit ich sehe, ebenso vereinzelt*) — im Wisbyer Stadtrecht I. 11. (Schlyter VIII. S. 30.) wieder: So we werpet enen van der langhen brugghe in de ze de bote eme XL. marc. der stad VI. marc. den vögheden ene marc vnde wnden vnde zer. dar na se sin. werpet he ene in de hauene. so böte he eme XII. marc. der stad VI. marc. den vögheden ene $\frac{1}{2}$ marc. vnde dar to wunden vnde zer. dar na se sin etc.

Von da aus scheint diese Vorschrift in die Rigaer Statuten übergegangen zu sein (Napiersky: Quellen des Rigaer Stadtrechts S. 191. 192.)

Da es bei Schleswig keine offene See gibt, so ist im Stadtrecht ganz angemessen auch nur der zweite Fall des Wisbyer berücksichtigt und havene allgemein mit aqua wiedergegeben. Doch so lange das Wisbyer Stadtrecht einer Untersuchung auf seine Quellen noch nicht unterzogen ist, sind hier weitere Resultate nicht zu gewinnen.

Enthält das Schleswiger Stadtrecht vielleicht einen Rest des Seerechts in der Form, in der es aufgezeichnet ist für: goten, sueden, norman oder denen? (Wisbyer Stadtrecht I. 12.)

Am 20. December 1291 ertheilte Herzog Waldemar IV. der Stadt Schleswig ein Privileg (S. H. L. U. S. I. S. 518. 519. nach einer Abschrift Petersens). Ein Original ist nicht mehr vorhanden, doch erheben sich gegen die Echtheit keine Bedenken.

Es wird durch dasselbe der Verkehr mit den Fremden in der Stadt neuen Bestimmungen unterworfen und diese Bestimmungen sind durchgängig ausserordentliche Schärfungen.

Deren Geltungsbereich wird festgesetzt: in eadem ciuitate, vel infra antiqua moenia, siue septa eiusdem que Frisiwircki, Angelboewircki et Saldergater in aquilone vulgariter appellantur

*) Das zweite Kopenhagener Stadtrecht enthält einen Artikel (66.): De precipitante alium in aquam:

Item qui alium voluntarie in aquam precipitauerit, soluet leso XX. marcas, episcopo tantum et ciuitati tantum. Die Abweichung der Bussnorm deutet auf fremden Ursprung (Rosenvinge V. S. 113.).

vel infra aggerem magnum vicinum ecclesie sancti Johannis in oriente, vel infra medias aquas inter ipsam ciuitatem et Haddeboth profluentes vel infra castrum antiquum quod Juriansborgh dicitur in occidente.

Der Umfang der alten Stadt Schleswig ist damit einigermaßen deutlich gezeichnet. Im Osten trennte ein Wall den Stadtgrund vom Klostergrund St. Johannis, im Süden schützte die Schley, im Westen ein Wasserlauf und die Juriansburg, im Norden ward sie durch drei Bollwerke, Friesenwerk, Angelboewerk und Saldergater vertheidigt. Von einem Weichbild ist auch hier nicht die Rede. Dasselbe hätte vor allem die sogenannte Königswiese im Westen an der Schley in sich begreifen müssen, auch dieser geschieht mit keinem Worte Erwähnung. Vergl. Sach a. a. O. S. 16. ff. S. 46.—48., dem hier im Wesentlichen zuzustimmen ist. Die beiden so schwer wiegenden Neuerungen des Herzogs sind folgende:

1) quicumque siue aduentitius fuerit sive ciuis aliquem aduentitium sive civem casu quocunque contingente occiderit, morte condigna absque remedio debeat condemnari.

2) Si quis autem alium vulnerauerit et deprehensus fuerit in hoc facto, lesor ipse sue manus carentia puniatur.

Diese beiden strengen Artikel, denen Bürger und Fremde gleichmässig unterworfen werden (omnibus et singulis ciuitatem Slesuicensem visitantibus, eandem exeuntibus ibique commorantibus) sind keine anderen als welche Herzog Heinrich der Löwe für den Verkehr zwischen Deutschen und Gotländern erlassen hatte 1163 Octbr. 18. (Hans. U.-B. I. No. 15): si quis Gutorum in quibuscumque ciuitatibus nostris, ubi pacem sub iurejurando firmavimus, peremptus fuerit, capitis sententia reus ille puniatur.

Si quis vero armis vulneratus vel debilitatus fuerit, manu reum truncari decernimus.

Bestätigt wurden diese Gesetze vor dem Jahr 1252 von Herzog Birger von Schweden, 1255 von den Grafen von Holstein, 1292 von König Birger von Schweden und noch später (Hans. U.-B. I. No. 448. 483. 1096. Rydberg: Sverges Tractater I. S. 198. 215. 305.).

In deutschem Auszuge ist die Urkunde in die Vorrede des Wisbyer Stadtrechts eingeflochten (Schlyter VIII. S. 21. 22.).

In der Schleswiger Urkunde ist somit das Dänische Recht geändert unter dem Einfluss der Gotländisch-Deutschen. Der Grundsatz: „Blut für Blut“, hat damit Aufnahme gefunden. Am Anfang des Jahrhunderts war gleichfalls unter dem Einfluss des Fremdenverkehrs das Statut König Knuts für Schonen: *de homicidio* entstanden (Aaresberetn. V. 7.). Ein Vergleich mit diesem zeigt die gewaltige Veränderung der Verhältnisse.

Die Zeit der Entstehung des Schleswiger Stadtrechts ist begrenzt worden zwischen dem fünften und achten Decennium des dreizehnten Jahrhunderts, innerhalb derselben ist der Einfluss königlicher Constitutionen und ausländischen Rechtes beobachtet. Zu noch engerer und genauerer Begrenzung derselben bieten im Stadtrecht selber nur die Artikel 1. und 73. eine Handhabe — dieselben, die für ihre Annahme Forchhammer und Paulsen verwertheten, wie gezeigt ist, in unrichtiger Anwendung.

S. 1. gewährt den Schleswiger Bürgern ihren Gerichtsstand innerhalb der Mauern ihrer Stadt gegen Klagen: *a rege vel a duce vel ab alio principe*, mit der Ausnahme des *crimen laesae majestatis*. S. 71. nennt neben dem *villicus* des Königs einen *villicus* des Herzogs.

Es steht also neben dem König ein Herzog, aber nur in zweiter untergeordneter Stellung. Denn der König ist Herr der Stadt und der Vogt sein Beamter, er empfängt die Bussen, sein Eigenthum sind Strassen und Strand. Die Stadt Schleswig ist eine Stadt des Königs und liegt innerhalb der Grenzen Dänemarks (S. 21. 30. 56. 75.). Des Königsreiches Recht ist das geltende. (S. 3. 19.) Von einem Herzogthum, sei es der *ducatu Jucie*, wie zu König Abels Zeiten, oder das Herzogthum Südjütland, wie später, ist nirgends die Rede.

Nach Waldemar des Zweiten Tode hatte sein jüngerer Sohn Erich die Königskrone empfangen, der ältere Abel die Herzogswürde. Nach Erichs Ermordung folgte ihm Abel auf dem Thron, aber behielt den Titel *dux Jucie* bei, vereinigte also beide Würden in einer Person.

Als Abel am 29. Juni 1252 von den Friesen erschlagen war, ward sein Bruder Christof sein Nachfolger in der Königswürde. Von Abels Söhnen war der ältere Waldemar in Gefangenschaft des Erzbischofs von Köln, minderjährig wie sein Bruder Erich.

Ueber die Vormundschaft kam es zum Kampf zwischen König Christof und Abels Schwägern, den Holsteinischen Grafen. Ersterer bemächtigte sich Sonderburgs, letztere eroberten Schleswig, die Stadt und den grösseren Theil des Landes. Im Jahre 1253 ward ein Vergleich geschlossen: König Christof behielt die Vormundschaft über die Söhne Abels und damit die Regierung über das Herzogthum bis zu deren Mündigkeit. Das Jahr darauf ward Herzog Waldemar aus der Gefangenschaft gelöst und zu Kolding mit Schleswig als Fahnenlehn belehnt, dem König jedoch auch ferner die Regierung, bis auch Erich herangewachsen sei, gelassen.

Der Herzog erhielt als Dänischer Reichsfürst seinen Sitz im Dänischen Reichsrath, vom Uner Landsting und vom Herzog ward Appellation an das Reich vorbehalten. Dem Aufgebot des Königs zu Feld- und Seezügen hatte das Herzogthum Folge zu leisten.

Bis 1257 Herzog Waldemar starb, blieb dieser Vergleich in Kraft. Da brachen neue Streitigkeiten aus, Herzog Erich musste fliehen, König Christof starb, Königin Margarethe und ihr minderjähriger Sohn wurden in der Schlacht auf der Loheide 1261 gefangen. Nun herrschte Herzog Erich im Herzogthum bis an seinen Tod 1272. Neue Kämpfe brachten die Vormundschaft über seine Söhne wiederum in die Hände des Königs, Erich Glipping, mit ihr die Herrschaft über das Herzogthum bis zum Jahre 1283.

Es entsprechen mithin die staatsrechtlichen Verhältnisse der Jahre 1253—1257 und die der Jahre 1272—1283 denen, welche das Stadtrecht zur Voraussetzung hat. Aber in letzterem Zeitraum müsste dann das Stadtrecht gleich im Anfang vor dem 3. Juli 1272 gegeben sein, da von diesem Tage die Befreiung der Schleswiger vom Heerdschoss datirt, und das würde heissen, S. 29 a. wäre aufgezeichnet, um alsbald ausser Kraft zu treten.

Wäre der, meistens angenommene, 11. April als Herzog Erichs Todestag sicher — aber das Datum beruht nur auf den Lundener Nekrologien Lgb. III. 442—505., die zum 11. April den Tod eines Schleswiger Herzogs Erich verzeichnen — so beschränkte sich die Zeit, in welcher die Aufzeichnung erfolgt sein könnte, gar nur auf knappe drei Monate.

Es wird also die Entstehung des Stadtrechts in die Zeit 1253—1257 zu setzen sein. Wenn es nun bei Huitfeld, Danmarckis Rigis Krønike (Folioausgabe 1652) S. 241. vom Herzog heisst: hand skulde sidde i Rigens Raad, og være Rigens Vorste, fra Wrne Landsting oc fra hannem sculde skee Appellatz hid udi Riget, so klingt der erste Artikel des Stadtrechts geradezu wie eine Ausnahme der hier aufgestellten Regel.

Völlig im Einklang mit diesem Ergebniss steht es, dass die älteste für die Stadt Schleswig erlassene Urkunde von König Christof ausgestellt ist (1252 Aug. 2.). Schleswig erhielt mithin in derselben Zeit sein Stadtrecht, in welcher der Roskilder Bischof seine Stadt Kopenhagen mit einem solchen begabte (1254 März 13.).

In S. 56. heisst es nur: coram rege vel aliquo principe, der dux ist nicht genannt, entsprechend der Entstehung dieses Artikels durch den Vertrag mit Flensburg 1282 Juli 28. Er steht eingeschaltet in ganz heterogene Materie und ist redigirt nach dem Wortlaut von S. 1.

Dreiviertel vom Grund und Boden der Stadt Schleswig gehörten nach dem Liber census zum Konungsléf, ein Viertel zum Herzogthum.

Im Nyborger Verträge von 1285 (R. D. No. 1352.) ist des Weiteren angeführt, dass im königlichen Antheil drei königliche Grundstücke (tundi regales) lagen. Das Stadtrecht stimmt damit überein, neben dem villicus regis findet sich ein villicus ducis. Nach S. 24. theilte sich die Stadt in reækning und diesen in seiner Etymologie dunkeln Ausdruck giebt das niederdeutsche Stadtrecht § 36. durch fjerding, Viertel wieder.

Neben dem villicus steht der königliche Vogt (aduocatus, exactor). Steenstrup (S. 377.) will scharf zwischen beiden geschieden wissen und fasst den letzteren als den Vertreter der

öffentlichen staatlichen Gewalt, ersteren als den königlichen Gutsverwalter, also mehr einen Beamten privaten Charakters. Das ist gewiss richtig und geht vor allem aus der Umwandlung hervor, welche S. 72. in F. 83. erfahren hat. Nach ersterem sind bei des Königs Ankunft die Zimmerleute dem königlichen villicus zu zweitägigen Diensten verpflichtet. Dieselben Dienste müssen in Flensburg die Zimmerleute dem königlichen Vogt leisten bei seiner Ankunft.

Hier treten locale Verschiedenheiten hervor, die auf einer Verschiedenheit der localen Stellung des Vogtes beruhen werden.

In Flensburg gab es weder einen villicus noch eine solche Eintheilung der Stadt in reäkning. Flensburg hatte auch kein solches Privileg aufzuweisen, wie Schleswig im Jahre 1286 erhielt. Gleich dem König hatte der Vogt bei jeweiligem Aufenthalt in der Stadt einen Anspruch auf gewisse Leistungen. Der Schleswiger Vogt war nicht dauernd in der Stadt ansässig.

Zeitweilig erliess der Herzog in jenem Privileg die Leistungen: (Noodt I. 169.) *ab omnibus oneribus et seruiciis nostris quibus grauari poterint, videlicet in caldariis, culcedris vel pottis, ad castrum ibidem per aduentum aduocati regis, qui pro loco et tempore ibidem praefuerit ab ipsis requirendis.* Kommt der König selber, so sind die Kessel, Betten und Töpfe auch ferner zu liefern.

Definitiv ward diese impetio exactoria 1327 abgeschafft (Noodt, I. 172.) Die Beschränkung der Urkunde findet ihre Analogie in den König Abel und Christof zugeschriebenen Constitutionen Art. 15. und 6. Vergl. Steenstrup S. 170. 171.

Die Bussen fallen nach dem Stadtrecht noch sämmtlich an den König, ganz vereinzelt erst hat die Stadt gleichen Antheil und überall in S. 3. 28. 41. ist die spätere Eintragung dieses Satzes bemerkbar. Nur die Bussen für Marktvergehen erhebt die Stadt in gleicher Höhe wie der König, die Bussen bei Contumaz des Schuldners gemeinsam mit dem Vogt, bedingt die für excubiae. S. 56. ist späteren Ursprungs, wie gezeigt ist.

Die Abgabe, welche die Stadt als Gesamtheit leistete, hieß bygiald Stadtschoss, betrug 40 Mark und ward geleistet racione expeditionis. 1286 ward sie der Stadt erlassen, doch nur auf Zeit:

quamdiu memorata ciuitas in nostra possessione fuerit. (Noodt I. 168.) Wiederholt ward das Privileg 1325 und 1326. Im Jahre 1327 dagegen sind die denarii expeditionales und die contributiones ex communitate dande ausdrücklich wieder vorbehalten. Durch die Zahlung des bygiald also erwarb die Stadt Befreiung vom „Leding“, der expeditio, dem Aufgebot zur Heerfahrt.

Dem gegenüber äussert Steenstrup S. 195. die Vermuthung, die Steuer, durch welche Befreiung von der expeditio erkaufte sei, sei die in S. 87. erwähnte collecta Skoot gewesen. Er stützt sich darauf, dass diese Abgabe, gleichwie die Brüche für versäumten Wachtdienst vom Vogt allein erhoben werden solle, nicht cum ciuibus, weil sich der König stets alle Ledingsbussen vorbehalten habe.

Doch dürfte in den zweideutigen Worten: exceptis excubiis et collecta que Skoot dicitur weit eher liegen, dass eben diese Steuer ausnahmsweise von der Stadt selber erhoben ward, eben wie versäumter Wachtdienst wenigstens zum Theil ad cives pertinet ad corrigendum.

Herzog Waldemars Mandat (Noodt I. 174.) ist damit in Einklang. Er bestimmt, dass aus Schleswig gebürtige Geistliche ad contributionem, que dicitur skooth herangezogen werden sollen, wenn sie bona hereditaria in ciuitate Slesvicensi vel extra ciuitatem in suburbio sita besitzen. Diese Steuer ward nach der Urkunde von den consules erhoben, seit den Zeiten Erich Menveds hatte sich die Geistlichkeit dieser Zahlung entzogen unter der Berufung auf die Immunität kirchlichen Eigenthums. Der Landesherr, die Consules, die übrigen Bürger sind dadurch benachtheiligt.

Das heisst also, dieser Schoss muss aufgebracht werden von der Stadt und zwar vom Grundbesitz. Sind nicht alle Grundstücke zahlungspflichtig, so müssen die übrigen um so mehr steuern. Die consules sind dem König für die volle Einlieferung verantwortlich. Darnach scheint ein Zusammenhang zwischen bygiald und skoot unabweisbar: Was die Consuln als collecta von den Einzelnen erhoben, zahlten sie als bygiald in festgesetzter Summe in der Höhe von 40 Mark an den Landesherrn. So ist unter anderer Begründung schliesslich Steenstrups Resultat auch das hier gewonnene.

Arnægyald, Heerdschoss ist eine andere, nur aus den süd-jütischen Städten bekannte Abgabe (S. 29a.). Sie ist dieselbe, die in den übrigen Landschaften als census estivalis, midsommersgyald zu Johannitag fällig war (Steenstrup S. 145. 146.). Es wird damit zusammenhängen, dass die Bäcker zu demselben Termin 3 Pfund Mehl zu liefern hatten (S. 32.). In Flensburg ist die Naturallieferung in Geldzahlung verwandelt. (F. 38.)

Die zweite ausschliesslich in der Stadt erhobene Abgabe war der laghkøp oder arfkøp. (Vergl. zum Folgenden Steenstrup a. a. O. S. 136. ff. S. 270. 329. der A. D. Jørgensens Phantasien i. d. Aarbøger f. nord. Oldkyndighed 1872 hinreichend widerlegt.)

Erbloses Gut — danefe oder danearv genannt — fiel an den König. Das ist altes dänisches Recht. Das oft genannte Zeugniß dafür aus der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts liegt in König Niels Urkunde für das St. Knutskloster in Odensee vor (Dipl. Arn. Magn. I. S. 3. R. D. No. 165.).

Darin heisst es: quod vocatur Danefe, id est hereditas illorum qui nullum post se certum heredem relinquunt, de hoc definitum est, quod si quis sine heredibus in terra quae ad ecclesiam pertinet, habitans, vita decesserit, dimidiam partem omnium possessionis defuncti suscipiat ecclesia, reliqua ad fiscum nostrum pertineat. Similiter autem statuimus, ut si quis habens terram vel alias possessiones, haeredem autem non habens, res suas dum adhuc sanus est et incolumis, ecclesiae voluerit conferre et sibi*) tantum quam diu vixerit, usum fructuarium ex eis reservare, terras eis ex integro et totius pecuniae medietatem donare licebit**) et nostro juri pars cetera cedat.

Die auf kirchlichem Grund und Boden Ansässigen, die ohne Erben sind, erhalten die Befugniss über ihr gesamntes Grundeigenthum und die Hälfte ihres Mobiliarnachlasses zu Gunsten der Kirche zu testiren. Doch muss das geschehen, so lange sie im vollen Besitze ihrer Kräfte (sanus et incolumis) sind. Ist eine letztwillige Verfügung nicht vorhanden, so theilen sich der König und das Kloster in den Nachlass.

*) So ist wohl statt si zu schreiben.

***) So verbessert mit Recht Arn. Magn.,

Der ältere Anspruch des Königs auf das Ganze ist zu Gunsten des kirchlichen Territoriums auf die Hälfte gemindert. Dass hauptsächlich das Erbgut solcher, die sich um Handel zu treiben, im Schutz der Kirche auf deren Grundbesitz angesiedelt hatten, aus der Ferne zugewandert, der mercatores, gemeint war, erweist ein Privileg Waldemar des Ersten für Kloster Tummerup (Tummathorp) in Schonen vom 27. März 1161. Es ist, soweit mir bekannt ungedruckt, Suhm VII. S. 95. 96. gibt seinen Inhalt an.

Der betreffende Satz folgt hier nach einer Copie Langebeks, der ein Transsumpt von 1430 vor sich hatte, im Diplomatarium des Geheimarchivs: *Concedimus insuper fidelibus infirmis, in extremo positis, lege Danorum seruata, quod medietatem etiam omnium suarum facultatum sane ac libere donare possint praelibatis fratribus pro commutatione manencioris beatitudinis qui hoc perpetrare desiderant. Si quis eciam mercatorum pro suorum alleuacione criminum de suis bonis eisdem siue sani siue morituri aliqua concesserint ratum ducimus et ne ab aliquo impediatur, prohibemus, eorum nichilominus fratres seculares qui se suaque subiectioni eorum dederint eorumque colonos omnes ab omni expedicione regio iuri pertinente liberos esse demandamus.*

Innerhalb der Stadt, zunächst der Stadt Schleswig, fiel das erblose Gut gleichfalls an den König (S. 29b.). Doch war ein Loskauf möglich durch Entrichtung einer besonderen Abgabe (speciale quoddam debitum), deren Höhe das Flensburger Stadtrecht auf 4 solidi denariorum und 2 denarii (F. 38.) angiebt.

Dadurch erwarben Fremde aus bestimmten Gegenden das Recht, ihren Nachlass frei zu vererben und dasselbe Recht erwarben die verheiratheten Bürger. Die nicht verheiratheten waren vom Erbkauf ausgeschlossen. Jahr und Tag ward dann der Nachlass des Verstorbenen in Verwahrung gehalten, fanden sich innerhalb dieses Zeitraums keine Erben ein, so fiel derselbe, auch wenn der Erbkauf vollzogen war, an den König. Nur so lange der Erblasser die Kraft hatte, eine Waage mit Gewicht zu halten, konnte das Recht erworben werden, gleichwie es in dem kirchlichen Privileg heisst: *dum adhuc sanus est et incolumis.*

Diese Abgabe hiess in Schleswig anfänglich laghkøp, später

allgemein *erfkøb* oder *arfkøb*, das Flensburger Recht braucht auch den Ausdruck *ingelt*.

Dieser Kauf soll, wie das schon *Kofød Ancher* (Octavausgabe II. 735.) hervorhob, in der Erwerbung eines Begräbnissplatzes bestanden haben, er heisst eine *emptio sepulturae*.

Im Jahre 1307 verbrieft der Herzog von Schleswig den Stralsundern (S.-H.-L. U. S. II. 23. R. D. No. 1677): *si predictos ciues in nostro dominio mori contingat, jure nostro non empto, quod vulgariter arfkop dicitur eisdem ex gracia speciali bonis eorum uti libere concedimus per presentes. 1316 ist das ausgedehnt: si aliquis eorum in nostra terra morte preventus fuerit, sui heredes pro ipso dabunt quod erffkop dicitur in vulgari et bona sua totaliter sublevabunt* (Suhm XI. 924. R. D. No. 1823.).

1338 befreit Junker Waldemar, der Erbe von Dänemark, die Greifswalder: *ab emptione sepulturae, quod vulgo erthkoop vel ertwin dicitur.* (Livl. U.-B. II. No. 782. R. D. No. 2157.).

1360 sagt ein Privilegienentwurf den Wendischen Städten zu (Hanse-Recesse I. No. 234.): *ciues et eorum nuncios in et intra regni ac dominiorum nostrorum terminos ab omni consuetudine seu jure emendi terram sepulture, quod vulgariter dicitur arfkop liberos presentibus et exemptos penitus esse volumus . . .*

1363 No. 6. (Hans. Rec. I. 306.) heisst es: *Vortmer sin de sülven koplude ghevryet van kope der erden, de gheheten is arfkop, alse ift erer ener storve, dat sine erven edder syne vormundere moghen syk des doden gudes underwinden unde vøren dat vor sie willen, desseme rechte unde anderen seden unde woneyth nicht wedder to stande.*

Thords Glosse § 28. drückt den Zustand also aus: *quicumque in villis forensibus interfectus fuerit vel alia morte subitanea moriatur, tunc bona racione aruekiøp (non arrestentur), nisi illa quae tunc inuenta fuerint in villa forensi, qua moriebatur* (Aaresberetn. V. 34.).

Die Zusage der königlichen Handfeste vom 7. Juni 1326: (Aaresb. V. 15.) *arfkøb de cetero non soluat nec ab aliquibus per aduocatos exigatur*, scheint leeres Versprechen geblieben zu sein.

Die Erwerbung einer Grabstätte berechtigte also die Fremden, ihr Vermögen zu vererben, die Berechtigung ward vom König erkaufte. Der Ausdruck: *jure nostro empto* deckt sich auf's Genaueste mit dem dänischen Wort: *laghkøp*: durch diesen Kauf kauft man sich in das Recht des Königs ein, die bisherige Rechtslosigkeit ist beseitigt.

Ob unter dem Grabkauf nun eine Art symbolischer Handlung, die Erwerbung einer Scholle Landes, gewissermassen eines *hus og hem* für den Leib in der Fremde verstanden werden soll, wie etwa es Hans. U.-B. No. 191. heisst: *hospitibus vero venientibus et recedentibus concedimus locum sepulturae, ubi sibi providerint de extremis*, oder ob der ganze Ausdruck auf einem Missverständniss beruht, nach Art. der Greifswalder Urkunde: *erthkop* statt *erfkop* gelesen und daraus erst die lateinische Wendung übersetzt ist, mag dahingestellt bleiben.

Gleich den Gästen hatten die Berechtigung zum Erbkauf in Schleswig die *ciues uxorati*, denn: *nulli viri (non) uxorati emunt illam emunitatem*. Das eingeklammerte *non* fehlt freilich in der Äbletofter Handschrift, aber dass es mit Recht vom Herausgeber supplirt ist, beweist der Gegensatz der *ciues uxorati* und der Wortlaut des Flensburger Codex.

Eine Gegenüberstellung der Texte ergibt zugleich, wie sich die Ausdehnung des Erbkaufs vollzog:

F. 38.: *nulli viri non uxorati emunt illam immunitatem sed ciues vxorati et omnes hospites de quacumque terra venientes*.

In S. 29. heisst es nur: *et omnes hospites de ducatu Saxonie, de Frysonia, de Hyslandia, de Burgundeholm et aliunde* und die letzten beiden Worte dürften schon hier Zusatz sein.

Der Flotow'sche Codex des Flensburger Stadtrechts, der zum Theil bei Westfalen III. praef. S. 94. abgedruckt ist und dessen Varianten Thorsen giebt, S. 145., geht viel weiter, hat aber zugleich die Stelle völlig verdorben: *Habet dominus ciuitatis quoddam speciale debitum quod dicitur erbkauff (eiengeld) quod qui non redimit et moritur in ciuitate illius hereditas apud dominum ciuitatis manet non tamen omnium sed quorundam. Viri enim non uxorati et nati in hac ciuitate immunes sunt ab illa sed ciues*

uxorati et omnes hospites de quacumque terra venientes, nisi redemerint habebunt heredem dominum terre.

Das ist baarer Unsinn und der Sinn der Stelle geradezu in sein Gegentheil verkehrt. Das ab illa steht ganz in der Luft und bekommt Beziehung auf hereditas, da hinter demselben emunitate oder immunitate ausgefallen oder nur in Gedanken ergänzt ist, vor: viri enim non uxorati ist nulli fortgelassen. Die Gleichklänge: emunt, emunitate, das Einschiesel: nati in hac ciuitate immunes sunt haben alles in Verwirrung gebracht.

Manches ursprünglichere bietet das sogenannte statutum Apenradense (Thorsen S. 216. 217.) Art. 12—15. aber auch Spuren der Umarbeitung: Habet dominus ciuitatis quoddam speciale debitum, quod dicitur Ervkop, quo redimitur ibidem morientium hereditas non tamen omnium sed quorundam.

Nulli viri non uxorati nati in hoc ciuitate emunt (redimunt) illam immunitatem. Cives uxorati et omnes hospites de quacumque terra venientes redimere possunt hereditatem eam quatuor grossis solidis denariorum et duobus denariis. Si aliquis valetudinarius fuerit vel aegrotus, sed adhuc libram cum drachma tenere possit, redimere potest Ervkop, alias habebit heredem dominum terrae.

Damit stimmt der Codex des Flensburger Rechts, den Westfalen abdruckt, IV. S. 1903., wörtlich überein. Das statutum Apenradense ist eben nichts als eine spätere Bearbeitung des Flensburger Rechts.

Der Dänische und Deutsche Text des Flensburger Stadtrechts, Art. 11. lauten so: Hærscop hauær i flænsborgh ien ingiald thær hetær arfkøp, hvo sum thet ei giuær oc han hær i by døør tha scal hærscop ham æruæ. En vquæntæ bymen, thær fød ær hær i by, oc quinnæ thyrf them ei arfkøp. En quænæs bymen oc all gæst ie hvathæn the kummæ, mughæ them arfkøp mæth fyr ørtigh oc tvo pennigh. En tho at the siykæ æræ oc the mugh tho haldæ mæth ther hand wæghæ scala oc mææt, tha mughe the them en tho arfkøp oc frælsæ ther gooz fra hærscop.

Eine Rückübersetzung des dänischen Textes gibt den Schlüssel:

Habet dominus civitatis (oder terre) in Flensburgh quoddam debitum quod dicitur arfkøp, quod qui non redimit et moritur in civitate illius hereditas apud dominum manet. Civis non uxoratus natusque in civitate (oder cives non uxorati natusque in civitate) et mulier (es) non redimunt arfkøp. Civis uxoratus et omnes hospites de quacumque terra venientes possunt se redimere quatuor ortigh et duobus denariis. Si fuerint aegroti sed adhuc libram cum drachma manu teneant, redimere possunt hereditatem, alias habebunt heredem dominum terre.

Der erste Satz ist darnach völlig mit Westfalens erster Handschrift gleichlautend. Sobald nun aber diese fortfährt: non tamen omnium wird statt von debitum der Genitiv von hereditas abhängig, die Form emunitas ist etymologisch mit emere zusammengebracht, eben da es sich um den arfkøp handelt, andererseits blieb der Anklang an immunis. Der Text bei Westfalen ist also eine Compilation von zweien, der eine mit dem Anfang unserer Rückübersetzung, der andere mit dem des statutum Apenradense und beide in ihm bodenlos confundirt.

Die Entwicklung war mithin folgende: Zunächst Zulassung zum Erbkauf der Verheiratheten und der Fremden aus bestimmten Gegenden, sodann aller Fremden. Darauf: Gewährung freier Vermögensverfügung an Alle in der Stadt Geborenen, vielleicht schon an Frauen, ohne dass noch ein Erbkauf nöthig war. Danach tritt dann mit der Zeit für alle Inländer überhaupt freies Verfügungsrecht ein, für sie wird der Erbkauf von selbst wegfällig und nur noch die Fremden bleiben ihm unterworfen. Ihn auch für diese zu beseitigen, versucht die Hansische Politik, wie die genannten Privilegienentwürfe zeigen.

Mit dieser in S. 29. festgesetzten Benachtheiligung des Jungesellen, des vir non uxoratus, nach welcher mit seinem Tode sein Nachlass dem Landesherrn verfiel, steht nach bisheriger Anschauung S. 66. in Widerspruch, denn dieser setzt das Wehrgeld des nicht verheiratheten Bürgers dem des frater coniuratus des Gildebruders, gleich und fügt hinzu: Cum autem uxoratus fuerit semi inferior erit in omni iure. Paulsen hat II. 105. bereits zur Genüge gezeigt, dass die interpretatio in latius an dieser

Stelle „wahren Unsinn“ ergibt, nur die in artius statthaft ist, so dass die Inferiorität in omni jure sich nur auf die im vorausgehenden S. 65 genannten Bussen bei Körperverletzungen bezieht. Da, wo die Gildebrüder ein Vorrecht haben, soll es der nichtbeweibte Bürger gleichfalls haben und ein solches Vorrecht setzt das Stadtrecht nur in Artikel 65 fest. Der Schutz, den die Genossenschaft des convivium im Process durch Eideshülfe gewährte, konnte nur durch Aufnahme in die Brüderschaft erworben, nicht aber durch Stadtrechtssatzung verliehen werden. Nirgends auch ist davon ein Wort gesagt, dass die Gildebrüder vom Erbkauf frei seien, wie z. B. Wilda: das Gildewesen im Mittelalter S. 85. annimmt. Hat man endlich gar noch weiter folgern wollen, dass die Gildebrüder ursprünglich oder ausschliesslich Junggesellen gewesen seien, so ist das aus den Stadtrechten nicht nachweisbar und ebenso wenig aus den Gildeskraaen (vergl. z. B. Flensburger Knutsgildeskraa Seydelin I. S. 2.), steht vielmehr damit in ausdrücklichem Widerspruch. •

Für die Tragweite und die Auffassung der Verordnung über den Erbkauf ist, wie das richtig von K. W. Nitzsch (Schleswig, Soest und Lübeck i. d. Jahrbüchern für Landeskunde V. S. 295. 296.) hervorgehoben ist, J. L. I. 12. massgebend.

Der Artikel lautet: Fær bonde sun køpfærth vtæn lanz. oc winnær han pæning. oc ær vskift fra sin fathær. oc dør fathær. oc bethes arf. bærae alt til skiftæ ællær mistæ arf. æn qwænæs han vt af fælegh. oc warthær han sithæn rik. tha gær han tho til arf. bathæ æftær fathær. oc æfther mothær dothæ.

Das Gesetz spricht von dem Sohn, der ausser Landes eigenes Vermögen als Kaufmann erworben hat, dabei aber in der Familiengemeinschaft geblieben ist. Er geht nach des Vaters Tode seines Erbtheils verlustig, wenn er nicht sein gewonnenes Gut mit zur Theilung in die Erbmasse bringt. Ist er dagegen aus der Familiengemeinschaft ausgeschieden, verheirathet — und das ist stets der vom Jütischen Lov bei vorzunehmender Abtheilung gesetzte Fall — und reich geworden, so bleibt ihm sein erworbenes Eigengut und sein Erbrecht.

Das Gesetz begünstigt also und drängt geradezu den

Handeltreibenden zur Aussonderung aus der Hausgemeinschaft, zur Emancipation, um den Ausdruck Andreas Sunesons zu gebrauchen, des Individuums — damit in zweiter Linie zur Gründung neuer Familiengemeinschaft. Zog nun der so selbständig Gewordene aber auf sich allein Angewiesene fort in eine Stadt, denn das war die Stätte, wo man Kaufmannschaft trieb, so war er ein Fremder, ein *vir de longinquo veniens* (S. 77.) und die *rureses extra Syssel* standen zu Recht gleich den *hospites* (S. 90.)

Hier trat er unter die Jurisdiction des Stadtrechts, sobald er sich niedergelassen hatte, und dies gewährte ihm, als Aequivalent für den Schutz, den die aufgegebene Familiengemeinschaft geboten hatte, das doppelte Wehrgeld, falls er dies nicht durch Eintritt ins *convivium* selbst zu erlangen vorzog. Und letzteres wird das Ursprüngliche und zur Zeit, da das Stadtrecht noch nicht existirte, allein Mögliche gewesen sein.

Die nothwendige Folge aber seiner Isolirung war, dass er jeglicher Familienbeziehung ledig und „ausser Landes“, wie ein Fremder, und nach seinem Tode sein Vermögen als *daneary* betrachtet ward, also dem Landesherren verfiel. Heirathete er dagegen in der Stadt, so büsste er, weil seine Einzelstellung aufhörte und eine neue Familiengemeinschaft ins Leben getreten war, folgerichtig sein höheres Wehrgeld ein, aber erwarb durch den Erbkauf das Recht, sein gewonnenes Vermögen zu vererben.

In denselben Zusammenhang gehört und aus derselben Tendenz ist entstanden S. 6., freilich bisher noch nicht als zugehöriges Seitenstück betrachtet worden.

Das Jütische Recht I. 6. schreibt vor, dass der Vater der aus der Familiengemeinschaft ausgeschiedenen Tochter einen Vormund bestelle, und I. 33 bestimmt, dass die Verlobung eines Mädchens unter Einwilligung ihrer gesetzlichen Vormünder geschehe, widrigenfalls ihr, bis sie anderen Sinnes geworden ist, ihr Vermögen vorenthalten bleibt. Wenn sie keine näheren Verwandten hat, durch welche sie sich verloben lassen kann, wenn also kein Vater, Bruder, Neffe, Grossvater vorhanden ist, mag man wählen, wen man will. Eine Vormundschaft wird stets bestellt.

Ganz im Gegensatz dazu steht im Stadtrechte: *mulier non maritata eligat sibi defensorem quem vult et quamdiu vult. Si defensore nolente nubere voluerit, abneget defensorem et licite nubat cui vult.*

Dem Mädchen steht also die Wahl seines Vormundes selber zu und bedarf zur Eheschliessung keines Anderen Zustimmung.

Das Gesetz hat die Emancipation des männlichen wie des weiblichen Individuums vollzogen, der *vir non uxoratus*, die *mulier non maritata* stehen nebeneinander. Das Landrecht befördert die Ausscheidung aus der Familie, die Selbständigkeit des Einzelnen, das Stadtrecht gewährt den Schutz der Persönlichkeit, die Erleichterung zu neuer Familiengründung.

Der enge Zusammenhang beider Gesetzgebungen ist damit erwiesen, erwiesen auch von Neuem die Abhängigkeit des Stadtrechts.

Als ein besonderes Schleswiger Localstatut charakterisirt sich der *laghkøp* durch die Bezeichnung *speciale quoddam debitum*, eben daraus wird man vielleicht schliessen dürfen, dass dies Gesetz noch nicht lange vor der Aufzeichnung des Stadtrechts gegeben war und das möchte bestätigen, dass der Zusatz *natiue in hac civitate* anfangs sich nicht findet, dass S. 6. noch die Bezeichnung *vir non uxorati* gegenüber dem *ciuis non uxoratus* in Artikel 66. bewahrt, mithin unter den *non uxorati* noch *vir de longinquo venientes*, Zugewanderte, verstanden werden dürften.

In Einklang mit den Verhältnissen eines geringen, eben erst sich entwickelnden Verkehrs steht es, dass noch nicht einmal auf die sämmtlichen in Schleswig verkehrenden Fremden der *laghkøp* ausgedehnt ist, sondern im *Æbletofter Manuscript* nur genannt sind: *hospites de Ducatu Saxonie, de Frysonia, de Hyslandia, de Burgundeholm et aliunde.*

Die Fremden aus dem Herzogthum Sachsen sind die einzigen Deutschen darunter, und man wird darunter *mercatores ducis Saxonie* zu verstehen haben, wie Hans. U.-B. I. 160. und an anderen Stellen, vor allem aber gewiss die Lüneburger. Sie erhielten schon am 13. Septbr. 1228 von König Waldemar Zollfreiheit und Befreiung vom Strandrecht (Meckl. U.-B. II. No. 357.),

ein Jahr nach der Schlacht von Bornhöved, in der Herzog Otto für König Waldemar gefangen ward.

Und die Besitzungen der Welfen in Dänemark waren ausgebreitet.

Auf dieselbe Beschränktheit des Verkehrs deutet es, wenn S. 31. als viertes Anliegen der Schleswiger — das ihnen König Suen gewährt haben soll — verzeichnet: *semel recipiendi vel secum ducendi Sleswyk . . . quoslibet mercatores*. Das setzt 29 b. voraus. Das *quoslibet mercatores* zeigt dieselbe Tendenz wie: *et aliunde*.

Die Zulassung der Ausländer zum *laghkøp* allgemein zu machen, allen das königliche Geleit zu öffnen, kann den Schleswiger Kaufleuten für ihren Handel nur erwünscht gewesen sein. Den ersten Geleitbrief erwarb beispielsweise Lübeck 1250, Bremen 1265. Auch hier spiegeln sich die Verhältnisse der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts wieder.

Die veränderte Stellung des Individuums, die geänderte Natur des Eigenthums, in welchem die Mobilien vorwiegen, erheischte neue rechtliche Bestimmungen. Es entspricht dem Gange der Entwicklung, wenn erst nachträglich das Erbrecht des Städters gegenüber Ascendenten und Collateralen seine Regelung findet, S. 84., und zunächst das Stadtrecht die Eheschliessung, die Entstehung städtischer Familie, die familienrechtliche Stellung der in der Stadt Geborenen, die Wiederverheirathung des überlebenden Gatten ins Auge fasst. (S. 7.—10.)

Nach dem Schleswiger Stadtrecht erbt die überlebende Ehefrau die Hälfte der ganzen Hinterlassenschaft, ausserdem empfängt sie als *Aequivalent* für ihr Eingebrahtes drei Mark und ein Bett. Auf der Kinder Verlangen sind diese abzutheilen. Von dem überlebenden Vater können die Kinder die Abtheilung des mütterlichen Nachlasses nur verlangen, wenn er zur zweiten Ehe schreitet. Doch den Söhnen muss er drei Mark und dazu Schild, Schwert und Lanze auskehren, doch auch nur: *si facultas sit exponendi*.

Bei Eingehung der zweiten Ehe soll der Vater die Kinder erster Ehe abtheilen oder doch, falls diese ihr Muttergut in seiner Verwaltung belassen wollen, unter hinreichender Zeugenschaft den Bestand desselben feststellen. Das *testimonium sufficiens* ist nicht

ausdrücklich normirt, also das des Landrechts, zwei Zeugen und zwölf Eideshelfer vorausgesetzt. Ist das versäumt worden und es kommt zu einer Abtheilung in späterer Zeit — also etwa, falls eines der Kinder erster Ehe sich verheirathen will — so wird das Gesamtvermögen, das des Vaters, der Nachlass der ersten Frau, das Gut der zweiten und der Kinder als eine Masse betrachtet und in zwei Hälften geschieden, deren eine dem Vater und seiner zweiten Frau, die andere den Kindern zufällt. Zu Gleichem ist eine Wittve im Falle ihrer Wiederverheirathung gegenüber den Kindern ihrer ersten Ehe verpflichtet.

Die Kosten der Hochzeit trägt des Vaters Vermögen allein, die des Begräbnisses allein der Erbtheil der Kinder, falls Abtheilung vorgenommen ist, falls nicht, sind sie aus der ungetheilten Masse zu bestreiten.

Wie viel der überlebende Gatte vom Nachlass der Frau erbt, ist im Schleswiger Stadtrecht nicht ausdrücklich festgesetzt, doch ist zu schliessen, dass auch ihm wie der Frau die Hälfte zufällt, und in F. 11. vorgeschrieben. Das J. L. I. 6. bestimmt ihm nur besten Kindestheil.

Nach F. 12. ist der Vater der einzige Erbe seiner Kinder erster Ehe, in Ausführung von J. L. I. 9. F. 13. setzt fest, dass Söhne doppelt so viel erben als Töchter, der vom Landrecht stets behauptete Geschlechtsvorzug des Mannes (J. L. I. 4. 5.) ist damit anerkannt. Geschwister dagegen beerben sich nach Kopfteilen ohne Unterschied des Geschlechts. Der uneheliche Sohn erbt nach dem Vater der Tochter gleich (S. 67. = F. 78.), sonst wie die ehelichen Geschwister, wie es ebenso J. L. I. 21. festsetzt. Weiteres über die Verhältnisse unehelicher Kinder enthalten die Stadtrechte nicht.

Eingeschränkt ist in F. 8. das Erbrecht der überlebenden Ehegattin. Sie erbt vom Grundbesitz nichts, vom Uebrigen nur den gleichen Autheil wie der meistbegünstigte Erbe, also eventuell Sohnes- theil, wie J. L. I. 6. bestimmt. Von der Auszahlung eines Ersatzes für ihr Eingebrahtes ist nur geblieben, dass ihr ein Theil des Kleider- vorrathes und ein Bett zufällt: *lectum unum integrum et si tria paria vestium habeat, recipiat mediocrius, si duo deterius, si unum ob- tineat illud*, sie erhält keine Entschädigung mehr in baarem Gelde.

Die Aenderungen des Flensburger Rechts bekunden sämtlich dieselbe Tendenz, im Stadtrecht an Stelle der Sonderbestimmungen die Sätze des Landrechts zur Geltung zu bringen.

Aufrecht erhalten ist verhältnissmässig wenig, so die Bestimmung, dass Kinder ihr Muttergut nur vom Vater bei seiner Wiederverheirathung zu fordern berechtigt sind, nicht wenn sie mündig sind oder selber heirathen wollen (J. L. I. 7.). Beibehalten ist auch die Auszahlung von 3 Mark, die Ausrüstung der Söhne mit Lanze, Schwert und Schild.

Letzteres ist entschieden nichts anderes als die J. L. III. 4. für jeden Haffnebonden vorgeschriebene Bewaffnung. Es darf daraus auf die Waffenfähigkeit aller Bürger geschlossen und ein Beweis gegen die hin und wieder behauptete, aber in nichts zu begründende, ursprüngliche Hörigkeit der Stadtbevölkerung entnommen werden. Der Besitz von 3 Mark baaren Geldes — dieselbe Summe ist das stadtrechtliche Aequivalent der dos — mag als ausreichendes Capitel zum Beginn eigener bürgerlicher gewerblicher oder commercieller Thätigkeit angesehen sein, und sonst vielleicht als entsprechend einem Landbesitz von zwei Mark Silber, dem Minimum, von welchem Leding zu leisten war (J. L. III. 12.).

Ueber Vormundschaft enthält das Schleswiger Stadtrecht, ausser der allgemeinen Anordnung S. 89. keine Bestimmungen. F. 16. 18. 19. behandeln diese Materie den Vorschriften des Landrechts gemäss, werden in einzelnen Punkten, unter Anderem in der Frage, wer zum Vormund bestellt werden kann, aus ihm zu ergänzen sein. Der auf dem Lande ansässige Vormund hat für redliche Verwaltung in der Stadt genügende Bürgschaft zu leisten (F. 18.). Die Höhe der Bürgschaft bestimmt J. L. I. 30.

Fehlen zur Uebernahme der Vormundschaft geeignete Verwandte, so treten in Flensburg die consules ein, wie in J. L. I. 28. der Landesherr resp. die Sandmänner.

Von derselben Anschauung, dass im Stadtrecht die Verhältnisse alleinstehender, aus der Familiengemeinschaft ausgeschiedener Personen behandelt werden, gehen S. 40. und S. 84. aus. In einer Ehe zwischen einem Städter und einer Landbewohnerin

geht Grundbesitz auf dem Lande wie in der Stadt in den gemeinsamen Besitz über — also war damit Landeigenthum alsdann nach Stadtrecht vererblich — und fällt dem einen Gatten Erbgut zu von Ascendenten oder Collateralen, so erhält der andere davon die Hälfte, das kommt zur Geltung bei dem Tode des einen Gatten.

Im Stadtrecht herrscht ganz im Gegensatz zum Jütischen Lov vollständige Gütergemeinschaft.

Unter dem Zwange der bisherigen Ansicht über das Alter des Schleswiger Stadtrechts nahm Richard Schröder an (Sybels historische Zeitschrift XXXI. S. 309.), dass diese Aenderung ihre schliessliche Quelle im Dortmunder Rechte finde.

Man wird jetzt mit mehr Recht auch hierfür im Hansisch-Lübischen Recht die Vorlage suchen dürfen. *)

*) Gegen die Bewidmung Tonderns mit Lübschem Recht im Jahre 1243 erheben sich meiner Meinung nicht unerhebliche Bedenken.

Fünftes Capitel.

Stadt und Gilde.

Die von aussen Zugewanderten bildeten das Hauptelement der neu entstehenden städtischen Gemeinde. Lag an der zur Stadt erhobenen Stelle eine ältere Ortschaft, so ging sie in die neue Ansiedelung auf. Das Stadtrecht schuf die Normen für die neuen Rechtsverhältnisse, die mannigfach verschiedene frühere rechtliche Stellung der Ansiedler kam nicht in Frage und ward wegfällig. Die sich entwickelnde städtische Freiheit war eine Neubildung. Für den Sklaven, der Jahr und Tag Stadtluft geathmet hatte, bedeutete sie eine Erhöhung seiner persönlichen Stellung (S. 77.), für den Ritter oder Herremand, der sich in der Stadt niederliess, eine Schmälerung. Er ward den städtischen Lasten und Pflichten unterworfen, büsste also seine Steuerfreiheit ein (S. 63.) Daraus, wie aus der schon erwähnten allgemeinen Waffenfähigkeit der Bürgersöhne ergibt sich, dass für die oft ausgesprochene Vermuthung, die städtische Bevölkerung sei anfänglich unfrei gewesen, kein Raum bleibt.

Das städtische Leben beruhte auf einer städtischen Neufreiheit.

Freilich waren die Anfänge unscheinbar genug. Dass die Stadt aus der Harde ausscheidet und einen eigenen Gerichtsbezirk bildet, ist das erste und wesentlichste Moment. Es war ein bedeutender Fortschritt, wenn die Stadt auch ausserhalb ihrer Mauern eine Jurisdiction erwarb, über einen byfret, eine Stadtmark. Flensburgs ältestes Stadtrecht grenzte eine solche im

Artikel 15 ab, Schleswig besass keine. Und auch innerhalb der Mauern blieb die Selbständigkeit eine sehr beschränkte. Der König bezog die Bussen, der König bestellte den Vogt. Erst nach und nach erlangte es die Stadt, dass neben der an den König zu zahlenden Busse, dieselbe in gleicher Höhe an sie entrichtet werden musste. Das Resultat davon war eine Verdoppelung der öffentlichen Bussen für Vergehen innerhalb der Stadt und dadurch stieg die Bedeutung des städtischen Gerichts und der städtischen Gerichtsbarkeit.

Es galt ihre Kompetenz zu regeln in den Streitigkeiten zwischen Bürgern und Bürgern, zwischen Bürgern und Landbewohnern, zwischen Bürgern und Fremden. Man hielt fest an der Kompetenz des *forum domicilii* und nur bei handhafter That entschied das *forum delicti commissi*. Die königlichen Verordnungen bestimmen: *nullus citetur ad placitum regis, nisi primo ad placitum sui hæræth*. Die Handfeste von 1282 verordnete: *officiales nostri non debent citare aliquem nisi ad iusta placita nec coram se*. Die Glosse Thord Degns schreibt vor (art 83): *homo ad placitum citandus citari debet ad suam ecclesiam*.

Das Landrecht bot dafür die Grundlage an vielen Stellen s. J. L. II. 11. Dem entspricht auch das Stadtrecht S. 56: *quicumque ciuis coram Rege vel aliquo Principe alicubi in regno Dacie extra ciuitatem Sleswicensem super conciuie suo querimoniam mouerit, quam prius in ciuitate de eo non exposuit, ciuitati emendet tres marcas et illi de quo mouit querimoniam omne dampnum, quod inde sustinuit recompenset*.

S. 1. bestimmt bei Klagen des Landesherrn dasselbe und nimmt davon nur die Majestätsverbrechen aus.

S. 24: *Ciuis a ruricola citatus ad placitum sequenti die respondeat in placito, der Landbewohner dagegen: excusabitur ad propriam ecclesiam*. Doch unter Bürgerschaftleistung, und eben dahin gehören Criminalklagen eines Landbewohners gegen einen anderen für Verbrechen, die ausserhalb der Stadt begangen sind (S. 90). Nur bei Klagen des landesherrlichen Stadtvogts competirt auch den rurales gegenüber das städtische Gericht (S. 88).

Die Eideshelfer des *ruicola* sind aus der Zahl seiner Verwandten und der sonst gesetzlich bestimmten heimathlichen Eideshelfer zu entnehmen:

S. 27: *ruralis se expurget cum suis cognatis* und S. 28. sind gefordert: *legittimi et domestici purgatores*.

Allgemein heisst es S. 28: *Quidquid habent discordie ciuis et ruicola, purgent se mutuo duodeno iuramento*.

Darunter versteht man bisher Eideshelfer schlechthin. Paulsen behauptet (II. 219): „Von den Naevningern enthält das alte Schleswiger Stadtrecht nicht die geringste Spur“, und: „es gab also wahrscheinlich noch keine Naevninger auf dem Lande“.

Das steht in Widerspruch mit den so eben angeführten Stellen des Stadtrechts. Es scheidet deutlich zwischen den *cognati* und den sonstigen *domestici purgatores*. Erstens sind die *kionsnævn* (J. L. I. 1.) letzteres die *Herredsnævn*. Für beide ist die Zahl 12. vorgeschrieben. Jene schwören nach dem Landrecht ausser in Familien- und Erbschaftssachen, die im Stadtrecht unberücksichtigt geblieben waren, nur um Mannbusse und bei *stuprum*, nach dem Stadtrecht in vollem Einklang damit (S. 27): *si est causa de manhælegth*. Die Glosse des Landrechts bestimmt dasselbe: Th. 12.

Die *Herredsnævn* schwören um Fälschung, Mordbrand, Strassenraub (J. L. III. 64), die *legittimi et domestici purgatores* für den Landbewohner, qui *rapinam fecerit in rebus ciuium*. Die *Herredsnævn* sind zu wählen, je drei aus jedem Viertel der Harde des Beklagten, dem entspricht durchaus: *ad propriam ecclesiam*, da sich Hargesviertel und Kirchspiel decken (s. J. L. III. 62.).

Und im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts ward gerade die Kompetenz der *Hargesnæffninger* ausgedehnt: zunächst auf Klagen über Plünderung schiffbrüchigen Guts, durch die Verordnung vom Mai 1284 auf Haus-, Hof- und Kirchenfriedensbruch. Thord Degn hat das noch mehr verallgemeinert (§ 12.): *in quacumque hæret vel villa forensi facta fuerit rapina, in placito illius hæret debent næffningi illius hæret discernere*. Dem entspricht aufs geuaueste S. 28: *Ruicola qui rapinam fuerit in rebus*

ciuium excusabitur ad propriam ecclesiam duodecimo iuramento. Der Zusatz legitimi zu purgatores verweist dabei auf ein Landrecht und dessen Bestimmungen über die Wahl der Herredsnævn. Vergl. Kinch in Samlinger til Jydsk Historie og Topografi II. S. 237.

Bei den kiønsnævn schreibt das Jütische Lov ausserdem vor, dass sie in demselben Syssel ansässig sein sollen, wie der Beklagte, auch damit ist S. 90. eines Sinnes, denn die rustici extra sysæl — also ausserhalb Istedtsyssel, in welchem Schleswig liegt — sind den hospites gleich gestellt.

Die Ransnäffninger nennt das Schleswiger Stadtrecht nicht, da es Handran, Boran und Hiortran nicht qualificirt. Das geschieht erst in F.

Wie für den Landmann seine Geschlechts- und Hargesossen, so tritt für den hospes der hospes ein, für den nauta der nauta juxta nauim. Im Uebrigen ist die rechtliche Stellung der Fremden nach den Privilegien verschieden. Sie kommen im Frieden und Geleit des Königs, sie zahlen Zoll und Kopfgeld, letzteres die Wenden um die Hälfte erhöht. Durch Entrichtung des lagkøp erwerben sie das Recht der Vererbung.

Für den Bürger trat als Eideshelfer der Bürger ein, von einem Verwandteneid oder Geschlechtseid ist nirgends die Rede, ein weiterer Beweis, dass nach der Anschauung des Stadtrechts der Bürger jeglicher Familiengemeinschaft ledig betrachtet wurde. Die Regel ist der Zwölfeid, doch gab es Unterchiede.

Der des Diebstahls beschuldigte ciuis, — mochte nun die Anklage von einem ciuis oder hospes ausgehen — der kein eigen Haus besass, entlastete sich durch ein iuramentum simplex, das heisst durch einen Eid von zwölf gleichfalls nicht hausbesitzenden Mitbürgern. wie der Gast durch einen Eid von zwölf Gästen. Für einen Bürger konnte kein Gast eintreten.

Bei Klagen um Grundstücke ward der Eid von zwölf Grundeigenthümern verlangt, und sie sollten Nachbarn sein: Wer Jahr und Tag im Besitz von occupirtem Grund und Boden gewesen war, wies eine Klage durch einen Eid von zwölf ciues, in der

Nachbarschaft ansässig, (ibidem terram habentibus), welche damit seinen Besitz seit Jahr und Tag bekundeten, zurück. (S. 42).*)

Die gleiche Bedeutung der Nachbarschaft tritt S. 15. hervor. Der des Diebstahls beschuldigte Bürger reinigt sich mit fünf Nachbarn, drei zur Rechten, zwei zur Linken, also selbst sechs. Weigern sich ein oder zwei der Nachbarn, so schwöre der Beklagte, die Verweigerung der Eideshülfe beruhe auf Hass und Missgunst, und wähle zwei Andere. Entziehen sich mehr als zwei, so ist er überführt. Sind keine Nachbarn zur Stelle zu schaffen, man muss annehmen abwesend oder krank, so ist in zweiter Linie die Eideshülfe sechs Anderer sonstwoher (aliunde) gestattet.

Die vicini sind deutlich Bürger, die Grundeigenthum besitzen, vom iuramentum simplex ist im Gegensatz dazu in S. 16. die Rede.

Das Grundeigenthum war also in Schleswig das Moment, durch welches dem Bürger ein Vorrecht eingeräumt war, bei Eigenthumsklagen war der Reinigungsbeweis erleichtert und nachbarliche Grund- und Hausbesitzer stehen in besonderer Eidgenossenschaft verbunden.

Ein Gleiches dürfte S. 24. ergeben: Die Schuldforderung eines Landmannes gegen einen Bürger soll der Vogt mit dem in demselben reækning wohnenden Bürgern eintreiben. Darf man nun mit dem späteren plattdeutschen Schleswiger Stadtrecht reækning identisch mit fjerding, Viertel setzen, so ist der Sinn: In Schuldklagen treibt der Vogt mit den Viertelsgenossen den säumigen Schuldner zur Zahlung.

Gegen diese Erklärung erhebt sich nur ein Bedenken: F. 32. — in Flensburg ist wie früher erwähnt, eine Vierteltheilung nicht nachweisbar — setzt an Stelle des: cum ciuibus in illo reækning manentibus, nur: cum duobus ciuibus. Die Differenz, dass in der einen Stadt ein ganzes Stadtviertel, in der andern nur zwei Bürger

*) Ich theile die Ansicht des Herausgebers, dass das duobus der Handschrift mit F. 52. in duodecim zu ändern ist. Ueberhaupt ist die Æbletofter Handschrift von einzelnen Fehlern nicht frei. So ist z. B. S. 82. stadt medium precium zu lesen medico precium mit F. und J. L.

zum Zeugniß entboten werden, ist beträchtlich, indessen wäre die Abweichung aus der auch anderweitig in F. hervortretenden Tendenz, die noch Erwähnung finden wird, erklärlich. Sonst bleibt nur der Ausweg, das Zeugniß von F. 32. zum Ausgangspunkt zu nehmen, die Gleichung *reæking* = *fjering* als nicht erweisbar zu verwerfen und die *duo cives* aufzufassen als die beiden nächstwohnenden Nachbarn zur Rechten und Linken. Ob das Wort *reæking* etymologisch sich mit einer solchen Interpretation, die dann etwa auf einen Wohnungscomplex, wie lateinisch *insula*, oder auch eine Strasse hinauslaufen würde, vereinigen lässt, muss dahingestellt bleiben. Klar tritt auch hier die Bedingung des Zusammenwohnens hervor.

Wo sonst der Sechseid vorkommt, zeigt sich, dass er an Stelle des Zwölfeids getreten ist, er ist eingeführt zur Erleichterung des Marktverkehrs. Dem Käufer steht bei der *forensis emptio* als dem *defensor rei* gegenüber Ansprüchen Dritter ein Sechseid zu, während der *Vindicant* des Zwölfeids bedarf. (S. 18.)

Ausserdem findet sich der Sechseid in besonderem Verfahren, beim Immobiliarpfand und bei der Pacht. Ist von einem Schuldner einem Gläubiger ein Grundstück zu Pfand gesetzt, so hat ihn dieser durch sechs Männer innerhalb der gesetzlichen Frist von sieben Tagen (*infra quintum diem*) mahnen zu lassen, falls der Gläubiger die Aufhebung des Pfandverhältnisses erwirken will. Zahlt der Schuldner nicht, so wird dem Gläubiger auf dem Thing das verpfändete Grundstück als Eigenthum zugesprochen. Der Eid der Sechsmänner hat die erfolgte Mahnung und Nichtzahlung zu bezeugen. S. 43. Bei allem Mobiliarpfand ist der Zwölfeid erfordert.

Gleichfalls greift der Sechseid Platz, wenn der Grundeigentümer nach Ablauf der Pachtzeit von seinem Pächter (*colonus Landbo*) den Abzug erzwingen will. Die Aufforderung zur Räumung muss geschehen durch dreimal zwei Männer und deren Eid entscheidet auf dem Thing. Der Pächter bedarf des Zwölfeides S. 69.

Mithin ist die Erleichterung der Beweispflicht gewährt dem Marktverkehr und dem Grundeigenthum, dem Kaufmann und dem Grundeigentümer, und beide sind durchgängig identisch.

Die Nachbarn und das *reækning* sind die nächsten Eideshelfer und Vollstreckungsgenossen.

Damit sind die Spuren gefunden kleinerer Eidgenossenschaften und engerer Verbindungen aus einzelnen Theilen der Stadt. Sie bestehen aus den Nachbarn, den *convivae* im eigentlichen Sinne, und sie können bezeichnet werden als *convivia minora* oder nach dem *iuramentum simplex* als *convivia simplicia* im Gegensatz zu dem *convivium summum* oder *convivium maius*. Es wird nicht an eine bestehende, dauernde Organisation derselben zu denken sein, wie bei jenem, sondern sie treten zusammen, wenn es der Augenblick erforderte, in einem einzelnen Fall, zu einem einzelnen Eid. Dass sich dann häufig dieselben Leute wiederholt zusammenfanden zu ähnlicher Gelegenheit und gegenseitiger Hülfe, ergab sich von selbst.

Das *summum convivium* umfasste dem gegenüber die Stadt als Ganzes und ist daher auch im Stadtrecht berücksichtigt. Es ward zum grössten Theil aus den verheiratheten und Kaufmannschaft treibenden Bürgern gebildet. Ersteres ergeben S. 2. 4. 65. 66., letzteres das Jütische Lov. II. 114: *æn ær han kœpings man. wæraæ with næfnd af hans høgæst lagh*. Die Mitglieder des *summum convivium* hatten doppeltes Wehrgeld. Ihr Eid war gleichfalls ein Zwölfeid. Er trat ein bei Klagen gegen Gildebrüder wegen Todtschlag, Nothzucht und Körperverletzung (S. 2. 3. 65.), für die Gildeschwester zur Reinigung von der Klage des Ehebruchs (S. 4.).

Es beschränkt sich somit der von der Gilde, dem *convivium*, gewährte Schutz auf die Klagen gegen Gewaltthat, welche sich auf die Person bezogen, Leib und Leben zum Gegenstand hatten, erstreckt sich nach dem Schleswiger Stadtrecht noch nicht auf Eigenthumsklagen, also vor allem noch nicht auf Diebstahl, die noch den kleineren Verbrüderungen vorbehalten blieben.

Das ist in S. 27. ausgesprochen: *si est causa de manhælegth, ciuis frater coniuratus purgabit se de conuiuio coniuratorum*. Die Gilde ist an die Stelle der Familie getreten und tritt für den Gildebruder genau in den Fällen ein, wo nach Landrecht (J. L. II. 22. III. 28.) die Familie für den Verwandten.

Der unverheirathete Bürger ist dem Gildebruder im Wehrgeld gleichgestellt, neben dem Schutz des Einzelnen dürfte diese Vorschrift zugleich im Auge gehabt haben, die bevorzugte Stellung der Gilde durch Verallgemeinerung ihrer Vorrechte einzuschränken und zum Theil aufzuheben und aus demselben Streben dürfte die Einfügung von S. 57 b. über die Gerichtsbarkeit der Sandmänner*) zu erklären sein.

Klar zu Tage liegt diese Tendenz in F., sämtliche Aenderungen sind daraus verständlich. Der Process mit Sandmännern ist vollständig durchgeführt. Sie urtheilen bei Todtschlag, Entführung und den schwersten Verwundungen, durch welche Verlust von Gliedern und Augen herbeigeführt ist. F. 14.

Bei Todtschlag und Verwundungen ist damit die Competenz der Gilde beseitigt.

Ebenso sind in F. 35. die Ransnäffinger in ihrer Achtzahl eingesetzt, für das städtische Gericht wie für das ländliche. Der Raub in der Stadt ist damit, weil in besonderem Frieden geschehen, besonderer Gerichtsbarkeit überwiesen. Dasselbe ist durch die folgerechte Erhöhung der Busse von 3 Mark auf 40 Mark documentirt (J. L. II. 40. ff.). Der im Landrecht besonder qualifizierte Hausraub ist F. 59. ausdrücklich erwähnt. Das städtische Princip der Vicinität ist beibehalten, denn die Ransnäffinger sollen sein: *a dextris et a sinistris circa domum eandem sedentibus*.

Der Sechseid im Verfahren bei Immobilarpfand und gegen den renitenten Pächter ist beibehalten (F. 53. 79.), ebenso, dass Grundeigenthumsklagen nur mit Hülfe von Grundeigenthümern entschieden werden.

Zur Entlastung von der Diebstahlsklage ist zunächst die Hülfe von fünf Nachbarn, ausserdem aber noch ein Eid von sechs *de summo convivio* für den Gildebruder, und für den Nichtgildebruder von sechs allgemein in der Stadt grundbesitzenden Bürgern erfordert. Die Reinigung von der Diebstahlsbeschuldigung

*) Der Artikel trägt noch ganz das Gepräge seiner Herkunft aus einer landrechtlichen Verordnung oder Glosse: *quiquid in villa derelictum fuerit . . . debent sex veredici in propria villa diffinire. villa* entspricht ganz dem gleich doppelsinnigen Dänischen *by*.

ist also in F. ganz ausserordentlich erschwert. Ebenso kann Entlastung von der Anklage, einen ertappten Dieb losgelassen oder einen verurtheilten beherbergt zu haben, — S. berührt diese Fälle nicht; F. 27. 28. entspricht J. L. II. 27. — nur geschehen, vom Gildebruder durch Zwölfeid der Gildebrüder, sonst durch Zwölfeid grundbesitzender Bürger.

Die Tendenz, aus welcher diese Veränderungen hervorgegangen sind, ist deutlich die, mit dem Process des Landrechts die hohe Gerichtsbarkeit in die Hände der staatlichen Autorität und ihrer Organe zu bringen. Der höchsten Gilde ward der Beweis über Todtschlag und schweren Verwundungen genommen, über die *causa de manhælegth*. Damit im engsten und bewusstesten Zusammenhang ist auch das doppelte Wehrgeld der Gildebrüder durch Aenderung des *non tamen* S. 65. in etiam F. 77. beseitigt.

Der Charakter der Gilde ist dadurch völlig gewandelt, ihre exceptionelle Stellung fast ganz aufgehoben, Freilich ist die Ausdehnung auf Eigenthumsklagen dem Anscheine nach eine Stärkung der Gildecompetenz, in Wahrheit jedoch eine Schwächung der ganzen Gildeorganisation, denn die Bildung der kleinen nachbarlichen Eidgenossenschaften für den gewiss am häufigsten practischen Fall ist damit unmöglich gemacht. Klar zeigt sich aus dem Zusatz in in F. 5. 25. 28.: *de summo convivio in quo est*, dass überall die niederen Gilden ausgeschlossen werden sollen.

Diese Erscheinung, die Gilden zu beschränken, steht nicht vereinzelt. Im zweiten Kopenhagener Stadtrecht von 1294 (Rosenvinge V. S, 101.) steht alsbald im ersten Artikel geschrieben: *ne de cetero conuiuia seu sodalicia que vulgariter gilde vel hwirwingham dicuntur, Hafnis habeantur a quibuscumque clam vel aperte vel quecumque alii collegiaciones in fraudem huius statuti sub quocumque colore, per quas effectus dictorum conviviorum vel sodaliciarum aliquatenus possint haberi, et vis huius constitutionis salubris valeat in aliquo impediri.* Und zwei Jahre später lautet die Beschwerde von Neuem: *Conuiuia et sodalicia, per ipsum dominum episcopum inhibita, sollempniter celebrarunt.* Die Gilden besaßen dort: *fundos, domos, campanas, redditus.* Sämmtlich wurden sie eingezogen s. Lgb. VII. 98. 99.

Die Gilde von Schleswig zu unterdrücken, ist vielleicht ein Hauptzweck der scharfen Verordnung Herzog Waldemar IV. vom 20. Febr. 1291 gewesen.

Nach dem Stadtrecht standen an der Spitze der Stadt Schleswig *quatuor seniores de ciuitate* (S. 31.). Jørgensen versucht (Aarb. f. Nord. Oldkyndighed. 1872. S. 290. ff.) sie auf die 4 Fjerdings der Stadt zu beziehen, und aus ihnen eine Art Viertelsvorsteher zu machen. Das ist von Steenstrup S. 230. Anm. 1. hinreichend widerlegt worden. Auch nahm man an, dass sie von der Stadtgemeinde gewählt seien (z. B. Stemann, Geschichte des öffentl. und Privatrechts des Herzogthums Schleswig I. 190.), doch ist davon nichts überliefert. Dass sie eine Art Besoldung aus der Münze der Stadt bezogen haben von zwei Mark spricht eher dagegen, denn die Münze war, wie noch erwiesen werden soll, keineswegs städtisch.

Im Jahre 1282 erscheinen zuerst *consules* und auch sie scheinen eher von der Landesherrschaft ernannt als von der Stadt gewählt zu sein. Denn ein König Erich, unter dem mit G. v. Buchwald Erich Menved zu verstehen sein wird, verordnet: *quicquid consules ciuitatis vestrae ad vtilitatem omnium vestrum ordinauerint et statuendum duxerint, diligenter obseruare curetis* (Noodt I. 163. R. D. u. 822.), wie um seinen Beamten Gehorsam zu verschaffen, und 1338 nennt sie der Herzog: *consules nostri* und verordnet das Gleiche. In den Schleswiger Urkunden heisst es später stets: *consules ceterique ciues Sleswicenses*.

Nach dem Flensburger Stadtrecht haben die *consules* sehr beschränkte Befugnisse, verwalten den Nachlass Verstorbener (F. 17.), führen Vormundschaft, und üben eine Art Polizeigewalt über den Marktverkehr F. 43. *Seniores consules coeterique ciues ciuitatis flensburgh* finden sich in der Einleitung zum Stadtrecht neben einander. Die Zahl der *consules* ist weder für Schleswig noch für Flensburg überliefert. Wahrscheinlich ist es eine und dieselbe Behörde und die Bezeichnung *seniores* nur allmählich durch die allgemein, auch in den Deutschen Städten übliche Benennung *consules* verdrängt worden. Man bemerke,

dass sich die Bildung des Rathes auch in diesen erst um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts vollzieht.

Die Urkunde, in welcher zuerst consules genannt werden, ist zugleich das älteste und für lange Zeit einzige Zeugniß eines städtisch autonomen Vertrages (Seydelin I. 3.).

1282 Juni 28. beurkunden Schleswig und Flensburg folgende vier Sätze:

- 1) quod si aliquis nostrorum alium coram principibus irrationabiliter accusauerit, uel incusauerit, ciuibus suis non consultis, se deuictum ad tres marcas argenti recognoscat.
- 2) si aliquis in periculo naufragii inuentus fuerit, et alius superuenerit sibi iuuamen porriget quanto magis fuerit posse suum.
- 3) quod nullus alteri irreuerentiam qui dicitur forkyp inferre debeat, sed vnusquisque alterum in sua emptione nobiliter venerari.
- 4) si aliquis aduersus alium querimoniam habuerit, cum duobus ciuibus vnaquaque pars ad ciuitatem suam perueniat et ibidem fine laudabili terminetur.

Von 1) ist bereits die Rede gewesen. Es ist die Quelle von S. 56. = F. 85.; und 4) ist nur eine Ausführung von 1). Vielleicht ist unter des Letzteren Einfluss die Aenderung in F. 32. erfolgt.

2) und 3) aber sind Sätze, die genau so in den Gildeskraaen wiederkehren.

Man vergleiche zu Ersterem aus den Statuten der St. Erichsgilde in Ringstedt (Ancher III. S. 234. ff. (8^o), Art. 13.: Si congilda confratrem suum in naufragio reperit confrater ei uite subsidium conferat, ita quod exponat de bonis suis ualens III. marcas. siue vnum skippunde et recipiat ipsum in nauim suam. ipsemet illud proiectum persoluat si habeat, sin autem persoluant pro eo omnes congilde.

Zu 3), die dänischen Statuten der Knutsgilde von Odensee, (Ancher a. a. O. S. 218. ff.). §. 39.: De supplantacione que dicitur forkyp.

Hosom gør sin gildbroder paa køp aller sall. han scal først

oprætæ hanum sin scadæ. och bødæ een halff march veth allæ gildbrødræ. om han vorder feld met to brødres vitnæ foræ foreunde forkøp. Die supplantacio erinnert an die irreverentia.

Zu 1) darf man dann Artikel 6. der Erichsgildeskraa in Parallele setzen (Ancher S. 236.): Si . . . congilda confratrem suum apud potentes accusauerit quocumque loco set in dampnum uel scandalum cum magna fatigacione consecutus fuerit testimonio conuictus, ei sex marc et conuiuis dimidium pund mellis aut cum sex fratribus se expurget quod illud non fecit.

Die Bestimmungen sind inhaltlich wesentlich dieselben und formell nahe verwandt. Die mehr im Einzelnen ausgeführten Bestimmungen der Skraaen, die Verdoppelung der Bussen in ihnen, weisen auf deren spätere Entstehung.

Das allgemeine wichtigere Ergebniss aber ist, dass ein Vertrag, der vom Rath zweier Städte namens ihrer Bürger abgeschlossen ist, im Wesentlichen Gildestatut enthält. Dieses Schleswig-Flensburger Abkommen zeigt, auf welchem Wege die Vereinigungen der Gilden, die Organisation der Gildebünde, wie sie in den Gildeskraaen vorliegt, sich vollzogen haben.

Die Analogie mit der Entwicklung der deutschen Städte und Stadtrechte liegt auf der Hand. Es ist bezeichnend dafür, dass alle Gildeskraaen — und unter diesen sind zunächst die der sogenannten königlichen Gilden zu verstehen — auf Skanør als ihre Ursprungs- und Vereinigungsstätte hinweisen. Damit sind wir auf Hansischen Boden versetzt und daraus erklärt sich die Gleichheit der Bestimmungen in den Dänischen und den Deutschen Gildestatuten, mögen Letztere nach Riga oder nach Bremen gehören.

Ich fasse noch einmal zusammen: Im Anfange ist die Gilde — wenigstens in Schleswig — beschränkt auf Vertretung bei Gewaltthat gegen Leben und Person. Der Gildeeid ist an die Stelle der kiønsnævn und ihres Schwures getreten.

Der Gildebruder hat ein gesetzlich anerkanntes höheres Wehrgeld, aber von der Zahlung einer Busse an die Gilde als Korporation findet sich keine Spur. Die Ausdehnung der Gildecompetenz auf Eigenthumsklagen ist spätere Entwicklung und

geht Hand in Hand mit der eingreifendsten Beschränkung auf der anderen Seite. In dem ältesten Zeugniß städtischer Autonomie werden Bestimmungen vereinbart, die als wesentliche Bestandtheile der Gildeskraaen wiederkehren.

Daraus folgt, das nicht die Stadtverfassung aus der Gildeverfassung, sondern diese aus jener hervorgegangen ist, aber wohl bemerkt nur die Gildeverfassung, wie sie in den Skraaen sich abspiegelt.

Dass aber dennoch in den allerersten Anfängen städtischen Lebens, als noch kein Stadtrecht vorhanden war, die früheste städtische Organisation nothwendig einen Gildecharakter tragen musste, liegt in der Natur der Sache und die älteste Form derselben ist noch im Schleswiger Stadtrecht erkennbar. So bleibt stets die Gilde der Ausgangspunkt in der Entwicklung der städtischen Gemeinde, erleidet später aber selber Veränderungen unter dem Einfluss des inzwischen erwachsenen Stadtrechts und erfährt weitere Umgestaltungen, sobald sie in ihrer ausgebildeteren Form für die primitiven und abnormen Verhältnisse der Schonischen Factoreien die Organisation wird. Doch das liegt jenseits der vorliegenden Untersuchung.

Es ist begreiflich und natürlich, dass der neu sich bildende, aus einer Mischung der vorhandenen, hervorgehende Stand der Bürger für die Formen seiner socialen Organisation auf bestehende, für andere ähnliche Verhältnisse geschaffene, Institutionen zurückging. Nicht unter sklavischer Entlehnung, denn dazu waren die Verhältnisse bei aller Gleichheit zu verschieden, doch aber so, dass eine gewisse Anpassung und das zu Grunde gelegte Vorbild nicht zu verkennen sind. Den Zeitgenossen muss die Entlehnung bewusst gewesen sein und auch den späteren Geschlechtern ist sie nachher lebendig geblieben, denn sie versuchten ganz gleich ihrem Muster für ihre eigenen Institutionen die unmittelbarste Anknüpfung an eine weit zurückliegende Gesetzgebung und längst vergangene Gesetzgeber, um sich selber durch hohes Alter zu adeln.

Dieses Vorbild bot das Witherlag und die Neuordnung, welche es durch die königlichen Constitutionen im fünften und sechsten

Jahrzehnt des dreizehnten Jahrhunderts gefunden hatte und von der die undatirten aber mit Recht den Königen Abel und Christof beigelegten Verordnungen Zeugniß geben. (Aaresberetn. V.) Vergl. I. Kinch: Om den danske Adels Udspring fra Thinglid in Aarbøger f. Nordisk Oldkyndighed og Historie 1875 S. 247. ff.

Hier fand sich eine Gesetzgebung für eine Genossenschaft, eine *communitas curie* und letzteres ist gleichgesetzt mit *wederlagh*, der Genosse, der *decurio* mit *witherlaxman* oder *hofmand*. Es liegt hier Dänisches Hofrecht vor.

Die *decuriones* sind geschworene Brüder, zu gegenseitiger Eideshülfe verpflichtet, und die Genossenschaft empfängt ein Drittel der erhöhten Bussen. Der Eid ist durchgängig Zwölfeid, der Sechseid zur Entlastung bei Beschuldigung falscher Anklage und in anderen Fällen gestattet. Die Genossenschaft leistet die Eideshülfe in erster Linie, und nur subsidiär tritt die Verwandtschaft ein. Todtschlag, Verstümmelung und Majestätsverbrechen sind die hauptsächlich mit Ahndung bedrohten Verbrechen, das letztere zieht den Tod nach sich und Confiscation alles Vermögens, beweglich und unbeweglich.

Nichtzahlung der Busse hat Ausstossung aus der Genossenschaft zur Folge. Beim Majestätsverbrechen werden Eidmänner aus gleichem Syssel mit dem Angeklagten verlangt, eine Syssel-eintheilung des ganzen Königreiches wird versucht.

Ueber die Verwendung der der Gesamtheit zugefallenen Bussen entscheidet der Bischof mit vier *Witherlagsgenossen* aus seiner Diöcese.

Die Eigenthümlichkeiten des Schleswiger Stadtrechts und seines *convivium* sind im Wesentlichen vorhanden: Das erhöhte Wehrgeld, der besondere Genosseneid, mit Herabminderung der Zahl auf sechs in einzelnen Fällen, die Beschränkung auf Verbrechen gegen Leib und Leben; für das Stadtrecht insbesondere, die abgeschlossene Gerichtsbarkeit, der Antheil an der dreigetheilten gesteigerten öffentlichen Busse, die Ausnahmestellung des *crimen laesae majestatis*, in Analogie.

Dem Hofrecht entlehnten Stadt und Gilde die Normen ihrer

eigenen Autonomie. Die Gemeinsamkeit des Ursprungs verräth sich auch dadurch, dass beide, Witherlag wie Gildeskraaen an die nationalen Heiligen, die Kanute, ihre Herkunft zu knüpfen suchten.

Von den kaufmännischen Gilden zu scheiden sind die Gilden der Handwerker. Von Letzteren erwähnt das Schleswiger Stadtrecht, die Fellbereiter, die Schuster, die Bäcker, die Schlachter, Zimmerleute und Schiffer oder Fischer. Dass sie gleichfalls in Bruderschaften verbunden gewesen sein müssen, zeigt die Erwähnung eines Bäckerältesten, *senior pistor* (S. 33.). Die Genossenschaften als Corporationen leisten gewisse, auch jährliche Abgaben und gewisse persönliche Dienste. Freilich wird man die Scheidung nicht als absolut durchgeführt ansehen dürfen, so dass Handwerker und Kaufmann sich vollständig trennten. Man wird annehmen dürfen, dass mancher *pellifex* auch Kaufmann und umgekehrt mancher Kaufmann auch Handwerker gewesen ist, und somit auch Mitglied einer Handwerker Gilde, und es werden diese sich füglich mit unter die *convivia minora* gegenüber der hohen Gilde, dem *summum convivium*, begreifen lassen.

Das meiste Licht auf diese Handwerker gilden wirft Art. 15. des Roskilder Stadtrechts (Rosenvinge V. S. 180.). Er lehrt namentlich, dass auch diese Einigungen sich gegen die nicht zur Gilde gehörigen Handwerksgenossen Zwang und Uebergriffe erlaubten und wie auch dagegen die staatliche Gesetzgebung einschreitet.

Viel Schwierigkeiten hat in der Frage nach der Organisation der Gilden und ihrer Stellung innerhalb der Städte die überall in Dänemark in allerlei Gliederungen nachweisbare Theilung in Viertel gemacht.

Die Stadt Schleswig theilte sich in Viertel, es finden sich *quatuor seniores de civitate*. Ersteres ist auch sonst, z. B. im Lund nachweisbar.

Die Harde zerfiel in vier *fyerding*, denen die Kirchspiele entsprachen.

Das Witherlag hatte vier *sweet* oder *fjerding* (Rosenvinge V. 2. 4).

Eine Unterabtheilung der Gilden soll hwirwing geheissen haben, vielleicht ist es nur eine Bezeichnung für die *convivia minora*.

Ein räthselhaftes „*worthel*“ erscheint als Theil einer Eidgenossenschaftlichen Organisation, und wiederum tritt die Vierzahl hervor. Die einen haben das *worthel* mit dem Hardeviertel identificirt, Kinch will eine geographische Eintheilung des ganzen Königreichs nach vier *worthel* construiren und diese dann mit dem *sveet* des *Witherlag* identificirren. Die ganze Annahme hat ihr bedenkliches und mit Recht versagt sich Steenstrup (S. 467.—469.) vor der Hand jegliche Erklärung. Vielleicht, dass man bei der Allgemeinheit dieser Eintheilung auf jegliche Verwerthung der Analogie zu verzichten hat und für Schleswig den Grund für dieselbe Erscheinung in rein localen Verhältnissen suchen muss. Es liegt nahe, an die drei *fundi regales* zu denken und neben ihnen einen *fundus ducalis* im herzoglichen Viertel anzunehmen, so dass sich auf diesen herrschaftlichen Grundstücken die Quartiere der Stadt ausgebreitet haben.

Für die Geschichte der Gilde in Dänemark ergeben sich zunächst zwei bedeutsame Resultate: Den Gilden des dreizehnten Jahrhunderts ist das geistliche Element noch durchaus fremd — es schliesst das nicht die Existenz geistlicher Gilden aus — in Folge davon auch die Benennung nach einem Heiligen. Erst aus dem vorletzten Decennium des Jahrhunderts ist ein Zeugniß erhalten, das die Anfänge der Gildebündnisse erweist, jener Vertrag zwischen Schleswig und Flensburg vom Jahre 1282. Nebenbei bemerkt ist der *terminus technicus* für die Genossenschaft: *convivium*; *gilda* kommt erst ganz vereinzelt vor und scheint von Deutschland importirt zu sein.

Der noch neuerdings von Nitzsch vorgetragene Ansicht: (Monatsberichte d. Berl. Akad. Jan. 1879 S. 26. 27.): „Zu dieser Gleichheit der Institute bei den continentalen und den Inselsachsen kommt die Thatsache hinzu, dass die älteste Gilde gleicher Verfassung auf dänischem Boden sich in Schleswig findet, das noch Adam von Bremen eine „Stadt der überelbischen Sachsen“ nennt. Dadurch gewinnt die Annahme an Wahrscheinlichkeit,

dass wir es hier mit einer uralten sächsischen Bildung zu thun haben, deren Bedeutung für den Verkehr in die Zeit der alten Stammverfassung, ja vor die Zeit der Besiedelung Britanniens zurückreicht“ — dürfte somit jeglicher Boden entzogen sein. Die Schleswiger Gilde hat von Haus aus einen dänischen Charakter, fusst auf dänischem Recht und fand ihr Vorbild im revidirten Witherlag. Sie steht auf dem modernen Boden des dreizehnten Jahrhunderts. Für sie ist erst Raum zur Entwicklung und Ausbreitung gewonnen, seitdem das glühende Eisen keine Rolle mehr im Beweisverfahren spielte.

Dagegen tragen die Gildeskraaen durchweg einen ganz anderen Charakter, sind sämtlich jünger und erst dem vierzehnten Jahrhundert angehörig.

Zunächst ist wieder das Resultat festzuhalten, das alle Gildeskraaen auf derselben Grundlage beruhen, ob sie sich Erichs oder Knutsgilden nennen, ob sie von dem König oder Herzog letzteren Namens den ihrigen entlehnen, ob sie sich auf Flensburg, Odensee, Ringstedt oder Malmoe beziehen — sie sind Statuten eines oder mehrerer über ganz Dänemark verbreiteter Gildebünde, der Sitz derselben ist in Skanør, wo die synodus generalis gehalten ward, deren gemeinsame Beschlüsse dort von den versammelten Aelterleuten der einzelnen Gilden gefasst wurden.

Sie nennen sich *conuiuia* und *gildae*, die Genossen *congildae* und die Gilden tragen ihren Namen von den Heiligen des nationalen Königsgeschlechts. Sie führen sämtlich ihre Stiftung auf längst entschwundene Zeit zurück, die Malmoer auf einen Waldemar, ebenso der verlorene Uffenbacher Codex, die Odenseer auf einen Erich, die Flensburger auf einen Knut, die Ringstedter gleichfalls, bei allen *antiquis temporibus* oder *olim*.

Die Zeit der Stiftung ist verschieden angegeben. Eine Skraa, die Westfalen (III. praef. S. 4. Note) gehabt haben will, datirt sich von 1100 und einem König Erich — also Erich Eiegod. Das ist das Jahr in welchem nach einigen Chroniken der König Knut von Papst Paschalis canonisirt ward, das folgende das

seiner Uebertragung. Damit ist die Provenienz dieser Zeitbestimmung genügend beleuchtet.

Ein besonderes Zeugniß hohen Alters soll die Flensburger Gildeskraa enthalten. Freilich wie sie vorliegt, ist sie auch nach des neuesten Herausgebers, Seydelins Meinung „aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts.“ (Dipl. Flensb. I. 1.)

Aber sie enthält eine Urkunde eines Königs Knut. Das kann, folgert man, nur Knut VI., der Sohn Waldemars des Grossen gewesen sein. Also ist das Diplom um 1200 zu legen und mithin auch die ursprüngliche Abfassung der Skraa.

Die Unzulässigkeit solcher Argumentation liegt zu Tage.

Zuförderst ist zu bemerken, dass die Urkunde nicht im Original vorliegt, sondern nur in der Handschrift der Skraa, sodann dass sie in dänischer Sprache abgefasst ist, endlich, dass sie undatirt ist. Erhalten ist also im besten Falle die Abschrift einer Uebersetzung und auch diese wohl nur im Fragment. Inhaltlich fällt zunächst der Titel des Königs auf: koning allæ Danæ. Das hiesse auf Lateinisch: rex Danorum universorum, was begrifflicher Weise nie vorkommt und die Parallele bietet sich alsbald in den angeredeten: allæ Knuts gilde brothær.

Dann heisst es weiter: Wy gøør allæ mææn witlic, thæ ær i sænte Knuts gilde, at wy taghem them allæ vnder wort wærn og wor fryth, sosvm them thæ ws daghligh thyene, hwosum ither forvræter ælder vræt gør, thet wile wy hæven mæth wort konyngligh swærth.

Fast dieselben Worte enthält, wie schon Wilda S. 95. Anm. 1. bemerkt, der Eingang der Odenseer Knutsgilde (Ancher III. S. 218.), die von König Erich aussagt: tel hwes størræ ynnestæ och troscap. hawer han taget allæ fornæunde gildes brødræ och gildsesken vnder sin serlestes vern: saa ath hosomhelst woræ brødræ aller søster vden lofflig sagh vræt gør: och forsmar ath kommæ til bædring. han scal ikkæ vngaa kongelig hefnd. Was hier die Knutsbrüder über König Erich berichten, sagt dort König Knut selber. allæ Knuts gilde brothær jener Skraa sind hier genauer: al enestæ i Fyøn mæden om væl iwær al danmark's rigæ.

Nur der eine Zusatz der Flensburger Urkunde: *sosvm them thæ ws daghligh thyene trägt* anscheinend älteres Gepräge (s. Steenstrup S. 142.). Er klingt an die Welt des Witherlag an und erinnert an die *familia, clientela* König Knuts, wie der sogenannte Suen Aggesen die Thinglith nennt. Aber das setzt immer voraus, dass unter König Knut eben Knut Waldemarsen verstanden werde.

Es liegt jedoch nahe, anders zu interpretieren, unter dem täglichen Dienst der Brüder nichts anders zu verstehen als den Dienst des Heiligen selber, von dem die Gilde ihren Namen trägt. Wie es in dem Lundener Necrologium heisst, nachdem die Kirchen, mit denen die Lundener durch *societas et fraternitas* verbunden war, aufgezählt sind (Lgb. III. S. 471.): *.. Missa. Matutina. Vespera. cotidie pro eo agatur nulla unquam intermittatur dies, quin ei missa celebretur, nisi festiuitas nouem lectionum euerit.* Und darnach ist die Urkunde voll und ganz aufzufassen als dass, was sie ist, als eine Fälschung, in Gildekreisen entstanden, aus derselben Tendenz, die den Skraaen bald ihr: *homines senes et discreti olim invenerunt* (Pontoppidan: *Annales Ecclesiae Danicae* II. 346.), bald: *per magnificum principem dominum Waldemarum regem et alios suos successores confirmata antiquis temporibus* (Bring: *Monumenta Scaniae*. S. 133.), entlockte, bald: *magnus Dominus noster Ericus Othensia anno Christi 1100.*

Ein Recept dazu dürfte das Lundener Todtenbuch selber bieten: *Sicut tradiderunt nobis, qui ante nos fuerunt, Istaes tres Congregationes Sancti Laurentii Sanctae Crucis et omnium Sanctorum in vna societate semper et fraternitate fuerunt. Unde bonum, quod ab antiquis nostris inceptum est, nos quoque non solum obseruare volumus sed et modis omnibus augmentare et quod nobis deinceps bene et recte placuerit, ad memoriam posterorum scriptis commendare etc.*

Eine andere Skraa des heiligen Knut von Ringstedt (Westf. a. a. O.) will von 1231 datirt sein: *Ista statuta fuerunt inventa et compilata in Rynckstæte ab Aldermannis de conuiuio sancti Kanuti anno domini millesimo ducesimo trigesimo primo.*

Von der Erichsgilde zu Ringstedt heisst es (Ancher III. S. 247. Art. 42.): *Ista statuta fuerunt inuenta et compilata in skanor ab XVIII senioribus. qui dicuntur aldermæn de conuiuio beati erici. Anno domini millesimo CCmo LXVI septimo ydus septembris.*

Der Uffenbachsche Codex (s. Wilda S. 106.) schloss fast gleichlautend, hatte dasselbe Tagesdatum wie die Erichsskraa, in leichter Abweichung 1256 statt 1266, beides mit ihm gemeinsam die von Bartholin in den *Antiquitates Danicae* S. 130. erwähnte Ringstedter Knutsgilde, deren Eingang wieder mit dem der Erichsgilde übereinstimmt, ebenso mit Pontoppidans Skraa.

Es gehen alle direct oder indirect auf dieselbe Vorlage zurück. Und nun datire man von Westfalens Jahreszahl 1231 getrost hundert Jahr zurück, so ergibt sich 1131, das Todesjahr des Herzogs Knut. Ob in der überlieferten Zahl ein Fehler steckt, ob die Stiftung der Gilde zur Secularfeier geschehen sein soll, ist gleichgültig. Dieser Fingerzeig ist wichtig, denn er verräth die Mache.

Und darnach ist kaum zu zweifeln, dass der 7. September 1256 — denn dieses Jahr scheint der Angabe 1266 vorgezogen werden zu müssen — irgend eine Bedeutung in der Verehrung des heiligen Erich Plovpenning, als Anfang der Translation oder sonst wie, gehabt habe, da er 1257, nach Bartholin am 1. September (St. Aegidius), nach Ringstedt übergeführt ward (Suhm X. S. 328.).

Hält man an zwölthundertsechszig fest, so liegt die Aenderung 1268 nicht fern. *Annales Danici* (Lgb. IV. S. 24.) berichten zu dem Jahr: *Consecrata est ecclesia beati Kanuti Ringstad per Episcopum Wintoniensem dominica ante ascensionem domini et dedit visitantibus vel clam mittentibus in dominicis et sextis feriis et in anniversario dedicationis eius et per octavas sexaginta dies.*

Vielleicht hat man sich dieses episcopus Wintoniensis zu erinnern beim Robert Elgin und seiner vita Kanuti.

Für die Existenz einer Gilde in Schonen im sechsten Jahrzehnt des dreizehnten Jahrhunderts ist übrigens ein vollgültiges

Zeugniss erhalten im Process König Christofs mit Jacob Erlandsen Lgb. V.

Der Erzbischof beschwert sich S. 590.: quod quidam depredantur calices ecclesiarum et ipsis in suis utuntur conviviis, profane ex eis bibendo, unde corpus et sanguis Christi sumi deberet in despectum fidei et totius ecclesiae, und verlangt S. 594.: cum multorum malorum occasiones sint sodalicia et ebrietates, ut illicitae conjurationis et conspirationis, perjurii etiam et vacationis a propriis utilitatibus; Monemus vos, Domine Rex, ut neque in villis forensibus neque alias sustineatis immo prohibeatis illa fieri.

Die Beschwerde Jacobs bezieht sich auf Schonen. Skanør wird öfter genannt.

Sicher aber ist aus der Art der Erwähnung seitens des Erzbischofs eins zu schliessen: Die genannten convivia haben allen kirchlichen Charakters entbehrt, werden demnach auch noch keinen Schutzpatron gehabt haben.

Auf welche Weise man die Gilden der kirchlichen Gewalt dienstbar machte, zeigt die Kopenhagener Urkunde von 1296 Jan. 30. (R. D. No. 1486.).

Suhm hat Bd. VII. S. 502. (s. Wilda S. 107.) den Inhalt einer Urkunde mitgetheilt, die allerdings geeignet wäre, das Resultat dieser Untersuchungen in Frage zu stellen. Es ist eine Urkunde König Waldemars zum Jahre 1177, für eine Knutsbrüderschaft auf Gothland. Er selber lässt sich zum Mitglied aufnehmen, genehmigt den Bau des Gildehauses, fordert zur Völlendung desselben und zur Einsendung der jährlichen Abgabe nach Ringstedt auf. Als Gesandter des Königs wird ein Capellan Otto genannt. Der Gildezins geht ein von Gothland so gut, wie sonst aus den Städten Dänemarks.

Suhms Quelle ist auch hier wieder Langebeks Diplomatar gewesen, wo sie sich in Abschrift: ex diplomatario Ringstadensi findet und die Jahreszahl 1177 trägt. Dies diplomatarium Ringstadense ist nach gütiger Mittheilung noch erhalten, in demselben die Urkunde aber undatirt und keine Jahreszahl als Marginalnotiz oder sonst wie vorhanden. Bereits Hamsfort jedoch, der diesen

Copiar benutzt hat, setzte die Urkunde zu eben jenem Jahre an (Lgb. I. 279. 280.): *Confirmatae etiam sunt Cimbrorum in divalia et honorem Canuti institutae viscerationes. Ea de re Otto Sacellanus honoris ergo ad Cimbros mittitur.* Die Cimbrer sind aus dem Missverständniss Jütland für Gothland (Gutlandia) entstanden.

Den Anlass zu Hamsforts Datirung bot Waldemars Diplom 1177 Mai 23. (R. D. No. 292.), das aus demselben Diplomatar stammt.

Schon früher scheinen sich Bedenken gegen diese Ansetzung der Urkunde erhoben zu haben, eine Randnotiz von Grams Hand im Langebek'schen Diplomatar weist sie Waldemar Atterdag zu. Auf gleicher Ansicht dürfte die Nachricht Westfalens (III. praef. S. 4.): *Waldemarus etiam quartus inter plures Daniae Reges eandem (eine Gilde) confirmavit set in ipsam quam occupaverat Gothlandiam, a. 1361 introduxit ejusdemque convivii membrum esse voluit, und darauf Suhm V. 78. beruhen.*

1361 ist eben das Jahr, da Waldemar IV. Wisby eroberte.

Nach der Langebek'schen Abschrift ist die Urkunde in Anhang II. mitgetheilt.

Sie will ihrer Form nach ein Diplom Waldemars des Ersten sein. Sie hat den Königstitel: *rex Danorum.* Sie ist in einem übertriebenen schwülstigen Stil abgefasst, wie er Waldemar'schen Privilegien eigen ist. Sie nennt einen *capellanus* und *legatus* Otto. Derselbe ist unter Waldemar dem Grossen nachweisbar: Thorkel. I. S. 256.: *Ego Otto Capellanus Regis subscripsi. 1175 Juni 25. R. D. No. 276. vergl. Lgb. VII. 220.*

Die Urkunde ist undatirt, doch mag man bei Dänischen Urkunden des zwölften Jahrhunderts darauf kein Gewicht legen, sie schliesst mit einem: *Valete,* man vergleiche dazu einerseits Thorkel. I. S. 256. R. D. 328., andererseits Lgb. III. 472. den Brief der Wiborger St. Laurentiibrüderschaft an die Lundener.

Inhaltlich ist die Urkunde mit den Verhältnissen des zwölften Jahrhunderts schlechterdings nicht vereinbar. Die Wendung: *sieue apud uos in Gutlandia, siue in universis civitatibus regni nostri, ubi convivium beati Kanuti celebratur,* setzt die Existenz eines

grossen verbreiteten Gildebundes voraus, wie ihn die Gildeskraaen kennen mit ihrer generalis synodus, steht in Parallele mit: iwær al danmarks rige (Ancher III. S. 218.). Wo sind im zwölften Jahrhundert die Städte vorhanden, in denen Gilden Platz greifen konnten?

Der König soll Mitglied der Gothländischen Gilde geworden sein und das ist folgendermassen motivirt: quia Deus cunctorum gubernator, sicut vni capiti diuersorum officiorum distinxit membra, sic varietate rerum ac temporum determinauit negotia gentium. Igitur siue mercimoniarum negotiis laborantibus, siue agriculturis desudantibus, vel militiae cingulo fulgentibus, aequa lance iuris omnibus paterno tenemur affectu. Wo findet sich im zwölften Jahrhundert die Kaufmannschaft, die sich der Ritterschaft gleichstellen kann, deren Mitglied zu heissen selbst einem König keine Unehre bringt?

Alles das weist in's vierzehnte Jahrhundert, in die Zeit, da die Gildeskraaen aufgezeichnet sind.

Aber dies convivium beati Kanuti auf Gothland ist eine fraternitas nouiter inchoata . . . quam in honore sancti Kanuti martyris salubri consilio atque vtilima prouidentia incoastis, magni fauoris gratia complectimur. Freilich: 1169 November 8. hatte Papst Alexander den Ringstedter Knut zum Heiligen erhoben, am 25. Juni 1170 fand die Erhebung der Gebeine statt. König Waldemar hatte die Canonisirung seines Vaters erreicht.

Es wird der Ausweg versucht werden, Waldemar Atterdag als den Aussteller der Urkunde anzunehmen, mit Westfalen nach der Eroberung Wisbys 1361. Man kann allerdings den Bau des Gildehauses belegen mit ähnlichen Vorgängen, z. B. aus Erzbischof Niels von Lund Privileg für die fremden, in Rønne auf Bornholm verkehrenden Kaufleute und ihre Mariengilde: de licencia nostra speciali jam admissa possunt dicti fratres emere sibi unum fundum in villa nostra predicta et in ea et domum vnam vel tabernam erigere in qua commoda sua faciant licite pro congregationibus et potationibus fratrum quoties fuerit opportunum (Suhm XIV. S. 515. R. D. No. 2723.). 1378 Octbr. 28.

Aber dann ist der Widerspruch mit dem Titel des Königs und dem capellanus Otto nicht aus dem Wege zu räumen.

Also auch hier bleibt das Ergebniss: Die Waldemar-Urkunde ist eine Fälschung — aus Gildekreisen.

Die Zeit ihrer Entstehung zu fixiren, wird möglich sein, wenn eine genauere Datirung der Gildeskraaen selber einmal versucht wird.*)

In diesen Untersuchungen war die Aufgabe begrenzt, localgeschichtlich die Entstehung einer Gilde darzulegen. Sie ist nicht aller Orten die gleiche gewesen.

*) Auch die Entstehung und Ausbreitung der verschiedenen: Knuts scut, der denarii sancti Kanuti, mit ihren Analogien im St. Margarethenschoss u. a. wird dabei zur Erwägung und Prüfung kommen müssen.

Sechstes Capitel.

Die Erichs- und Suenlegende.

Das Schleswiger Stadtrecht will von einem König Suen gegeben sein. Es heisst im Eingang: *Predecessorum nostrorum decreuit auctoritas in ciuitate Sleswicensi legem condere, conditam conseruare et immutabilem relinquere posteris conseruandam. Cuius auctor principaliter exstitit Sueno rex Danorum.*

Ein König Suen auch ist es gewesen, der den Schleswigern auf Fürsprache seines Ahnen König Erich (*attai ipsius bone memorie regis Erici*) achtzig Mark erliess und folgende vier Bitten gewährte (S. 31.):

- 1) *vt mardurinam pellem regi non reddant.*
- 2) *vt argentum ciuitatis in Sleswicensium sit postestate et arbitrio, quale debeat esse, hoc tamen pacto, vt plus solido cupri de vna marca nequeat comburi.*
- 3) *cum rex nouam monetam iusserit fieri, ciues tantum debent offerre quantum confert monetarius postea ipsi fieri faciant monetam secundum velle regis et sint prouidi inspectores, ne aliqua falsitas in nummis fiat.*
- 4) *vt ciues potestatem habeant semel recipiendi vel secum ducendi Sleswyk quoslibet mercatores. Posteo vero consulto domino rege, si nolit eis pacem concedere. redeant tamen in eadem pace qua venerunt et denuo non veniant absque licentia et pace regia.*

Ebenfalls einem König Suen verdankt die Stadt die Schenkung der Königswiese (S. 74.).

Keine dieser vier Bitten trägt zunächst so sehr den Anschein hohen Alters, wie die erste. Gerade hierzu scheinen Adam von Bremens Worte über Schleswigs alten Handel IV. 1.: *Ex eo portu naues emitti solent in Sclovaniam vel in Suediam vel ad Semlant usque in Graeciam*, Erwähnung zu verdienen, und dazu könnte man die bekannte Stelle IV. 18. citiren: die Sembi vel Pruzzi sind *homines humanissimi*, denn: *aurum et argentum pro minimo ducunt, pellibus habundant peregrinis, quorum odor letiferum nostro orbi propinavit superbiae venenum. Et illi quidem ut stercora haec habent ad nostram credo dampnationem, qui per fas et nefas ad vestem anhelamus marturinam quasi ad summam beatitudinem. Itaque pro laneis indumentis quae nos dicimus faldones, illi offerunt tam preciosos martures.*

Das Marderfell, Kun, als Münzeinheit ist aus dem Handel mit Norgorod bekannt (vergl. Hans. U.-B. I. S. 27. Anm. 1.).

Ob diese Schleswiger Abgabe eine regelmässige gewesen ist, ob sie nur bei ausserordentlichen Gelegenheiten zu leisten war, steht dahin. Sie scheint sonst in Dänemark nicht üblich gewesen zu sein.

Wenn nur dem allen nicht in so gar verdächtigem Gegensatze S. 32. entgegenstände: *Pellifices . . . regi, cum tenuerit curiam in ciuitate tenentur mille pelles.*

Also trotz der Befreiung dennoch eine Pelzlieferung und zwar eine beträchtliche?

Die zweite *petitio* ist das einzige Zeugniß dafür, dass die Stadt Schleswig Münzrecht besessen hat, das einzige zugleich dafür, dass je in Dänemark das Münzregal einer Stadt verliehen sei (Steenstrup S. 223).

Wäre es nun von König Suen verliehen worden, und dabei wird doch allein an Suen Grathe gedacht werden dürfen, so müsste die Stadt wenigstens in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts im Besitz des Münzrechts gewesen sein.

Wir wissen das gerade Gegentheil. Im Schwabstedter Buch ist eine Urkunde Waldemars des Ersten erhalten, freilich undatirt, aber sonst nicht anfechtbar, in der es heisst (Westfalen IV. 3113. R. D. No. 277.):

Waldemar Danorum Rex, conferimus ecclesiae beati Petri Slesvicensi in usus videlicet episcopatus dimidium fabricae monetariae ejusdem ciuitatis. 1259 ward diese Urkunde von Erich Glipping bestätigt. Wenigstens unter Waldemar also war die Münze nicht städtisch.

Der Feingehalt der Münze wird bestimmt: plus solido cupri de vna marca nequeat comburi. Im dreizehnten Jahrhundert war das Silber durchgängig 15löthig, hiernach soll es nicht geringer als 14löthig sein und die gleiche Anordnung findet sich: uno lothone minus valente, pura preter lotonem in den Vergleichen über die Freilassung Waldemar des Zweiten und seiner Söhne 1225 und 1230, s. Steenstrup S. 233., Grautoff: Geschichte des Lübeckischen Münzfusses i. d. Histor. Schriften III. S. 29. ff.

Dagegen heisst es im Münzvertrag zwischen den Holsteinschen Grafen und der Stadt Hamburg vom Jahre 1293: excepto ualore dimidii lotonis (Hamb. U.-B. No. 868.). Frensdorff: Das Lübsche Recht nach seinen ältesten Formen S. 31. (Anm. 3.), s. a. Erslev: Om møntregningen i Valdemars Jordeborg in Danske Samlinger Række II. Bd. IV. 1874—76, S. 136. ff.*)

Es sind die Verhältnisse aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, welche diese angeblich von König Suen gewährte Bitte zum Hintergrunde hat und nun bemerke man, dass Lübeck erst 1226 vom Kaiser Münzrecht erhielt, erst 1247 die kaiserlichen Vögte, die Grafen Johann und Gerhard von Holstein der Stadt die procuratio monetae überliessen, Hamburg 1265 nur eine bedingte Münzgerechtigkeit von den Schauenburgern zugestanden ward und der erste Münzrecess der beiden Städte von letzterem Jahre datirt (Hamb. U.-B. No. 591.).

Für das zwölfte Jahrhundert ist Münzrecht einer Stadt, wo es diese selber nicht gab, eine absolute Unmöglichkeit und zumal für Dänemark.

Grade unter König Christof I. war in Dänemark eine bedeutende Münzverschlechterung eingetreten. Jacob Erlandsens

*) Worauf beruht der interessante Bericht Reimar Kocks, Grautoff. Lüb. Chroniken I. S. 470.?

Beschwerde darüber lautet also (Lgb. V. S. 593.): Item conqueritur quod monetam vestram satis viliozem solito fieri praecepistis ex quo facto non solum presbyteri et clerici et praecipue extra regnum studentes et peregrinare volentes verum eciam dominum papam cuius census quem in regno Dacie recipere consuevit multum est diminutus, grave damnum conqueritur. Vnde monet, ut super eo, quod iam factum est, ecclesiis et domino papae satisfaciatis revocantes nichilominus monetam in statum pristinum et consuetum.

Dasselbe berühren die königlichen Verordnungen: Item quod stailis moneta etc. Aaresberetn. V. S. 10. 42. und Thords Artikel § 29.: consideranda est deterioratio istius monetae iuxta bonitatem monete regis Waldemari. Vergl. Andr. Sun. 65: Quia sepe moneta variatur etc.

Die Münze soll zurückgeführt werden auf den Stand unter König Waldemar, das ist auch der Inhalt des Schleswiger *petitio*. Und wenn nun 1259 König Erich Glipping jene Urkunde Waldemars des Ersten, welche die Hälfte der Schleswiger Münze dem Bischof verlieh, bestätigt, so liegt die Vermuthung nicht ferne, dass die Fiction der *petitio* mit einem Versuche, die Bestätigung abzuwenden, in Zusammenhang stehe.

Kein Wunder endlich, wenn die Schleswiger die Nachtheile der Münzverschlechterung in ihrem Handelsverkehr empfanden und ihnen darum der Besitz eigenen Münzrechts, in welchen sie die Städte des Auslandes gerade in jenen Tagen gelangen sahen, erwünscht erscheinen mochte.

Mit der zweiten *petitio* fällt die dritte.

Von der vierten ist bereits gelegentlich die Rede gewesen.

Noch war keineswegs der Schleswiger Markt durch Privilegien allen Ausländern eröffnet, noch keineswegs alle zum *laghkop* zugelassen. Dass die Ausdehnung der Befreiung begehrt ward, war natürlich und doch hielt sich dies Anliegen noch in bescheidenen Grenzen: *semel recipiendi vel secum ducendi quoslibet mercatores*, auch ohne dass des Königs Friede und Geleit ausdrücklich gewährt sei und: *redeant tamen in eadem pace qua venerunt*. Das ist dieselbe Anschauung aus welcher die Geleits-

briefe securum et fidellem conductum gewähren: veniendi, morandi et redeundi.

Aus den Verhältnissen des dreizehnten Jahrhunderts heraus betrachtet treten die quatuor petitiones Sleswicensium in die richtige Beleuchtung.

Achtzig Mark soll König Suen den Schleswigern und zwar gratis erlassen haben. Es entspricht das einem zweijährigen bygiald und zeitweilig wurden sie im Jahre 1286 davon befreit. Vielleicht, dass auch hier sich ein tieferer Zusammenhang verbirgt.

Die Königswiese war gleichfalls nach dem Stadtrecht ein Geschenk König Suens, und wohl mochte der Besitz dieser längs der Schley sich hinziehenden Wiese den Bürgern erwünscht erscheinen.

Der Ausdruck *pratum regis* zeigt, dass die Wiese ursprünglich zum *konunglef* gehört haben soll, wie Dreiviertel des städtischen Bodens in Schleswig und wie der Strand überall.

Aus Urkunden ist eine Verleihung nicht bekannt, und die Rückdatirung auf den König Suen für den Rechtstitel der Stadt wenig vertrauenerweckend. Dunkel heisst es in Erich des Pommern Urkunde 1420 Aug. 20. (Noodt I. S. 183. R. D. No. 3320): *Annuimus insuper ipsis terminos emunitatis eorum videlicet byfreth, ad terminos et loca antiqua sicut eos dinoscuntur liberius habuisse*. Wie sich diese termini begrenzen, was das für *antiqua loca* sein sollen, ist nicht zu entscheiden.

Dass unter dem König Suen, Suen Grathe verstanden sein soll, kann an sich nicht zweifelhaft sein. Darauf weist deutlich die Erwähnung eines König Erich als seines Urahns. Eine späte Ueberlieferung (Huitfeld 1652 S. 104.) schreibt demselben König zu, dass er 1150 Viborg mit Privilegien und Freiheiten bewidmet habe, auch davon ist sonst nichts überliefert.

Im graden Gegensatz zu der Rückdatirung des Stadtrechts setzt dagegen die ganze Gruppe der chronikalischen Berichte, die mit Saxo zusammenhängt, wie dieser selbst, den Rückgang der Stadt und das Schwinden des Handels in König Suens Tage. Vielleicht spielt das Wort: *remedia* in der Einleitung des Stadtrechts in leichter Wendung auf solche Tradition an.

Und freilich: Im Grunde ist auch nicht Suen sondern sein attavus Erich der Wohlthäter, denn er legt die Fürsprache ein. Dieser König Erich ist klar gekennzeichnet als Erich Eiegod und, will man hier von Absicht sprechen, vortrefflich ausgewählt, der Bruder und Nachfolger Knut des Heiligen, dessen Canonisation sein Werk war, der Vater Knut Lavards, steht er in der Mitte zwischen dem Heiligen des Königreiches und der Dynastie.

Diese Rückbeziehung auf die Könige Erich und Suen ist erfolgt — wenn anders das gewonnene Resultat richtig ist — in den Jahren als wiederum ein König Erich, Erich Plovpenning, in die Königsgruft zu Ringstedt gebettet ward, um alsbald als Wunderthäter zu erstehen und als Heiliger verehrt zu werden.

Erich Eiegods Regierungszeit galt als Dänemarks goldenes Zeitalter. Seine Gesetzgebung war milde und gerecht, Friede herrschte im Lande und sein Regiment währte lange Jahre, gesegnet durch Reichthum der Ernten und Wohlfeilheit des Getreides, den Gegensatz bilgeten die Hungerjahre Olaf Hungers.

Nur eine Quelle berichtet ganz anders: *multas iniquas et iniustas leges adinvenit* (Lgb. I. 379. chron. Roskild.), aber von alter Hand ist an den Rand der Handschrift geschrieben: *mentitur: es ist erlogen*. Erichs Beiname ist darum auch: der Gute, und das Stadtrecht nennt ihn damit in Einklang *bone memorie*. Auch galt er für heilig. Wie eng sein Kultus mit dem der Kanute in Verbindung gebracht ward, zeigt, das man ihm denselben Todestag: 25. Juni beilegte. Und endlich ist Erich Eiegod der Vater einer zahlreichen Nachkommenschaft. Suen Aggesen rühmt von ihm (Lgb. I. 58.): *Hic regni temporibus generosa natorum sobole, licet variis hymenaeis successibus, pater extitit gloriosus. Nam et Kanutum Ringstadensem, patrem Waldemari regis genuit, Hericum quoque patrem Suenonis regis et Haraldum Kesiaë patrem Biörn ferrei lateris undecimque fratrum ipsius.*

Aus solcher Tradition mag die in Wahrheit unverständliche Erzählung des Stadtrechts, dass Suen auf Bitten seines Urahns die vier *petitiones* gewährt habe, entstanden sein. Denn wer will eine Zeit, wo ein Urgrossvater und sein Urenkel zugleich Dänische Könige waren, als historisch nehmen und wo ist sie nachweisbar?

Eine lange Regierungszeit wird sonst von König Niels berichtet. Suen Aggesen fährt fort: *Post Ericum frater eius Nicolaus, quem grandævum vulgo nominabant, eo quad septem lustris imperio Danico potitus est.*

Niels ward in Schleswig erschlagen. Als das ein anderer König Erich erfuhr: *Sleswic adiit et pro nefario scelere Slesvicenses donis dotavit.* So erzählt das *chronicon Roskildense* von Erich Emun. (Lgb. I. 383.) Es ist die einzige Nachricht, dass je ein König Erich sich den Schleswigern geneigt erwiesen habe. Emun aber ward gleichfalls mit *eterna dignus memoria* übersetzt (Lgb. I. 61.), oder mit *memorabilis* (Helm I. 51.), auch das klingt an das *bone memorie* des Stadtrechts an.

So verschwanden die Umriss.

Noch spät sind Gesetze eines Königs Erich auf Erich Eiegod und Erich Emun zurückgeführt worden. Die Zusätze zum *chronicon Sialandiae* (Lgb. II. 632.) melden zum Jahre 1136: *Ericus primo imposuit terrae denarios aratrales, idcirco a rusticis appellatus est Emun, quasi semper memorabilis.* Das ist Verwechslung mit Erich Plovpenning.

Die Handschrift, nach welcher die Verordnung Erich Glipings in den Jahresberichten des Geheimarchivs abgedruckt ist (V. 19.), trägt die Ueberschrift: *Etgothe Eric.*

Wenn Thord degn § 53. verordnet: *vt leges woldemari regis obseruentur, item regis erici bone memorie que handfæst dicintur, seruentur,* so mochte die Identificirung nicht gerade Jedem gelingen.

Wie Erich ward auch Suen in die Verehrung der Kanute verwoben: *Erat et eius collateralis et consanguineus Sveno, patru eius filius cuius juventutem tam virtutis quam naturae dignitas nobilitavit,* wiederholen die *Breviarien* Lgb. IV. 262. 268.

Den städtischen Urkunden ist die Tradition des Stadtrechts fremd.

Gleich die älteste stellt sich auf modernen Boden, wenn König Cristof Verhältnisse bestätigt: *sicut tempore dilecti patris nostri bone memorie et aliorum progenitorum nostrorum temporibus*

extiterunt, sie knüpft zunächst an König Waldemar den Zweiten und klingt im Uebrigen ein wenig an das „olim“ der Gildeskraaen an.

Achtzig Jahre später 1332 heisst es in ganz anderen Uebersetzung: *vidimus litteras illustrium et magnificorum principum dominorum Abel et Waldemari quondam regum Dacie necnon et aliorum antecessorum nostrorum continentes libertates et gratias ciuibus Sleswicensibus ab ipsis indultas.*

Von König Waldemars und Abels Privilegien ist weiter nichts bekannt und bei dem Widerspruch der beiden Zeugnisse wird die Existenz derselben nicht behauptet werden können.

Das Stadtrecht aber ist entstanden unter dem Einfluss des Verkehrs mit den Fremden, Gesetze ergingen für *omnes ciuitatem visitantes*, umfassten *cives* und *adventitii*. Das ausländische Recht war von massgebender Einwirkung und das heimische Recht wandelte sich nach diesem Muster.

Und der Dänische Bürger selber war aus den alten Verbänden der Familie, des Dorfes, der Harde, herausgetreten, er entbehrte zunächst des Schutzes, den diese gewährt und fand erst einen Ersatz in den Neuordnungen des Stadtrechts und der Gildevereinigung. Die Schutzlosigkeit und Schutzbedürftigkeit des Einzelnen findet ihren entsprechenden Ausdruck in dem doppelten Wehrgeld des *civis non uxoratus*.

Gleich diesem waren auch die sich einfindenden *hospites*, einzelstehende Individuen, ob verheirathet daheim oder nicht, ob mächtiger oder geringer Sippe daheim angehörig, war in der Fremde gleichgültig, wo allein das wog, was die eigene Persönlichkeit vertrat.

Schroff schieden sich die Nationalitäten und man war bedacht, diese Trennung aufrecht zu erhalten. Darum lautete ein Satz in den Statuten der Deutschen Schonenfahrer: *Si aliquis sociorum duxerit uxorem in Dacia, et ibidem suum domicilium et mansionem cum ea fecerit illius nomen de libro sociorum deleatur.* (Lüb. U.-B. II. No. 506. cf. 505.).

Auf der Brücke zu Bergen durfte sich noch im fünfzehnten Jahrhundert kein Frauenzimmer aufhalten. Heirathen war den

Mitgliedern der Niederlassung bei Strafe des Ausschlusses untersagt. (Y. Nielsen: *Bergen fra de ældste Tider* etc. S. 240).

Damit ist das durchschlagende Moment gegeben für die Bestimmungen der Stadtrechte und ihre Schärfung des Landrechts. Sie hatten zu rechnen mit einem verwegenen, wilden und rohen Abentheurerthum, bereit in kühnem Spiel sein Leben an Gewinn und Reichthum zu wagen, so wenig aber auch ein anderes zu achten willig. Aleuare war die Deutsche Bezeichnung, enløp die Dänische und eine andere, swenæ Burschen (Thork. II. 146.) (Schlyter IX. S. 434. 489.).

Ist es da ganz zufällig, dass auch das Schleswiger Stadtrecht von einem König Suen gegeben sein will, das Jungesellenrecht vom König Jungesell?

Ganz unbedenklich wäre diese Annahme, wenn noch jetzt in Birger Jarls von Schweden Urkunde: Sueni de cetero appellentur gelesen werden könnte, aber das Facsimile, das Rydbergs Sverges Tractater beigelegt ist, zeigt deutlich die Form: Suevi.

Damit ist die sonst naheliegende Parallele: lex Suenorum und lex Suenonis hinfällig, und im Uebrigen soll diesem etymologischen Zusammentreffen kein Gewicht beigelegt werden.

Siebentes Capitel.

Die Chroniken.

In schneidendem Widerspruch zu dem Gesamtergebnis der bisherigen Untersuchungen stehen die Berichte der Chroniken.

Auf Grund derselben behauptet Wilda (S. 70.): „Zu Anfang des zwölften Jahrhunderts sind Gilden in Dänemark historisch erweislich vorhanden.“

Brentano (Zur Geschichte der englischen Gewerkvereine I. 19.) schreibt: „Die älteste Nachricht von einer solchen Stadtgilde auf dem Continent, von der zu Schleswig, enthält zugleich ein herrliches Beispiel der kühnen Erfüllung der den Gildebrüdern obliegenden Verpflichtungen.“

Diese „älteste Nachricht“ findet sich in der *chronica Danorum et praecipue Sialandiae* (Lgb. II. 611. 612.) und lautet also: *Qu* (Nicolaus rex) *cum venisset prope Hetheby dissuaserunt ei comites et pueri sui ne introiret illuc, quod burgenses districtissimam legem tenent in convivio suo, quod appellatur hezlagh, nec sinunt inultum esse quicumque alicui convivarum illorum damnum sive mortem intulerit et dux Canutus dum adviveret senior erat convivii illius et defensor. Sprevit huiusmodi admonitionem rex et dixit: Num quid timendum est nobis a pellipariis et sutoribus istis? Mox itaque cum villam esset ingressus, clausurunt portas civitatis et repente campana convivii clarius insonuit. Concurrentes*

autem burgenses rapuerunt regem et cum omnibus qui eum defendere nitentur, morti tradiderunt. Et sic vindicatus est sanguis iustus de manu impiorum.

Auf derselben Tradition beruht der kurze Bericht der *Annales Ryenses*: Nicolaus fugiens venit Sleswic ibique occiderunt eum sutores Sleswicenses.

Das *chronicon Sialandiae* nun zerfällt nach den Untersuchungen Usingers (*Dänische Annalen und Chroniken* S. 56 — 61.) und Schäfers (*Dänische Annalen und Chroniken* S. 13. ff.), deren Resultat hier auf der Hand liegt, in zwei ganz ungleichartige Theile, einen dünnen Annalenstamm und eine Anzahl diesem eingereihter, ausführlicher Einzelberichte.

Die Quellen der Letzteren hat Usinger nachgewiesen, es sind u. a. Adam von Bremen, allerlei Cisterciensernachrichten über den heiligen Bernhard, das *exordium magni ordinis Cisterciensis* des Abtes Conrad von Everbach († 1226), das *Hexämeron* des Lundener Erzbischofs Andreas Suneson (resignirt 1222 oder 1223, † 1228), endlich eine Erzählung über den Tod Erich Ploppennigs zum Jahr 1250.

Zu Letzterer citirt der Chronist einen Gewährsmann, sicut retulit, qui se hoc scire protestatus est (S. 630.), erwähnt aber auch die Ueberführung der Leiche nach Ringstedt, die erst 1257 erfolgte, die Strafe, von der des Königs Mörder ereilt sind, endlich die Wunder am Grabe, bezeichnet den König als Märtyrer und Heiligen.

Dieser Abschnitt ist also nicht gleichzeitig, wie Usinger annimmt.

In dieselbe Kategorie jener längeren Einschaltungen wird auch die Notiz über die Publication der *lex Danica* zum Jahr 1240 zu rechnen sein, die wortgetreu aus der Vorrede des Jütischen Lov übersetzt und mit: hoc anno eingefügt ist.

Das dahin auch der Bericht über den heiligen Knut und den Tod König Niels gehört, ist nicht zweifelhaft. Es ergibt sich also, dass diese Einschaltungen zum guten Theil aus Werken des dreizehnten Jahrhunderts geschöpft sind, somit, will man sonst ältere Bestandtheile der Chronik aussondern — der Schlussredaction

der Chronik zuzuschreiben sind. Diese aber ist, da die Chronik selbst bis 1282 reicht, frühestens gegen Ende des Jahrhunderts, wahrscheinlich noch später entstanden. Für die vorliegende Erzählung von König Niels Tod ist mithin die Existenz kaum vor dem vierzehnten Jahrhundert zu erweisen. Dass sie dem zwölften Jahrhundert noch angehöre, gar gleichzeitig sei, dafür wäre der Beweis noch zu erbringen.

Zunächst fällt die Doppelbezeichnung des Herzogs Knut auf: er ist senior und defensor und letzteres bei Lebzeiten, dum adviveret. Wie schon hervorgehoben, kennt das dreizehnte Jahrhundert Beziehungen der Gilden zu Schutzpatronen noch nicht, aber die am Schluss des fünften Capitel besprochene Urkunde eines Waldemar veranschaulicht, wie man sich den König dachte, der Mitglied einer Gilde ist und sie zugleich in seinen Schutz nimmt, gleich wie das nach den Gildeskraaen von einem König Knut mit der Flensburger, von einem König Erich mit der Odenseer Gilde geschieht.

Nicht den Stadtrechten wohl aber den Gildeskraaen entspricht die Erzählung.

Als beim Eintritt des Königs in die Stadt die Gildeglocke ertönt, kommen die Bürger eilig zu Hauf. Es heisst in der Malmöer Gildeskraa (Bring I. S. 158. 159.) § 43 si res exegerit, campana pulsatur. Vero quicumque frater hoc audiens fratri subvenire neglexerit et de hac malicia testimonio convictus sit, ni thing et extra fraternitatem ponatur nisi de consensu fratrum se redimerit.

Die Vorschrift der Skraa wird in Schleswig erfüllt.

Nach dem Bericht der Chronik sind Stadt und Gilde wesentlich identisch: auf den Ruf der Gildeglocke erscheinen die Bürger, werden die Thore der Stadt geschlossen. Kurdewener und Schuster nennt der König die Brüder.

Die hohe Gilde war, wie gezeigt, keine Handwerker Gilde, doch man mag milde interpretiren, der König habe die Bürger in ihrer kaufmännischen und gewerblichen Handthierung bezeichnen wollen. Die Erzählung trifft den Localton, wenn sie besonders auf den Fellhandel und das Ledergeschäft anspielt (S. 31. 32.).

Aber diese Schleswiger Gilde hat eine besonders strenge Regel: *non sinunt inultum esse, quicumque alicui convivarum illorum damnum sive mortem intulerit. Also Tod für Tod und damnum für damnum.* Darum wird König Niels erschlagen.

Das ist stricte gegen die Gildeskraaen. Freilich heisst es allgemein z. B. in der Erichsgildeskraa von Ringstedt Art. 1. (Ancher III. 234.): *Si quis non congilda interfecerit congildam et si affuerint congilde tunc vindicent eum si poterint.* Aber die *vindicta* ging keineswegs auf Leib und Leben, sie hatte nur das Ziel: Zahlung der Busse für den Erschlagenen, das ist die Sühne, *ut lex dictauerit.* Die letzte Zuflucht der Gilde, sie zu erzwingen, ist schliesslich das *iudicium regis.* Die Forderung: Blut für Blut ist nirgends ausgesprochen, auch nicht wenn, ein Gildegenosse den andern erschlagen (s. a. Wilda S, 141. 142.)

Doch jene *districtissima lex* gibt sich selber als Localstatut aus: *quod burgenses tenent in convivio suo quod appellatur hezlagh.* Es wird ausdrücklich als ein Ausnahmegesetz bezeichnet.

Haben wir davon Kunde? Ist solches Gesetz erhalten? Allerdings. 1291 Febr. 20. verordnete Waldemar IV. für Schleswig:

- 1) *quicumque aliquem casu quocumque contingente occiderit, morte condigna absque omni remedio debet condemnari.*
- 2) *si vero aliquis alium vulneraverit, et deprehensus fuerit in hoc facto, lesor ipse sue manus carentia puniatur.*

Hier ist der Satz: Leben für Leben, Verstümmelung für Verstümmelung ausgesprochen. Hier liegt die *lex districtissima* des Schleswiger Localstatuts vor Augen.

Ich meine, die Beziehungen sind in jeder Weise so schlagend, dass der Zusammenhang nicht füglich bezweifelt werden kann, und der Bericht der Seeländischen Chronik entpuppt sich als Gildelegende.

König Niels wird erschlagen als Mörder Knuts: *vindicatus est sanguis iustus de manu impiorum.* Aber der Mörder war auch nach dieser Chronik Magnus, Niels Sohn, nicht der König selber.

Gleichviel, die ganze Sippe muss für die Unthat büßen: *Deo vindicante sanguinem martyris Ericus victoria potitus, Magnum interfecit et Nicolaum a regno depulit*, und dann folgt die Erzählung von Niels Tod: *Qui cum etc.*

In einer ganzen Reihe von Berichten ist so Niels Tod als Strafe für die Ermordung Knuts dargestellt, letztere ihm zugeschrieben. Niels Tod erfolgt darum am St. Knutstag. Der schliessliche Sieg gehört dem Heiligen.

Damit verbunden ist dann, dass Knuts Ermordung zu Ringstedt selbst geschehen sei, nicht nur, wie sonst überliefert wird, zu Haraldstedt in Ringstedts Nähe. Man mag die Differenz für unwesentlich erklären, die Doppelmotivierung zeigt grade, dass auf den Unterschied Gewicht gelegt wird.

Freilich meldet das anonyme *chronicon Danicum* Lgb. IV. S. 225. in seinem Anfangssatz: *Interfectus est sanctus Kanutus Ringstedis a Magno filio Nicolai*. Aber die *Annales Ryenses* bringen in bemerkenswerthester Weise, nur wenige Zeilen von einander getrennt, die Notizen: *Nicolaus rex cum filio suo rege Magno Kanutum filium fratris sui Erici Egothæ juxta Ringsteth occidit*, und 1130: *Sanctus Kanutus Dux martyrizatus apud Harelsteth a Magno filio Nicolai regis*.

Am ausgesprochensten jedoch ist diese Tendenz in der *Vita Kanuti*, die den Namen des Bischofs Robert Elgin als Verfasser trägt, wahrnehmbar. Es ist bekannt, dass diese Biographie nur in einem Auszuge vorliegt, den im sechzehnten Jahrhundert Cornelius Hamsfort angefertigt hat. Aber auch von diesem bietet Langebeks Ausgabe IV. S. 256.—261. kein ganz klares Bild: *Schedula illa Hamsfortii duplicem quidem parumper differentem libri recensionem continet. Sed ex utraque unam facili negotio feci et quidem ita, ut nihil vel minimi momenti omissum sit. Da in Capitel 15. ein ganzer Satz in dänischer Sprache, eingefügt mit: D(anice?), sich findet, so scheint die eine der beiden Recensionen überhaupt dänisch vorgelegen zu haben.*

Wie König Niels in dieser Aufzeichnung aufs Gehässigste dargestellt und darauf die ganze Pointe gerichtet ist, zeige folgende Zusammenstellung:

- I. c. 4. Nach Erichs Tode wünschen viele den Knut zum König: sed Nicolaus muneribus praevaluit.
- c. 5. Nicolaum regem esse minime decuit. Seine Thronfolge streitet gegen Suens (Estritson) Successionsgesetz: qui secus faceret, pepetuo feriretur anathemate. Niels hatte das Gesetz beschworen.
- c. 6. Confert Nicolaum cum pessimis quibuslibet.
- c. 7. Allegoria quid ipsius Nicolai potentia significaret.
- c. 9. Exaggerat malitiam Nicolai.
- II. c. 1. Consilia de occidendo Canuto patris et filii.
- c. 15. Nicolaus non sine noxa in morte Canuti.

Zu Ringstedt ist der Herzog und Heilige begraben. Die Gruft zu Roskilde war ihm verweigert. Ringstedt aber heisst der Ort, weil er im Mittelpunkt von Seeland liegt. Darum ist dort auch das placitum generale: Ringsted dicitur, quod habeat in circuitu circulariter terminos insulae aequae distantes, ideo placitum generale ibidem est.

Ganz anders Schleswig: Canutus praeficitur Slesswigae.

C. 12. etymologisirt den Namen Hetheby, entweder sei er abzuleiten von der — sonst unbekanntenen — Aslaxheide in der Nähe der Stadt: quasi villa deserta. Das soll also heissen: Heidestadt, die öde Stadt. Oder von hethe, was lingua anglica Hafen heisse, herkommend, bedeute es: Haffnby, Hafenstadt. Es ist also nichts als eine elende: villa forensis portum habens (Thord degn § 45.).

Es ist damit Protest eingelegt gegen andere besser klingende und inhaltsreichere Ableitungen des Namens, etwa wie Aelnoth in seiner vita König Knuts (Lgb. III. S. 351.) Schleswig-Hætheby bezeichnet als locus celeberrimus, qui ab eiusdem domina quondam loci Hethe, Hetheby nomen accepit, quod Danica lingua interpretatum, Campi villa dicitur.

Es muss eine Rivalität beider Städte um den Heiligen gewesen sein, die diese Ausführungen veranlasst hat und diese Rivalität muss aus Gildekreisen hervorgegangen sein. Darum heisst es II. 2.: Divus Canutus erat spiritualis pater Magni sui occisoris. Magnus vicissim de sacro fonte leuavit filiam Ducis. Saepius fraternitatem sibi jurauerunt.

II. 5.: Ad conuiuium invitant et sic interficere conantur.

Magnus und Knut sind also vollkommene: fratres coniurati.

Nicht minder sind das aber auch Knut und Niels. Zwischen ihnen war vollzogen (II. 77.) eine commutatio gemmarum siue annulorum . . . ne posset ab hostibus superari. Und dieser Ringwechsel steht zu Ringstedt, das ja eben die Stadt des Ringes κατ' ἐξοχήν schon nach seiner Lage ist, in irgend welcher Beziehung, denn der Schriftsteller fragt: Sed ubi vis hujus annuli, dum caesus est Nicolaus Schleswigae?

Mit dieser Erzählung wird man anderen, wie der des chronicon Sialandiae, die den Knuts cult in Schleswig concentrirten, die ihn defensor und senior der dortigen Gilde nannten, darum vielleicht einen höheren Rang für diese beanspruchten, haben entgegengetreten wollen. Und wie man Ringstedt als Mittelpunkt aller Knutsverbrüderungen betrachtete, wenigstens in Ringstedt selber, beweist jene Waldemarische Urkunde; ob unter dem dort stattfindenden placitum generale die Reichsversammlung der Dänen oder nicht vielmehr die Gildeversammlung der Knutsbrüder zu verstehen sei, ist vielleicht absichtlich zweifelhaft gelassen.

Für die Annahme, die Biographie des Robert Elgin sei gleichzeitig, bleibt kein Raum mehr. Davon hätte aber auch schon die einfache Beobachtung, dass Knut stets als sanctus bezeichnet wird, Zeichen seinen Tod begleiten und Wunder am Grabe folgen, abhalten sollen.

Schon daraus ergäbe sich Abfassung nach der Heiligsprechung 1170. Die vita ist ein Product aus Gildekreisen, von geistlicher Hand (vergl. II. 7. 8. 9. 10. 15. 20.) zu Ringstedt. Der Verlust des vollständigen Textes lässt sich verschmerzen.

Welche Bewandniss es mit der Autorschaft des Robert Elgin hat, bleibt dunkel und ist in diesem Zusammenhange nicht zu lösen.

Anhänge.

I.

A. Das Schleswiger und das erste Flensburger Stadtrecht.

S. 1.	=	F. 1.	S. 25.	=	F. 33.
2.	=	2.	26.	=	34.
3.	=	3. 5. 6.	27.		
4.	=	7.	28.	=	35. 36.
5.			29.	=	17. 37. 38.
6.			30.		
7.	}		31.		
8.		=	8.	32a.	
9.	=	9.	32b.	=	41.
10.	=	10.	33.	=	39.
11.			34.		
12.			35.		
13.	=	20.	36.	=	42. 43.
14.	=	24.	37.	=	44.
15.	=	25.	38.	=	45.
16.			39.	=	46.
17.	=	26.	40.	=	47.
18.			41.	=	48—51. 97.
19.	=	21. 22.	42.	=	52.
20.	=	23.	43.	=	53.
21.	=	29.	44.	=	54.
22.	=	30.	45.	=	55.
23.	=	31.	46.	=	56.
24.	=	32.	47.	=	57-

S. 48.	= F. 58.	S. 70a.	= F. 80. 81.
49.	= 60. 61.	70b.	
50.	= 62a.	71.	= 82.
51.	} = 64.	72.	= 83.
52.		73.	
53.	= 65.	74.	
54.	= 69.	75.	
55.	= 70.	76.	= 84. 102.
56.	= 85.	77.	= 86.
57a.	= 71.	78.	
57b.	= 14.	79.	= 88.
58.	= 71.	80.	= 89.
59.	= 72.	81.	= 90.
60.	= 73.	82.	= 91. 92.
61.	= 74.	83.	= 93.
62.	= 75.	84.	
63.	= 87.	85.	= 94.
64.	= 76.	86.	= 95.
65.	= 77.	87.	= 96.
66.		88.	= 98.
67.	= 78.	89.	= 99.
68.		90.	= 100.
69.	= 79.	91.	

B. Schleswiger Stadtrecht und Jütisches Lov.

- S. 1. = cf. J. L. II. 1. 11. 57. III. 64.
 S. 2. = J. L. II. 16. 17.
 S. 3a. = J. L. II. 26. III. 21. 22. 23.
 S. 3b. = J. L. III. 25—31.
 S. 4. = J. L. III. 37.
 S. 5. = J. L. II. 18.
 S. 6. cf. J. L. I. 8. 33.

- S. 7. cf. J. L. I. 8. 20. 29. 30. 33.
 S. 8. cf. J. L. III. 4. 20.
 S. 9. cf. J. L. I. 6-9. 20. 29. 30.
 S. 10.
 S. 11. = J. L. II. 18.
 S. 12. = J. L. II. 16. 17.
 S. 13. = J. L. II. 18.
 S. 14. = J. L. II. 87-91.
 S. 15. = J. L. II. 108. (90. 104.)
 S. 16. cf. J. L. II. 104.
 S. 17. = J. L. II. 87. 88. 90.
 S. 18. = J. L. II. 91. 93. 105. 106.
 S. 19. = J. L. III. 37.
 S. 20.
 S. 21. = J. L. II. 96-98.
 S. 21b. cf. J. L. II. 68.
 S. 22. = J. L. 98-101. 111.
 S. 23. = J. L. II. 62. 65. 93. 94.
 S. 24.
 S. 25. }
 S. 26. } cf. J. L. II. 91.
 S. 27. = J. L. II. 22. 23. III. 27. 28.
 S. 28. = J. L. II. 42. 44-47.
 S. 28b. = J. L. II. 62. II. 114.
 S. 29.
 S. 30.
 S. 31. (cf. J. L. III. 65.).
 S. 32.
 S. 33.
 S. 34.
 S. 35.
 S. 36.
 S. 37. = J. L. III. 68.
 S. 38.
 S. 39. = J. L. II. 65. III. 44.
 S. 40.

- S. 41. = J. L. I. 56.
 S. 42. = J. L. I. 51.
 S. 43.)
 S. 44.) = J. L. II. 61. 62. II. 114.
 S. 45.)
 S. 46.)
 S. 47.
 S. 48. cf. J. L. II. 6. (I. 50. II. 81.).
 S. 49. = J. L. II. 30—34.
 S. 50.)
 S. 51.) cf. J. L. II. 93. 94.
 S. 52.)
 S. 53.
 S. 54.
 S. 55. = J. L. III. 63.
 S. 56.
 S. 57a.
 S. 57b. = J. L. II. 1. ff. 11.—13.
 S. 58.
 S. 59.
 S. 60.
 S. 61.
 S. 62. cf. J. L. II. 115.
 S. 63.
 S. 64.
 S. 65. = J. L. III. 32.
 S. 66.
 S. 67. = J. L. I. 21.
 S. 68. = J. L. I. 56.
 S. 69. = J. L. II. 32. (s. 33. 38.)
 S. 70. = J. L. II. 38. 39.
 S. 71.
 S. 72.
 S. 73.
 S. 74.
 S. 75.

- S. 76.
 S. 77.
 S. 78. cf. J. L. I. 32.
 S. 79. = J. L. II. 61.
 S. 80.
 S. 81. = J. L. II. 36.
 S. 82. = J. L. II. 35.
 S. 83. = J. L. II. 37.
 S. 84. cf. J. L. I. 26.
 S. 85. {
 S. 86. { = J. L. I. 51. 56.
 S. 87.
 S. 88.
 S. 89. cf. J. L. II. 65.
 S. 90.
 S. 91.

II.

1.

(?) 1256. Nobr. 10.

W. Herzog von Jütland gestattet Bürgermeister und Rath in Schleswig die Wahl des Stadtvogts, verleiht diesem die hohe wie niedere Gerichtsbarkeit und der Stadt die Hälfte aller Bussgelder.

W. Dei gratia Dux Jucie omnibus presens scriptum cernentibus salutem in domino sempiternam. Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris, quod nos dilectis nobis consulibus et proconsulibus ciuitatis nostre Sleswic ex gracia speciali liberam dedimus facultatem eligendi aduocatam Ciuitatis vulgo Byvagh dictum, sicut ab antiquo habuerunt, tali modo, ut, quotiens necessitas exegerit, de suo consilio eligant et constituent personam

ydoneam in advocatum talem qui in communi placito delicta observet tam maiora quam minora mulctamque pecuniariam ex eisdem fisco nostro debitam ad se recipiat, dimidiam eius partem nobis, alteram civitati supradictae tradat, deque ea iustam nobis exhibeat rationem et alia omnia obseruet, quae eius predecessores in causa iuris et iustitiae observare consueverint. Prohibemus igitur omnibus et singulis nostris advocatis et officialibus districte precipientes ne quisquam eorum predictae civitatis nostrae consules vel proconsules ultra presentem gratiam iisdem a nobis indultam et ab antiquo iam usitatam molestet aut impediatur aut molestari indebite permittat, prout gratiam*) nostram duxerit evitandam. In cuius rei evidens testimonium et cautelam pleniorum sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. Datum in castro nostro Gottorpe Anno Domini MCC quinquagesimo sexto in profesto beati Martini episcopi.

Aus Ulrich Petersens Collectaneen.

2.

1284. Jan. 25.

Herzog Waldemar von Jütland verleiht den Schleswigern freien Einkauf insbesondere von Victualien.

Waldemar Dei gracia Dux Jucie omnibus hoc scriptum cernentibus in domino salutem. Nouerint universi nos dilectis civibus nostris in Sleswigk, ubique in dominio nostro eisdem visitare contigerit, annonam et lardum et quicquid emere voluerint licentiam dedisse emendi ac quocumque voluerint deferendi prohibentes, ne quis advocatorum nostrorum aut aliquis alius dimittendo atque faciendo causa nostri super huiusmodi gratia libertatis eisdem a nobis indulta ipsos audeat molestare seu impedire quoquo modo. Quod si aliquis ausu temerario nostrum in

*) Zu lesen: ultionem od. indignationem.

hac parte mandatum contraire presumpserit, nostram non effugiet ultionem. Datum Sleswyck anno domini MCCLXXXIII. in conversione beati Pauli.

Aus Ulrich Petersens Collectaneen.

3.

1289. Mai 24.

Herzog Waldemar von Jütland verbietet die Erhöhungen des Grundschoßes in Schleswig.

Waldemarus dei gratia dux Jucie omnibus et singulis in ciuitate Sleswicenci constitutis salutem et gratiam. Ex relatu fidedignorum nobis conquerentium veraciter didicimus quod quidam apud vos tam clerici quam laici, fundos suos, quos apud vos possident, fundis aliorum suorum convicaneorum iam post incendium preferentes, ipsis suis fundis iam novas et maiores solito nituntur imponere annuas pensiones. Unde cum in hoc communi bono et maxime utilitati multorum pauperum apud vos existentium intelleximus derogari, volumus firmiter, per gratiam nostram decernentes, ut sivi sit clericus, sive laicus, infra vestram civitatem, fundum vel fundos habens, pensiones pristinas eisdem fundis ex antiquo impositas non excedat. Quod quicumque secus attemptauerit, nostram indignationem procul dubio non evadet. Datum Sleswyck Anno Domini MCCLXXXIX. tertia feria infra octauas ascensionis domini mense Majo.

Nota Ul. Pet.: Fundi h. l. videntur horti prata, viridaria ab igne intacta ideoque ut illaesa, plus solito maioribus annuis pensionibus aggravata.

Aus Ulrich Petersens Collectaneen.

4.

1310. Jan. 21.

König Erich verleiht den Bewohnern von Æbletoft einen Wochenmarkt, Wald- und Weiderecht.

Ericus Dei gratia Danorum Slauorumque Rex omnibus praesentes littereas inspecturis Salutem in domino sempiternam. Notum facientes quod nos villanos in Æbletoft volentes favore prosequi speciali Concedimus eis ut lege aliarum villarum forensium et ciuitatum regni nostri utentes Forum generaliter celebrent singulis diebus dominicis in loco consueto ipsis ad hoc in fundo nostro deputato, addimus etiam hanc gratiam specialem ut ligna cremabilia habeant ibidem de silua nostra, volentes ut Fortæ et fægang habeant ex omni parte libere prope villam memoratam. Inhibemus igitur districte per gratiam nostram, ne quis advocatorum nostrorum vel eorundem officialium seu quisquam alius ipsos villanos super hac immutatus*) gratia praesumat aliquatenus molestare aprout gratiam nostram et ultionem regiam duxerit euitandam. Datum Wiburg sub sigillo nostro Anno domini 1310 die beate agnetis virginis et martyris in praesentia nostra.

Königl. Bibl. z. Kopenhagen, Bibl. Kall. Ms. No. 60. Fol.

5.

1317. Aug. 25.

König Erich gestattet den Bewohnern von Æbletoft einen zweiten Markttag und verleiht ihnen das Stadtrecht der Städte Wiborg und Aarhus.

Ericus dei gratia danorum sclauorumque rex omnibus praesens scriptum intuentibus salutem in domino sempiternam. notum facimus uniuersis quod nos villanos in Æbletoft cum bonis suis sub

*) lies: immunitate et gratia.

nostra protectione suscepimus specialiter defendendos, dimittentes ipsis diem forensem in quarta feria cuiuslibet septimanae pacem nostram tam super ipsis villanis quam super omnibus illic cum rebus suis emendis vel vendendis frequentantibus firmiter denunciando; Item omnibus significamus quod sepredictis eandem legem et Terrae consuetudinem approbatam quam omnes Wiburgenses et Aarhusienses habent dimittimus.

Per praesentes uniuersis per gratiam nostram districtius inhi-
bemus ne quis aduocatorum nostrorum vel eorundem officialium
seu quisquam alius cuiuscumque condicionis aut status existat ipsos
villanos contra tenorem presentem audeat aliquatenus molestare
prout indignationem nostram et Regiam vitare voluerit ultionem.
In cuius rei Testimonium sigillum nostrum praesentibus est appen-
sum. Datum Horsnæs A^o Domini 1317 in crastino beati Bartholo-
maei apostoli in praesentia nostra teste domino N. N. satrapa
nostro.

Kgl. Bibliothek in Kopenhagen. Bibl. Kall. Ms. No. 60. fol.

6.

O. J. u. T.

König Waldemar nimmt die neugestiftete St.
Knutsgilde in Wisby in seinen Schutz, lässt sich
selber als Mitglied aufnehmen, ordnet die Zahlung
des Gildeschosses nach Ringstedt an und die Vol-
endung des Gildehauses.

Waldemarus Dei gratia Rex Danorum Uniuersis in Gut-
landiam transeuntibus sub iurisdictione suae majestatis constitutis,
gratiam et salutem. Moris est vniuersae gentis, praecipue horum, qui
diuersa mundi climata transnaugant causa acquisitionis statum
suum legitimum et caeremoniis confirmare in melius. Quia, vbi
aliena non subueniunt praesidia, propriarum virtutum suffragari
non desistent munimina. Inde est, quod vestrae fraternitatis ac
societatis connexionem, quam in honore sancti Kanuti martyris

salubri consilio atque vtilima prouidentia incoastis, magni fauoris gratia complectimur. Praesertim cum nobis praesentibus necnon et posteris nostris Regioque honori fructuosissime consultum sit. Sed quia Deus cunctorum gubernator, sicut vni capiti diuersorum officiorum distinxit membra, sic varietate rerum ac temporum determinauit negotia gentium, Igitur siue mercimoniarum negotiis laborantibus, siue agriculturis desudantibus, vel militiae cingulo fulgentibus, aequa lance iuris omnibus paterno tenemur affectu. Proinde quod vestrae fraternitatis noviter inchoatae participes esse volumus et in omnibus, in quibus vestra consenserit licita institutio, nostrae autoritatis consensu participamus, igitur rogamus atque praecipimus quatenus ea quae incepistis scilicet domus aedificationem et conuiuii solempnitatem tempore praefixo atque oportuno nulla ratione neque contradictione. et aliquorum aemulorum dissensu omittatis, quin elaborando perficiatis, Et sicut communicato consilio capellani nostri Ottonis atque legati tam deo quam legibus obnoxios uos spondidistis, ita teneatis, scriptum est enim in Evangelio: Reddite Deo, quae sunt Dei et Caesari, quae sunt Caesaris. Propterea praecipimus uniuersitati vestrae, quatenus elemosynae annuales, quae proveniunt de eadem fraternitate siue apud uos in Gutlandia, siue in uniuersis Civitatibus regni nostri ubi convivium beati Kanuti celebratur, ad locum eiusdem martyris per fideles homines transferantur, Introitus eiusdem convivii ad aedificationem domus fratrum donec consummetur, deferatur.*) Hujus autem praesentis paginae tenorem majestatis nostrae mantentione et confirmatione corroboramus et irrefragabiliter confirmamus, servantibus ea, quae supra dicta sunt. pax Dei et nostra perpetua maneat. Valete in Domino.

Diplomatarium Langebekianum z. J. 1177.

*) Lies: differatur.

Verlag von **Lipsius & Tischer**, Kiel.

Mahr, Sanitätsrath Dr. **C.**, Die Pest in Glückstadt im Jahre 1712. Ein Bau- und Bruchstück zur Geschichte der Medizin 4 Bogen 8^o geh. 1 Mark.

Pörksen, **Emil**, Ein Besuch im Taubstummen-Institut zu Schleswig. Mit zwei Ansichten des Instituts in Lichtdruck. 5 Bogen kl. 8^o geh. 1,20 Mark.

Trede, **Th.**, Pastor in Brodersby, Der einheitliche Ursprung des Menschengeschlechts. Vortrag. 4 Bogen geh. 1 Mark.

Stille, Dr. **Guilelmus**, Historia legionum auxiliorumque inde ab excessu divi Augusti usque ad Vespasiani tempora. 15 Bogen 4^o. 5 Mark.

Schwartz, Dr. **Hubertus**, Ad Atheniensium rem militarem studia Thucydidea. 8 Bogen 4^o. 2 Mark.

Wachholtz, Dr. **Adolfus**, De litis instrumentis in Demosthenis quae fertur oratione in Macartatum. 5 Bogen 4^o. 1,20 Mark.



